

Vorblatt

Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die überwiegend aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit sind nach allgemeiner Ansicht reformbedürftig.

B. Lösung

Der Entwurf geht davon aus, daß nur schutzwürdige Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit mit Mitteln des Strafrechts verteidigt werden sollen. Im Hinblick auf die Straftaten gegen Ehe und Familie schlägt der Entwurf die Streichung einiger entbehrlicher Straftatbestände vor. Auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts werden die Vorschriften über die Kuppelei und die Verbreitung pornographischer Schriften grundlegend umgestaltet. Die ärztliche Behandlung von Exhibitionisten soll erleichtert werden. Den Forderungen des Jugendschutzes widmet der Entwurf besondere Aufmerksamkeit.

C. Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 12/17/70

Bonn, den 4. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)**

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 357. Sitzung am 23. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts
(4. StrRG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Förderung der Prostitution und Menschenhandel nach § 180 a Abs. 3, 4 und § 181;“;
 - b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Straftaten nach § 184 a.“
2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Wird ein Strafgesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verfolgungsverjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.“
3. In § 138 Abs. 1 wird das Wort „Mädchenhandels“ durch die Worte „Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 143 wird aufgehoben.
5. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder sonst den Personenstand eines anderen in einer Weise fälscht oder unterdrückt, daß die behördliche Feststellung des Personenstandes gefährdet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“
6. Die §§ 170 und 170 a werden aufgehoben.
7. § 170 b erhält folgende Fassung:

„§ 170 b

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
8. § 170 c wird aufgehoben.
9. § 170 d erhält folgende Fassung:

„§ 170 d

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt und dadurch ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren in die Gefahr der kriminellen oder körperlichen Verwahrlosung bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
10. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
11. § 173 wird in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt und erhält folgende Fassung:

„§ 173

(1) Wer mit einem Verwandten ab- oder aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, sind straffrei.“
12. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt
Sexualstraftaten

§ 174

(1) Wer sexuelle Handlungen

 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur

Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter einundzwanzig Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, unter Mißbrauch der Abhängigkeit oder
3. an seinem Kind oder Adoptivkind unter einundzwanzig Jahren

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 a

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder einem auf behördliche Anordnung Verwahrten oder
2. an dem noch nicht einundzwanzig Jahre alten Bewohner eines der Erziehung dienenden Heimes,

der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von solchen Personen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an dem Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 b

Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren vornimmt oder an sich von dem anderen Mann vornehmen läßt,
2. ein Mann, der unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit einen anderen Mann dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an dem Täter vorzunehmen oder an sich von dem Täter vornehmen zu lassen, oder
3. ein Mann, der sexuelle Handlungen gewerbsmäßig an Männern vornimmt oder von Männern an sich vornehmen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 176

(1) Wer sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzogen oder
 2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt
- hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Wer

1. vor einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von pornographischen Tonträgern oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um einen der Beteiligten hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 177

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 178

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 179

(1) Wer eine Frau, die geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, unter Ausnutzung ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer einen anderen, der geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung seines Zustandes außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 180

(1) Wer sexuellen Handlungen, die eine Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem

Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, unter Mißbrauch der Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Frauen der Prostitution nachgehen und in dem

1. die Frauen in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt, zur Prostitution anhält oder mit Rücksicht auf sie ausbeutet.

(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren

1. durch Verleiten oder Ausnutzen der Hilflosigkeit, Leichtgläubigkeit oder Unerfahren-

heit dazu bringt, daß sie der Prostitution nachgeht, oder

2. anwirbt, um sie dazu zu bringen, daß sie der Prostitution nachgeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.

§ 181

(1) Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit im Ausland zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 181 a

(1) Ein Mann, der zuhälterische Beziehungen zu einer Frau unterhält, die der Prostitution nachgeht, und dabei

1. die Frau ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen die Frau bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände ihrer Prostitutionsausübung bestimmt, der Frau zur Prostitutionsausübung Personen zuführt oder Maßnahmen trifft, die die Frau davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1, 2 genannten Handlungen im Hinblick auf die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau vornimmt.

§ 182

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

§ 183

(1) Wer eine Frau durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Dies gilt auch, wenn die Tat nach einer anderen Vorschrift mit gleicher oder milderer Strafe bedroht ist.

§ 183 a

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184

(1) Wer pornographische Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. einem Kind oder einem Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, oder
3. herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen die Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer an einem Ort, der für Kinder oder für Jugendliche zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann,

1. einen pornographischen Text oder eine pornographische Abbildung oder Darstellung ausstellt, anschlägt oder vorführt oder
2. einen pornographischen Tonträger abspielt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein Dritter handelt.

§ 184 a

Wer pornographische Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

1. verbreitet oder
2. herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke zu verbreiten oder einem anderen die Verbreitung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 b

Sexuelle Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur Handlungen, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind."

13. § 219 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“
14. § 235 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.“
15. In den §§ 236 und 237 werden die Worte „zur Unzucht“ jeweils durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen“ ersetzt.
16. § 361 Nr. 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Grob anstößige Anpreisungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in grob anstößiger Weise öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. sich dazu anbietet, außerehelichem sexuellen Verkehr durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub zu leisten, oder
2. Angebote zum außerehelichen sexuellen Verkehr bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in grob anstößiger Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt oder sonst zugänglich macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft die Abwendung zur drohenden Gefahr erforderlich ist.“

2. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 206 b

Wird ein Strafgesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.“

Artikel 4

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
2. der Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
3. der sexuellen Nötigung mit Todesfolge (§ 178 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
6. der Kindstötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),
7. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),

9. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
 10. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
 11. des schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),
 12. des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 des Strafgesetzbuches), wenn die Strafe aus § 251 des Strafgesetzbuches zu entnehmen ist,
 13. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),
 14. der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
 15. der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
 16. der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
 17. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
 18. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches).“
4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:
 - a) § 32 wird aufgehoben.
 - b) § 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 31 bis 33“ durch die Angabe „§§ 31 und 33“ ersetzt sowie die Worte „ , die Handlung des Schutzbefohlenen“ gestrichen;
 - bb) in Absatz 2 werden die Angabe „§§ 31 bis 33“ durch die Angabe „§§ 31 und 33“ ersetzt sowie die Worte „ , der Handlung des Schutzbefohlenen“ gestrichen.
 5. § 41 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird aufgehoben.
 6. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches oder für schamlos im Sinne des § 184 a des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „pornographisch im Sinne der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
2. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.
3. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „§§ 176, 177, 178“ durch die Angabe „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

Artikel 6

Noch nicht verbüßte Strafen

(1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende rechtskräftig angeordnete Rechtsfolgen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen:

1. Strafen wegen Straftaten nach den §§ 143, 170, 170 a, 170 c, 173 Abs. 2 Satz 2, §§ 184 a, 184 b, 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. Strafen wegen solcher Taten, die sonst auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,
3. die Sicherungsverwahrung wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung.

(2) Der Straferlaß nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erstreckt sich auf

1. Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung,
2. Maßregeln der Sicherung und Besserung,

3. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf
4. rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(4) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt, die zugleich eine der in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften und eine andere Strafvorschrift verletzt (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben wurde oder den Sachverhalt, der der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet das Gericht lediglich über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

(5) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung, so ist über eine gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung neu zu entscheiden.

(6) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5

gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(7) Ist im Strafregister eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften vermerkt, so ist der Vermerk zu tilgen.

(8) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 sowie die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Artikel 7

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1, soweit er § 4 Abs. 3 Nr. 9 und die §§ 184, 184 a betrifft, und Artikel 5 Nr. 1, 6, soweit er die §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 betrifft, treten jedoch erst achtzehn Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt sind § 4 Abs. 3 Nr. 9 und § 184 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1445) anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkung

Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) und dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) ist in der fünften Wahlperiode des Deutschen Bundestages die umfassende Reform des materiellen Strafrechts eingeleitet worden. Am 22. Mai 1970 ist das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505) in Kraft getreten, das die Strafvorschriften zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens neu gefaßt hat. Der jetzt vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts betrifft die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie die Sexualstraftaten. Eine Teilreform dieses Rechtsgebiets hat schon das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts verwirklicht: Seit dem 1. September 1969 sind homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern nicht mehr strafbar, soweit sie nicht ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen oder gewerbsmäßig vorgenommen werden. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 1969 sind die Straftatbestände des Ehebruchs, der Unzucht mit Tieren und der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs weggefallen. Seit dem 1. April 1970 ist schließlich die Kuppelei nach § 181 StGB nicht mehr ein Verbrechen, sondern nur noch ein Vergehen (Artikel 1 Nr. 56 des 1. StrRG).

Schwerpunkt des Entwurfs eines Viertes Gesetzes zur Reform des Strafrechts ist das Sexualstrafrecht des Strafgesetzbuches (Artikel 1 Nr. 12). Tiefgreifende Änderungen sind bei den Vorschriften über die Kuppelei und die Verbreitung pornographischer Schriften vorgesehen (vgl. §§ 180 bis 181, 184, 184 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12). Wichtige Neuerungen schlägt der Entwurf u. a. auch im Hinblick auf die Tatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174) und der exhibitionistischen Handlungen (§ 183) vor.

Die Reform der einschlägigen Strafvorschriften ist in den vergangenen Jahren außerhalb und innerhalb der Bundesrepublik lebhaft erörtert worden. Zu nennen sind u. a. die englischen Sexual Offences Acts 1956/1967, der Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches von 1962, das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene schwedische Strafgesetzbuch, das Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968, mehrere dänische Reformgesetze sowie neuere Gesetzgebungspläne in den Niederlanden, in Österreich und in Schweden. In der Bundesrepublik ist im Jahre 1962 der Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches — Entwurf 1962 — vorgelegt worden (Drucksache IV/650), der auch während der fünften Wahlperiode den Beratungen des Bundestages zugrunde gelegen hat (Drucksache V/32). Sechzehn Universitätslehrer haben im Jahre 1968 für die Sexual-

delikte und die Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand einen Alternativ-Entwurf vorgelegt (Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Sexualdelikte u. a., Tübingen 1968). Im Jahre 1964 hat sich der 9. Internationale Strafrechtskongreß in Den Haag u. a. auch mit den Familien- und Sexualdelikten befaßt. Die strafrechtliche Abteilung des 47. Deutschen Juristentages hat im Jahre 1968 das Thema „Empfiehl es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?“ behandelt.

Der Entwurf schränkt die Strafbarkeit gegenüber dem geltenden Recht erheblich ein; andererseits sieht er in Teilbereichen neue Strafdrohungen vor. Die Entscheidung darüber, welche Taten mit Strafe bedroht werden sollen, ist bei der Materie des Entwurfs besonders schwierig. Es ist darauf zu achten, daß das Strafrecht nur eine äußere Ordnung sozialen Verhaltens zu wahren hat. In der heutigen Gesellschaft sind die Wertvorstellungen über Ehe, Familie und Sexualität sehr vielfältig. Auch sind Beweggründe und Erscheinungsformen menschlichen Verhaltens auf diesem Gebiet so individuell geartet, daß sie sich oft gerechter Beurteilung entziehen. Dem Strafgesetzgeber ist deshalb Zurückhaltung geboten.

Andererseits ist folgendes zu berücksichtigen: Es geht auch bei den Sexualstraftaten nur zum kleineren Teil um Handlungen, die sich auf die Intimsphäre freiwilliger sexueller Beziehungen beschränken. Vorwiegend handelt es sich um Taten, durch die die Freiheit eines anderen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt oder die besondere Lage eines Kindes oder Jugendlichen ausgenutzt wird. Der Gesetzgeber hat zu berücksichtigen, daß die Freiheit des einzelnen und die ungestörte Entwicklung junger Menschen in der Sexualsphäre besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Er muß sich auch Rechenschaft darüber ablegen, welche persönlichen und kommerziellen Interessen sich des straffreien gelassenen Raumes bemächtigen können und wie das Einströmen solcher Kräfte zu beurteilen ist. Das gilt besonders für den Bereich derjenigen Sexualstraftaten, die nicht aus sexuellen Beweggründen begangen werden, sondern sexuelle Handlungen oder Interessen Dritter zum Gegenstand haben (§§ 180 bis 181 a, 184, 184 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12).

Die Gesichtspunkte, die den Entwurf bei der Abgrenzung strafbaren und straffreien Verhaltens geleitet haben, sind in großen Zügen folgendermaßen zu kennzeichnen: Eine Strafdrohung ist nur dort vorzusehen, wo Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit angegriffen oder gefährdet werden und ohne eine Strafdrohung nicht hinreichend geschützt werden können. Als Rechtsgüter des einzelnen sind hier zumal die Freiheit zu geschlechtlicher Selbstbestimmung, die ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen und der Schutz vor

schwerwiegenden Belästigungen in sexueller Hinsicht zu nennen. Rechtsgüter der Allgemeinheit sind in diesem Zusammenhang insbesondere Ehe und Familie, die nach dem Grundgesetz (Artikel 6 Abs. 1) unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Schutzwürdige Güter der Allgemeinheit sind auch die elementaren Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens, zumal die Toleranz und die Achtung vor der Menschenwürde des anderen. Im Bereich des Jugendschutzes greifen die Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit ineinander: Taten, die sich gegen Menschenwürde, Toleranz und andere grundlegende Regeln und Einrichtungen des menschlichen Zusammenlebens richten, können zugleich die soziale Orientierung des einzelnen jungen Menschen beeinträchtigen.

Auch dort, wo sich eine Tat gegen schutzwürdige Rechtsgüter richtet, ist ein Straftatbestand unangebracht, sofern die Strafdrohung oder das Strafverfahren wegen gefährlicher Nebenwirkungen mehr Schaden als Nutzen anrichten können (vgl. Hanack, Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag, 1968, S. 252). Dieser Gesichtspunkt führt trotz des hohen Ranges des in Artikel 6 Abs. 1 GG genannten Schutzgutes dazu, die Straftaten zum Schutz von Ehe und Familie einzuschränken. Da das Strafrecht nur als äußerstes Mittel in Betracht kommt, ist jeweils zu prüfen, ob der angestrebte Schutzzweck schon durch nichtstrafrechtliche Vorschriften erreicht werden kann (Hanack a. a. O.). Hierbei muß allerdings auch erwogen werden, ob außerstrafrechtliche Maßnahmen, etwa auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge, nicht gerade durch eine Strafdrohung erleichtert werden. Solche Überlegungen sind im Zusammenhang mit den §§ 180 a, 181 a und 183 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 angestellt worden.

Der Entwurf bemüht sich, neueren Erkenntnissen der Medizin, Psychologie und Pädagogik Rechnung zu tragen. Allerdings fehlt es im Hinblick auf einen großen Teil der für die Entscheidung erheblichen Fragen an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das gilt z. B. für das Schutzalter bei den Jugendschutztatbeständen, für die Schwere der mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern verbundenen Schäden und für die Wirkungen der Konfrontation mit pornographischem Material. Der Gesetzgeber kann nicht alle Taten straffrei lassen, deren Schädlichkeit bisher weder eindeutig bewiesen noch ausgeschlossen werden konnte (vgl. Lackner, Sitzungsbericht K des 47. Deutschen Juristentages, 1968, S. 41 f.). Solange die Unschädlichkeit der Tat nicht feststeht, stellt ihre Duldung ein Risiko dar. Ob der Gesetzgeber die mit einem solchen Risiko verbundene Gefahr hinnehmen darf, hängt maßgeblich von der Bedeutung des Schutzobjektes ab. Je höher sein Wert ist, um so geringer wird das Risiko sein, das er verantworten kann. Beim Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176) hat das Schutzobjekt einen so hohen Rang, daß der Entwurf keine Einengung des Tatbestandes vorschlägt, mag auch die Schädlichkeit sexueller Übergriffe gegenüber Kindern in gewissem Umfang zweifelhaft sein. Die getroffenen Entscheidungen werden zu überprüfen sein, sobald eindeutigeres wissenschaftliches Material vorliegt.

Von dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts sind keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3 — Geltung des deutschen Strafrechts für Ausländer —)

Die Nummern 4 und 9 des § 4 Abs. 3 StGB bedürfen der Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 12 vorgesehenen Änderungen der Straftatbestände. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird lediglich eine terminologische Änderung vorgeschlagen: Der Begriff „Kinderhandel und Frauenhandel“ soll durch eine Bezugnahme auf § 180 a Abs. 3, 4 und § 181 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 ersetzt werden. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 9 wird eine sachliche Änderung vorgeschlagen: Die Bestimmung des geltenden Rechts trägt Artikel II der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzuchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 287) Rechnung. Mit Rücksicht auf die zu § 184 vorgeschlagenen Änderungen ist es indessen erforderlich, dieses Abkommen zu kündigen. Unter diesen Umständen erscheint die Beibehaltung des „Weltrechtsgrundsatzes“ (§ 4 Abs. 3 StGB) bei Straftaten nach § 184 mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Einengung des Tatbestandes nicht mehr angebracht. Etwas anderes gilt freilich für die Vergehen nach § 184 a: In den Fällen des § 184 a, in denen die Verbreitung pornographischer Schriften auch künftig ohne Einschränkung unter Strafe gestellt bleiben soll, ist es weiterhin angemessen, daß die Bundesrepublik Deutschland sich an der internationalen Bekämpfung pornographischer Erzeugnisse beteiligt.

Die Änderungen des § 4 Abs. 3 müssen ebenso wie andere mit diesem Entwurf vorgeschlagene Neuerungen in dem 1973 in Kraft tretenden neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches berücksichtigt werden. Diese Anpassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts soll dem Einführungsgesetz zu dem neuen Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 68 Abs. 4 — Unterbrechung der Verjährung —)

Die neue Bestimmung entspricht Artikel 94 des 1. StrRG. Es wird vorgeschlagen, eine derartige Regelung, die bei jedem der kommenden Gesetze zur Reform des Strafrechts Bedeutung erlangt, ein für allemal in das Strafgesetzbuch einzustellen.

Im übrigen wird hinsichtlich des Inhaltes der vorgeschlagenen Bestimmung, die sich auf die Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung beschränkt, auf die Ausführungen im Ersten Schrift-

lichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4094 S. 64 f. — verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 138 Abs. 1 — Nichtanzeige geplanter Straftaten —)

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt den Begriff „Mädchenhandel“, der auf den in Artikel 5 Nr. 2 zur Aufhebung vorgeschlagenen § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen verweist, durch eine Bezugnahme auf die vorgeschlagene neue Vorschrift des § 181 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 143 — Vernachlässigung der Aufsichtspflicht —)

Es wird vorgeschlagen, die im geltenden Recht vorhandene Vorschrift über die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen ersatzlos aufzuheben.

Die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht wurde erst durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) allgemein unter Strafe gestellt; bis dahin enthielt das Strafgesetzbuch lediglich eine Übertretungsvorschrift, nach der mit Strafe bedroht wurde, wer es unterließ, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben waren und zu seiner Hausgenossenschaft gehörten, von der Begehung von Diebstählen und einigen anderen näher bezeichneten Straftaten abzuhalten (§ 361 Nr. 9 a. F.). Die Fassung der Vorschrift des geltenden Rechts, die auf dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) beruht, wurde bereits bei den Vorarbeiten zum Entwurf 1962 als mißglückt angesehen; insbesondere wurden gegen die Verwendung einer objektiven Strafbarkeitsbedingung Einwendungen erhoben. Gleichwohl sah der Entwurf 1962 weiterhin eine — im Tatbestand wesentlich eingeeengte und in schuldstrafrechtlicher Hinsicht unbedenkliche — Vorschrift gegen die Verletzung der Aufsichtspflicht vor (§ 199), weil es Aufgabe der aufsichtspflichtigen Personen sei, die Allgemeinheit vor kriminellen Taten ihrer Schutzbefohlenen zu bewahren, und weil es einer richtig verstandenen Fürsorge für die Jugend entspreche, die Aufsichtspflichtigen hierzu unter Strafdrohung anzuhalten.

Auch gegen einen nach dem Vorbild des § 199 E 1962 neu und enger gefaßten Straftatbestand bestehen Bedenken. Die Vorschrift würde über die vorsätzliche Teilnahme an der Tat des Jugendlichen hinaus die durch Verletzung von Erziehungspflichten fahrlässig begangene Beihilfe unter Strafe stellen. Straftatbestände ähnlicher Art kennen in Europa nur Griechenland und die DDR. Soweit es die Fürsorge für die Jugend erfordert, gibt § 1666 BGB die Handhabe für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen. Im übrigen haftet der Aufsichtspflichtige nach § 832 BGB für den Schaden, den der Schutzbefohlene einem Dritten widerrechtlich zufügt, so-

fern der Aufsichtspflichtige nicht seiner Aufsichtspflicht genügt hat und der Schaden nicht auch bei gehöriger Erfüllung dieser Pflicht eingetreten wäre.

Zudem sprechen auch familienpolitische Gründe gegen eine derartige Strafvorschrift. Die Meinung, daß die Erziehung Jugendlicher in einem mit ihrem Lebensalter steigenden Maße auf Vertrauen und nicht auf Aufsicht beruhen solle, gewinnt an Raum. Das Strafrecht sollte die Eltern nicht zu Aufsichtsmaßnahmen zwingen, die sie aus ernst zu nehmenden erzieherischen Gründen für unangebracht halten.

Zu Nummer 5 (§ 169 — Personenstands Fälzung —)

§ 169 StGB stellt die Veränderung des Personenstandes eines anderen unter Strafe. Der Entwurf sieht die Beibehaltung dieser Vorschrift vor, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht: Künftig soll nur noch die Fälschung oder Unterdrückung des Personenstandes eines anderen strafbar sein, durch welche die behördliche Feststellung des Personenstandes gefährdet wird. In Fällen, in denen jemand in seinem Bekanntenkreis oder im gesellschaftlichen Leben eine Frau zu Unrecht als seine Ehefrau oder ein Pflegekind als sein leibliches Kind ausgibt, liegt eine solche Gefährdung nicht vor. Die behördliche Feststellung des Personenstandes kann z. B. im Falle der Aussetzung eines Kindes, aber auch dann gefährdet sein, wenn gegenüber den mit Personenstandsangelegenheiten betrauten Behörden unwahre Angaben zum Personenstand eines anderen gemacht werden oder wenn vorgeschriebene Mitteilungen unterlassen werden und es dem Täter darum geht, den Personenstand zu unterdrücken. Die vom Alternativ-Entwurf (1968, § C 3) vorgeschlagene Beschränkung des Tatbestandes auf die Herbeiführung unrichtiger behördlicher Feststellung der familienrechtlichen Abstammung erscheint nicht vertretbar, da das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe in gleichem oder stärkerem Maße Ansatzpunkt für tatsächliche oder rechtliche Folgerungen sein kann. Nicht zutreffend ist die Befürchtung des Alternativ-Entwurfs, der Tatbestand beziehe ohne die vorgeschlagene Einschränkung nicht strafbedürftige Fälle ein und bedrohe insbesondere Handlungen mit Strafe, die vom Zivilrecht gebilligt würden. Der Ehemann, der das im Ehebruch empfangene Kind seiner Ehefrau als eheliches Kind anmeldet, gibt den richtigen Personenstand des Kindes an, da das in der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geborene Kind gemäß § 1593 BGB als eheliches Kind gilt. Der Mann, der die Vaterschaft bei einem nichtehelichen Kind anerkennt, obwohl er weiß, daß das Kind nicht von ihm stammt, erfüllt ebenfalls nicht den Tatbestand des § 169 StGB. Nach § 1600 a BGB wird die Vaterschaft bei nicht ehelichen Kindern mit Wirkung für und gegen alle u. a. durch Anerkennung festgestellt. Die Anerkennung hat damit konstitutive Bedeutung für den Personenstand des Kindes. Dabei nimmt das Gesetz bewußt die Fälle in Kauf, in denen ein Mann die Vaterschaft in

Kenntnis der Tatsache anerkennt, daß er nicht als Vater in Frage kommt. Der Vorschlag des Alternativ-Entwurfs, die Verweigerung der Mithilfe bei der Feststellung der Vaterschaft für straffrei zu erklären, geht zu weit, weil von dieser Vorschrift sämtliche durch Unterlassung begangenen Delikte erfaßt würden. Die nichteheliche Mutter hat auch künftig keine Pflicht zur Benennung des Erzeugers und bleibt insoweit straflos.

Die Vorschrift droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe entspricht dem geltenden Recht. Auf die besondere Strafschärfung in Fällen der Gewinnsucht wird verzichtet. Die allgemeinen Strafschärfungsmöglichkeiten des § 27 a StGB reichen in diesen Fällen aus.

Der Versuch ist wie im geltenden Recht strafbar.

Zu Nummer 6 (§ 170 — Ehebetrug —; § 170 a — Beiseiteschaffen von Familienhabe —)

Das geltende Recht stellt in § 170 den *Ehebetrug* unter Strafe. Das Wesen des Ehebetrugs besteht darin, daß der Täter den Abschluß einer formell gültigen, materiell jedoch nichtigen oder aufhebaren Ehe durch arglistiges Verhalten gegenüber dem anderen Ehegatten erreicht. Das geltende Recht unterscheidet die beiden Fälle, daß der Täter dem anderen Teil ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt oder daß er den anderen Teil arglistig mittels einer solchen Täuschung zur Eheschließung verleitet, die den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten.

Der Entwurf sieht die Streichung der Vorschrift vor, weil die denkbaren Fälle des Ehebetrugs nicht strafbedürftig, schwer konkretisierbar oder durch andere Vorschriften erfaßt sind. Der Fall, daß der Täter bei Eingehung der Ehe arglistig eine Tatsache verschweigt, die die Ehe nichtig macht, knüpft an die Nichtigkeitsgründe der §§ 17 bis 22 des Ehegesetzes an. Insoweit sind keine Fälle ersichtlich, die der Pönalisierung bedürfen. Der Nichtigkeitsgrund des Formmangels (§ 17 EheG) ist außerordentlich selten und bedarf nicht der Pönalisierung, weil die Ehe regelmäßig auf übereinstimmenden Wunsch der Ehepartner zustande gekommen sein dürfte und der Formmangel leicht geheilt werden kann. Es ist auch nicht erforderlich, das Verschweigen mangelnder Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit (§ 18 EheG) unter Strafe zu stellen. Liegt der Mangel beim Täter, so dürfte er in vielen Fällen für sein Tun strafrechtlich nicht verantwortlich sein; ist er verantwortlich, so ist regelmäßig fraglich, ob ein arglistiges Verschweigen objektiv oder subjektiv gegeben ist. Hat umgekehrt ein geschäftsfähiger Täter einen Geschäftsunfähigen zur Eheschließung verleitet, so ist die Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht angebracht, weil ersterer die Ehe gewollt hat. Die Namenshe (§ 19 EheG) wird von der Strafvorschrift praktisch nicht erfaßt, weil sie das Einverständnis der Eheleute voraussetzt. Die Doppelhe (§ 20 EheG) ist durch § 171 StGB ausreichend pönalisiert. Der Nichtigkeitsgrund der

Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft (§ 21 EheG) wird kaum in der Form des Verschweigens praktisch. Auch der Nichtigkeitsgrund des Ehebruchs (§ 22 EheG) ist für § 170 StGB ohne praktische Bedeutung. Der Fall, daß der Täter einen anderen arglistig durch Täuschung, derentwegen die Aufhebung der Ehe begehrt werden kann, zur Eingehung der Ehe bestimmt, knüpft an die Aufhebungsgründe der §§ 33, 34 des Ehegesetzes an. Die dort benutzten Merkmale sind jedoch kaum genügend konkretisiert, um als Grundlage einer Strafvorschrift in Frage zu kommen. Der vom Entwurf 1962 (§ 195 Abs. 2) in Erweiterung des geltenden Rechts unter Strafe gestellte Fall, daß der Täter einen anderen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe bestimmt, wird nach geltendem Recht durch § 240 StGB erfaßt, so daß eine besondere Strafvorschrift nicht erforderlich ist.

Der Tatbestand des *Beiseiteschaffens von Familienhabe* wurde 1943 ins Strafgesetzbuch eingefügt. § 170 a StGB hat praktisch keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Die Statistik weist für 1965 24 und für 1966 31 Verurteilungen — meist zu Geldstrafen — aus. Andere Länder kennen keinen vergleichbaren Tatbestand. Es erscheint nicht erforderlich, die Vorschrift beizubehalten, und zwar weder in der geltenden noch in einer verbesserten Fassung, die sich etwa auf die Verschleuderung von Haushaltsgegenständen beschränken könnte.

Zu Nummer 7 (§ 170 b — Verletzung der Unterhaltspflicht —)

§ 170 b bedroht die Verletzung der Unterhaltspflicht mit Strafe. Der Tatbestand ist kriminalpolitisch sehr umstritten. Gegen ihn wird — u. a. vom Alternativ-Entwurf (1968) — eingewendet, er schütze die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder diene trotz familienrechtlicher Verbrämung im wesentlichen fiskalischen Interessen. Der Entwurf geht dagegen davon aus, daß die Verletzung von Leistungspflichten, die aus familienrechtlichen Bindungen erwachsen, strafrechtliches Unrecht darstellt. Die Vorschrift des Entwurfs, die bei sprachlicher Vereinfachung an das geltende Recht anknüpft, ist insbesondere aus generalpräventiven, aber auch aus spezialpräventiven Erwägungen erforderlich. Sie ist nach den Erfahrungen der Jugendämter und der Gerichte und Staatsanwaltschaften häufig das einzige Mittel, um säumige Unterhaltsschuldner zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten anzuhalten. Nicht verkannt wird, daß der Tatbestand der Strafrechtspflege erhebliche praktische Schwierigkeiten macht. Diese Schwierigkeiten haben sich jedoch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) etwas vermindert. Der durch dieses Gesetz eingefügte § 1600 a BGB enthält eine auch für das Strafverfahren geltende Regelung über die Feststellung der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern und entlastet damit den Strafrichter von den zeitraubenden und schwierigen Ermittlungen zur Feststellung der Vaterschaft. Die weiteren bei der Anwendung der

Vorschrift zu klärenden Fragen, insbesondere die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, werden die Praxis jedoch weiterhin vor erhebliche Probleme stellen. Die Tauglichkeit der Vorschrift zur Bekämpfung der Zahlungsunwilligkeit von Unterhaltsschuldern würde erheblich einträchtigt, wenn — was zum Teil gefordert wird — die Anforderungen an die innere Tatseite durch einschränkende Merkmale, etwa durch die Merkmale der Böswilligkeit, des groben Eigennutzes oder der Arbeitsscheu, erhöht würden. Der Entwurf verzichtet deshalb darauf, den Tatbestand in subjektiver Hinsicht einzuschränken und läßt wie das geltende Recht den Vorsatz des Täters genügen.

Als Strafe sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist damit gegenüber dem geltenden Recht — das Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht — wesentlich vermindert worden. Die Strafdrohung reicht aus, um auch Fälle mit erhöhtem Unrechts- und Schuldgehalt ahnden zu können. Im Hinblick auf § 14 StGB, der vorschreibt, daß Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen zu verhängen sind, wird die Geldstrafe eine erhebliche Bedeutung erlangen. In der Vergangenheit haben demgegenüber kurze Freiheitsstrafen im Vordergrund gestanden; im Jahre 1966 sind von 12 510 Verurteilten 7604 zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten verurteilt worden. Geldstrafen sind zwar im Rahmen des § 170 b nicht unproblematisch, da der Verurteilte das ihm zur Verfügung stehende Geld zur Bezahlung der Unterhaltsforderung verwenden soll. Die Schwierigkeiten dürften sich jedoch zum Teil durch § 29 Abs. 4 StGB bewältigen lassen. Soweit die Verhängung einer Freiheitsstrafe gemäß § 14 StGB unerlässlich ist und die Vollstreckung der Strafe nach § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann der Verurteilte angewiesen werden, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen (§ 24 b Abs. 2 Nr. 5 StGB).

Die im geltenden Recht vorgesehene Strafbarkeit des Versuchs entfällt; sie ist ohne praktische Bedeutung.

Zu Nummer 8 (§ 170 c — Verlassen Schwangerer —)

Nach geltendem Recht wird mit Strafe bedroht, wer einer von ihm geschwängerten Frau gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet. Täter können eheliche und nichteheliche Väter sein. Bestraft wird die Verletzung materieller wie seelischer Beistandspflichten. Der Tatbestand, der erst 1943 nach dem Vorbild einer allerdings sehr viel engeren schweizerischen Vorschrift (Artikel 218 des schweizerischen Strafgesetzbuchs kennt nur die Hilfspflicht gegenüber der nichtehelichen Mutter in materieller Notlage) eingeführt worden ist, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Die Statistik für das Jahr 1965 weist zwei, die für das Jahr 1966 vier Verurteilungen aus. Die Vorschrift überspannt die Anforderungen, die unter strafrechtlichen Gesichtspunkten an die Hilfspflicht gegenüber einer Schwangeren gestellt werden können. Dies gilt vor allem deshalb,

weil die Anforderungen des § 170 c StGB über die zivilrechtlichen Pflichten hinausgehen, indem das Unterlassen seelischer Unterstützung durch den nichtehelichen Vater mit Strafe bedroht wird. Auch in der einschränkenden Fassung des Entwurfs 1962, die auf die Zumutbarkeit und darauf abstellt, daß Mutter oder Kind einer Notlage ausgesetzt werden (vgl. § 201 E 1962), ist die Vorschrift noch zu weit. Der Entwurf sieht deshalb die Aufhebung des § 170 c vor.

Zu Nummer 9 (§ 170 d — Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht —)

§ 170 d, der die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht mit Strafe bedroht, kann in der geltenden Fassung nicht beibehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf das Merkmal der Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohls ist der Tatbestand zu weit und zu unbestimmt. Die Strafvorschrift entspricht jedoch, wie sich auch aus Art und Zahl der Verurteilungen ergibt (im Jahre 1966 sind 203 Personen verurteilt worden, in der überwiegenden Mehrzahl zu Freiheitsstrafen), einem kriminalpolitischen Bedürfnis. Der Entwurf sieht deshalb die Beibehaltung der Strafvorschrift vor, allerdings in einer gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkten Fassung. Mit Strafe bedroht sind nur noch die Fälle, in denen der Täter den Schutzbefohlenen durch gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in die Gefahr der kriminellen oder körperlichen Verwahrlosung bringt. Das Merkmal der Gefahr wird im Sinne der Wahrscheinlichkeit des Eintritts verstanden; entferntere Möglichkeiten sind damit ausgeschlossen. Der Begriff der Verwahrlosung, der auch in § 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) verwendet wird, hat feste Umrisse und ist in der Rechtsprechung weitgehend geklärt. Körperliche Verwahrlosung wird insbesondere vorliegen in Fällen, die im Vorfeld des § 223 b StGB liegen. Beispielsweise werden vom Tatbestand des § 170 d die Eltern erfaßt, die ein Kleinkind tagelang unversorgt lassen und dadurch in die Gefahr schwerer Gesundheitsschäden bringen. Der Tatbestand des § 223 b StGB ist in diesen Fällen noch nicht erfüllt, weil eine Gesundheitsschädigung noch nicht eingetreten ist. Durch das Merkmal der kriminellen Verwahrlosung wird ein Teilbereich dessen erfaßt, was § 198 E 1962 mit dem Begriff „sittliche Verwahrlosung“ abgrenzen wollte. Diesen Begriff verwendet der Entwurf schon deshalb nicht, weil die Erscheinungsformen der sittlichen Verwahrlosung nicht nur sehr vielfältig, sondern vor allem auch höchst umstritten sind, so daß diese Formulierung für eine genaue Tatbestandsabgrenzung schwerlich ausreicht. Dagegen erfüllt der Begriff „kriminelle Verwahrlosung“ die Bestimmtheitsforderungen, die an Straftatbestände zu richten sind. Zu denken ist an Fälle, in denen Fürsorge- oder Erziehungspflichtige den Schutzbefohlenen ständig unbeaufsichtigt lassen, obwohl sie wissen — ohne daß insoweit die Voraussetzungen der Beihilfe vorliegen —, daß dieser als Mitglied einer Bande Jugendlicher regelmäßig strafbare Handlungen begeht.

In ihrer sonstigen Ausgestaltung weicht die Vorschrift nur unwesentlich vom geltenden Recht ab. Neben den Eltern und den gleich ihnen kraft Gesetzes zur Fürsorge oder Erziehung Verpflichteten fallen unter die Vorschrift auch solche Personen, die diese Pflichten vertraglich oder durch Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen haben.

Die Subsidiaritätsklausel des geltenden Rechts wie des Entwurfs 1962 entfällt, um deutlich zu machen, daß die Vorschrift ein eigenes — wichtiges — Rechtsgut schützt. Nach dem Wegfall der Subsidiaritätsklausel ist Idealkonkurrenz mit anderen Delikten, etwa mit § 223 b StGB, möglich.

Abweichend von der Rechtsprechung zum geltenden Recht soll das Schutzalter nicht schon bei vierzehn, sondern erst bei sechzehn Jahren enden. Diese Erhöhung, die insbesondere in den Fällen der kriminellen Verwahrlosung von erheblicher praktischer Bedeutung ist, trägt den Forderungen nach Verstärkung des Jugendschutzes Rechnung. Eine noch weitere Anhebung der Altersgrenze erscheint nicht angemessen.

Auf der inneren Tatseite wird wegen der engeren Ausgestaltung des objektiven Tatbestandes auf das Merkmal „gewissenlos“ verzichtet.

Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist gegenüber dem geltenden Recht von fünf auf drei Jahre ermäßigt worden.

Zu Nummer 10 (§ 171 — Doppelehe —)

Der Tatbestand der Doppelehe entspricht bei sprachlicher Vereinfachung dem geltenden Recht. Auch der mit bedingtem Vorsatz handelnde Täter ist strafwürdig und wird mit Strafe bedroht. Der Vorschlag des Alternativ-Entwurfs (1968, § C 1), nur den direkten Vorsatz einzubeziehen, würde zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen.

Die Vorschrift sieht die Bestrafung des Versuchs nicht mehr vor, weil die Versuchsfälle nur schwer von den Vorbereitungsfällen zu trennen sind und weil ein Bedürfnis für die Bestrafung des Versuchs nicht gegeben ist.

Eine dem geltenden Recht entsprechende Vorschrift, die den Verjährungsbeginn bis zum Tage der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe aufschiebt, ist nicht vorgesehen. Dabei wird die Tatsache berücksichtigt, daß auch in anderen Fällen die Fortdauer des durch eine Straftat geschaffenen rechtswidrigen Zustandes den Beginn der Verjährung nicht aufschiebt.

Die Strafdrohung ist gegenüber dem geltenden Recht, das eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, bei Vorliegen mildernder Umstände von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht, herabgesetzt. Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren dürfte selbst in besonders schwerwiegenden Fällen ausreichen.

Zu Nummer 11 (§ 173 — Beischlaf zwischen Verwandten —)

Der Tatbestand des Beischlafs zwischen Verwandten ist kriminalpolitisch sehr umstritten. Unbestritten ist allerdings, daß der Schutz von Kindern und Schutzbefohlenen strafrechtlich gewährleistet werden muß. Die Kritiker des § 173 StGB sind allerdings der Auffassung, daß dieser Schutz durch die sonstigen Strafvorschriften sichergestellt werden kann (vgl. § 174 und § 176 des Entwurfs).

Gegen die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verwandten wird eingewendet, ein geschütztes Rechtsgut sei nicht zu erkennen. Der Entwurf folgt dieser Auffassung nicht. Er sieht die Beibehaltung des Tatbestandes des Beischlafs zwischen Verwandten vor, allerdings in einer gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkten Fassung. Aufgegeben ist die Bestrafung des Beischlafs zwischen Verschwägerten (§ 173 Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Vorschrift über die Bestrafung des Beischlafs zwischen Verschwägerten ist durch so einschneidende, kriminalpolitisch berechtigte Ausnahmen von der Strafbarkeit durchbrochen, daß sie — worauf schon der Entwurf 1962 hingewiesen hat (vgl. die Begründung S. 347) — einen echten Gehalt kaum noch besitzt.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern soll nach dem Entwurf strafbar bleiben; allerdings sind nach Absatz 3 Verwandte absteigender Linie und Geschwister, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, straffrei. Strafgrund für den Inzest ist der in Artikel 6 des Grundgesetzes geforderte Schutz von Ehe und Familie. Inzestuöse Beziehungen bedeuten in der Regel eine schwere Belastung für die Familie. Sie wirken nicht nur familienzerstörend, sondern führen nicht selten zu schweren seelischen Schäden, namentlich bei Minderjährigen. Im Gesetzgebungsverfahren wird noch sorgfältig zu prüfen sein, ob diese Gründe, die beim Inzest von Verwandten auf- oder absteigender Linie auf der Hand liegen, in gleich starkem Maße beim Geschwisterinzest gelten. Zusätzlich sind eugenische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die es verständlich machen, daß schon das geltende Recht die Strafbarkeit auf die Fälle des Beischlafs beschränkt und nicht auf sonstige — ebenfalls familiengefährdende — sexuelle Handlungen ausdehnt. Bei Kindern, die einer inzestuösen Beziehung erwachsen, kann wegen der erhöhten Möglichkeit der Summierung rezessiver Erbanlagen die Gefahr erblicher Schädigungen nicht ausgeschlossen werden. Wegen der überwiegend noch bestehenden Tabuisierung des Inzests ist darüber hinaus die Gefahr der Diskriminierung der Inzestkinder gegeben mit erheblichen negativen Folgen für die seelische Entwicklung dieser Kinder.

Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe beim Deszendenten-Inzest ist gegenüber dem geltenden Recht ermäßigt worden. Eine abgestufte Strafdrohung für den Geschwisterinzest erscheint hiernach überflüssig. Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren dürfte selbst in besonders schwerwiegenden Fällen ausreichen. Der Entwurf sieht in Abänderung

des geltenden Rechts keine Mindeststrafe vor, um auch den Fällen von geringem Schuldgehalt gerecht zu werden.

Zu Nummer 12 (Dreizehnter Abschnitt — Sexualstraftaten —)

Die Überschrift des Dreizehnten Abschnitts ist neu gefaßt worden. An die Stelle der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ tritt die Bezeichnung „Sexualstraftaten“. Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Strafrecht nur eine äußere Ordnung sozialen Verhaltens zu wahren hat. Aus dem gleichen Grunde hat der Entwurf den Begriff der „unzüchtigen Handlungen“, wie er bisher im Strafgesetzbuch Verwendung gefunden hat, eliminiert. Er spricht statt dessen von sexuellen Handlungen, die er allerdings — den jeweiligen Erfordernissen der einzelnen Tatbestände angepaßt — in einem eingeschränkten Sinne verstanden wissen will. Von dem neuen Begriff sollen lediglich solche Handlungen erfaßt werden, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind (vgl. § 184 b). Insoweit werden Anregungen des Alternativ-Entwurfs aufgegriffen und weitergeführt. Es wird klargestellt, daß die Frage nach der Erheblichkeit einer sexuellen Handlung nicht nur quantitativ, sondern auch normativ — im Hinblick auf den Schutzzweck der einzelnen Vorschrift — verstanden werden muß.

Zur Terminologie dieses Abschnitts ist zu bemerken, daß der Entwurf von Handlungen „an“ einem anderen spricht, wenn er lediglich körperliche Kontakte erfassen will. Den Gegensatz bilden die Handlungen „vor“ einem anderen, bei denen auf das Erfordernis der körperlichen Kontaktaufnahme verzichtet wird. „Frau“ im Sinne der §§ 177, 179, 180 a, 181 a, 183 ist jede weibliche Person ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter.

Zu § 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen)

Die Vorschrift geht davon aus, daß sich die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Schutzbefohlenen regelmäßig in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, das es ihnen erschwert, sich sexuellen Wünschen und Handlungen der Eltern, Erzieher, Ausbilder und Betreuer zu widersetzen. Die Schutzbefohlenen davor zu bewahren, unter dem Druck einer Abhängigkeit in ihrem sexuellen Verhalten bestimmt zu werden, muß daher eine der Aufgaben des § 174 sein.

Der Entwurf berücksichtigt darüber hinaus aber auch, daß es im Interesse des Schutzbefohlenen, dessen Persönlichkeitsentwicklung regelmäßig noch nicht abgeschlossen sein wird, liegt, die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Verhältnisse schlechthin von sexuellen Beziehungen freizuhalten. Der Entwurf läßt sich dabei von der Erwägung leiten, daß eine erzieherische Einflußnahme durch die Aufnahme sexueller Kontakte in aller Regel erschwert, wenn

nicht sogar vereitelt wird. Aus diesem Grunde erschien ein Strafbedürfnis in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 auch dort gegeben, wo das Verhalten des Schutzbefohlenen nicht oder nicht maßgebend durch seine Abhängigkeit bestimmt worden ist.

Eine abweichende Regelung trifft der Entwurf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2. Zwar ist nicht zu verkennen, daß auch hier die Möglichkeit einer erzieherischen Einflußnahme durch die Aufnahme sexueller Beziehungen zu dem Schutzbefohlenen beeinträchtigt werden kann. Auf der anderen Seite aber vermag sich der Entwurf nicht der Erkenntnis zu verschließen, daß gerade im Bereich der Nummer 2 Fallgestaltungen denkbar sind, deren Pönalisierung heute nicht mehr angemessen erscheint. Die Vorschrift beschränkt sich daher im Rahmen der Nummer 2 darauf, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der „unter Mißbrauch der Abhängigkeit“ gehandelt hat. Einen derartigen Mißbrauch wird das Gericht in jedem Falle besonders festzustellen haben. Der bloße Hinweis auf das Vorliegen eines Erziehungs- oder Betreuungsverhältnisses genügt hier schon deshalb nicht, weil vom Gesetz nicht der Mißbrauch eines Erziehungs- oder Betreuungsverhältnisses schlechthin, sondern ein Mißbrauch der „Abhängigkeit“ vorausgesetzt wird.

Absatz 2 erweitert den Tatbestand, indem er auch denjenigen mit Strafe bedroht, der sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen. Die Fassung stellt klar, daß sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen, die aus — wie auch immer zu bewertenden — pädagogischen Gesichtspunkten lediglich Aufklärungszwecken dienen sollen, nicht unter § 174 Abs. 2 fallen. Auch sexuelle Handlungen, die der Täter vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen, unterliegen der Vorschrift nur dann, wenn der Täter gerade durch die Anwesenheit des Schutzbefohlenen seine eigene sexuelle Erregung auslösen oder steigern will. Dies wird durch die Aufnahme des Wortes „hierdurch“ in Absatz 2 klargestellt.

Die Strafbarkeit des Versuchs (**Absatz 3**) erscheint aus Gründen des Jugendschutzes geboten. Denn schon mit Beginn der Ausführungshandlungen wird regelmäßig das Verhältnis des Täters zum Schutzbefohlenen beeinträchtigt und die ungestörte Entwicklung des jungen Menschen gefährdet.

Die Strafrahmen berücksichtigen, daß § 174 Fälle unterschiedlichen Schweregrades umfaßt. Während auf der einen Seite etwa die Möglichkeit eines schweren und anhaltenden Mißbrauchs des Schutzbefohlenen zu berücksichtigen ist, muß andererseits auch an sexuelle Verhaltensweisen von geringerer Intensität gedacht werden, die beispielsweise innerhalb eines bloßen Ausbildungsverhältnisses (Absatz 1 Nr. 1) in Erscheinung treten. Schließlich stellen die Taten des Absatzes 2 gegenüber denen des Absatzes 1 das geringere Unrecht dar.

Zu § 174 a (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, Anstalts- und Heiminsassen)

§ 174 a Abs. 1 übt — ähnlich wie § 174 — eine doppelte Schutzfunktion aus. Auch diese Vorschrift läßt sich von der Erwägung leiten, daß sich die in Absatz 1 genannten Gefangenen, Anstalts- und Heiminsassen regelmäßig in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, welches es ihnen erschwert, sich der sexuellen Wünsche und Handlungen derer zu erwehren, denen sie zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut sind. Auch hier muß daher dem betroffenen Personenkreis mit den Mitteln des Strafrechts Schutz vor einem nicht gewollten sexuellen Ansinnen gewährt werden.

Daneben hält es der Entwurf aber sowohl im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit zu den genannten Anstalten und Heimen als auch zum Schutz der Anstalts- und Heiminsassen für geboten, sexuelle Beziehungen zwischen dem Insassen und denjenigen, denen er zur Beaufsichtigung und Betreuung anvertraut ist, zu unterbinden. Das zu § 174 Ausgeführte gilt hier entsprechend. Denn Resozialisierung und Erziehung, die in diesem Bereich eine bedeutsame Rolle spielen, werden in aller Regel durch die Aufnahme sexueller Kontakte erschwert, da sie dem Erzieher wie dem Betreuer für die Zukunft die Möglichkeit einer intensiven pädagogischen oder sozialpädagogischen Einflußnahme nehmen.

Soweit das Verhalten des Aufsichtspersonals in Frage steht, ist zu berücksichtigen, daß diese Personen im Falle sexueller Beziehungen zu den Gefangenen, Anstalts- oder Heiminsassen Gefahr laufen, ihre Aufgabe nicht mehr sachgemäß erfüllen zu können. Das Interesse der Gesellschaft an einer wirksamen Beaufsichtigung vor allem der Gefangenen und Anstaltsinsassen muß in diesem Zusammenhang ebenfalls geschützt werden.

Aus dem Zweck der Vorschrift folgt, daß auch Inhaber oder Angestellte von externen Unternehmerbetrieben, die im Rahmen der Anstalt oder des Heimes tätig sind, strafbar sein können, wenn ihnen Anstalts- oder Heiminsassen zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut sind.

Zu den einzelnen Nummern des Absatzes 1 ist folgendes zu bemerken: Gefangener i. S. des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch der gem. § 127 StPO von einem Beamten Festgenommene (vgl. Dreher, Strafgesetzbuch, 31. Aufl., § 120 Anm. 1). Unter den der Erziehung dienenden Heimen des Absatzes 1 Nr. 2 sind nicht nur Fürsorgeerziehungsheime und Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe zu verstehen; gemeint sind auch andere Heime, in denen junge Menschen zusammenleben und erzogen werden (z. B. Internate und Jugendwohnheime mit erzieherischer Betreuung).

Durch § 174 a Abs. 2 soll der Kranke oder Hilfsbedürftige davor geschützt werden, daß der Täter mit ihm unter Ausnutzung seines Zustandes sexuelle Handlungen vornimmt. Der Betroffene soll somit einerseits davor bewahrt werden, in seinem Zustand

eine Entscheidung zu treffen, die er in dieser Form in gesundem Zustand nicht getroffen hätte. Andererseits aber soll er auch vor Handlungen des Täters geschützt werden, die dieser — ohne besondere Willensbeeinflussung — unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit an dem Opfer vornimmt. Hier ist etwa an überraschende Griffen des Pflegepersonals u. ä. gedacht.

Der Strafraum entspricht dem des § 174 Abs. 1. Auch für den Bereich des § 174 a erschien die Strafbarkeit des Versuchs angezeigt.

Zu § 174 b (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

Der Entwurf geht davon aus, daß es im Bereich der Sexualdelikte einer allgemeinen Vorschrift zum Schutze derer, die unter der Dienstgewalt eines anderen stehen oder im Hinblick auf die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von ihm abhängig sind, nicht bedarf. Die Gefahr, daß im Behördenbereich aufgrund eines Über- und Unterordnungsverhältnisses Drucksituationen erzeugt werden, denen der Untergeordnete nicht zu entgehen vermag, ist nicht größer als in den Unternehmen der privaten Wirtschaft, in denen sich Zwangssituationen viel eher — etwa aus der Möglichkeit der fristgerechten Kündigung — ergeben können.

Eines besonderen Schutzes derer, die im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung von einem anderen abhängig sind, bedarf es in aller Regel schon deswegen nicht, weil dem Bürger gegen rechtswidrige Verwaltungsakte ohnehin wirksame Rechtsbehelfe zur Seite stehen.

Das Bild einer Obrigkeit, der sich der Bürger mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert fühlt, gilt heute nicht mehr; auch subjektiv befindet er sich gegenüber dem Amtsträger regelmäßig nicht in einer Drucksituation, die ihn zu einem an sich nicht gewollten sexuellen Verhalten bestimmen könnte. In diesen Fällen können sexuelle Beziehungen zwischen dem Beamten und dem Bürger zwar dem Ansehen des Staates schaden. Jedoch stehen dem Disziplinarrecht wirksame Möglichkeiten des Eingreifens zur Verfügung. Darüber hinaus sind in gravierenden Fällen der Nötigungstatbestand und die Vorschriften über die Bestechung anwendbar.

Eine Strafvorschrift erscheint nur dort erforderlich, wo es um ein Strafverfahren oder um ein Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung geht. In diesem engen Bereich, in dem sich der Bürger in besonderem Maße von dem an dem Verfahren mitwirkenden Beamten abhängig fühlt, muß der Betroffene vor sexuellen Zumutungen geschützt werden, soweit diese von dem Beamten unter Mißbrauch der durch das jeweilige Verfahren begründeten Abhängigkeit an ihn herangetragen werden. Es gilt insoweit das zu § 174 Abs. 1 Ausgeführte hier entsprechend.

Der Täterkreis des § 174 b ist auf Beamte beschränkt worden, die zur Mitwirkung an den in der Vorschrift aufgezählten Verfahren berufen sind. Diese müssen in ihrer Eigenschaft als Beamte hinzugezogen werden, so daß der Referendar, der an einem Strafverfahren als Vertreter des Verteidigers beteiligt ist, nicht unter die Strafdrohung des § 174 b fällt. Ob und gegebenenfalls bei welchen Verfahren Sachverständige von dem Tatbestand erfaßt werden, wird die Rechtsprechung zu entscheiden haben. Bedeutung mag diese Frage u. a. bei den beamteten Ärzten der Gesundheitsbehörden, die als Gutachter in einem Unterbringungsverfahren tätig werden, gewinnen. Dagegen werden Beamte in untergeordneter Stellung (z. B. Protokollführer) regelmäßig den Tatbestand des § 174 b schon deshalb nicht erfüllen können, weil das Opfer nur ausnahmsweise in einer durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit zu ihnen stehen wird.

Der Strafraum entspricht denen des § 174 Abs. 1 und des § 174 a.

Zu § 175 (Homosexuelle Handlungen)

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Vorschrift seiner Terminologie anzupassen. Durch die Fassung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß der Tatbestand stets die Aufnahme körperlicher Kontakte voraussetzt.

Eine sachliche und weitergehende Reform der Vorschrift sieht der Entwurf nicht vor. Damit soll indes nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß auch für die Zukunft eine unveränderte Beibehaltung der Vorschrift empfohlen wird. Maßgebend dafür, die Regelung des § 175 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zur Zeit nicht zur Diskussion zu stellen, war vielmehr vor allem eine rechtspolitische Erwägung: Es wurde berücksichtigt, daß die Vorschrift des § 175 erst in der vergangenen Legislaturperiode grundlegend geändert worden ist.

Zu § 176 (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

§ 176 Abs. 1, der das Kind in seiner Gesamtentwicklung schützen will, ist als Vergehenstatbestand ausgestaltet worden. Der Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die Gerichte in der Vergangenheit bei Verurteilungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB überwiegend Gefängnisstrafen verhängt haben. Die Verurteilungstatistik des Statistischen Bundesamtes weist beispielsweise für das Jahr 1966 1912 Verurteilungen Erwachsener aufgrund der genannten Vorschrift aus. Von diesen lauteten 1767 auf Gefängnisstrafen, davon wiederum 1062 auf Gefängnisstrafen von drei bis einschließlich neun Monaten. Ähnliche Ergebnisse zeigen die Statistiken der vorangegangenen Jahre. Man wird hieraus den Schluß ziehen müssen, daß in der Mehrzahl relativ leichte Fälle zur Aburteilung gelangen, während besonders schwere Fälle, die eine Einstufung des Delikts als Verbrechen rechtfertigen würden, die Ausnahme bilden. Diese Ausnahmefälle etwa in einem beson-

deren abschließenden Katalog zusammenzufassen, erscheint schon wegen der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen kaum möglich. Der Entwurf hat deshalb in Absatz 2 den Weg der Regelbeispiele gewählt und für besonders schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen. Als Regelbeispiele für derartige besonders schwere Fälle werden hier der Vollzug des Beischlafs sowie die schwere körperliche Mißhandlung des Kindes erwähnt.

Lediglich dort, wo der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes herbeiführt, wurde der Verbrechenstatbestand beibehalten (Absatz 4). Hier erschien die Androhung einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren angezeigt.

Einen geringeren Unrechtsgehalt besitzen regelmäßig die Taten nach Absatz 5. Zu ihnen werden (Nummer 1) künftig auch die Fälle des Exhibitionismus vor Kindern zählen, welche die Rechtsprechung bisher unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur bei „geflissentlichem Hinsehen“ der Kinder subsumiert hat. Um eine vor dem Kind vorgenommene „sexuelle Handlung“ handelt es sich auch dann, wenn sich der Täter auf das Vorzeigen seines Gliedes beschränkt.

Wie § 174 Abs. 2 verlangt auch § 176 Abs. 5, daß der Täter gehandelt hat, „um einen der Beteiligten hierdurch sexuell zu erregen“. Auf die Ausführungen zu der erstgenannten Vorschrift kann insoweit verwiesen werden.

Da die Taten nach § 176 Abs. 1, 2 und 5 Vergehen sind, war es erforderlich, den Versuch in diesen Fällen für strafbar zu erklären (Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2).

Zu § 177 (Vergewaltigung)

Absatz 1 der Vorschrift, die die freie Selbstbestimmung über das eigene Geschlechtsleben der Betroffenen schützen will, lehnt sich an die Fassungen des § 204 Abs. 1 E 1962 sowie des Alternativ-Entwurfs (1968, § B 1) an, stellt jedoch durch die Hinzufügung der Worte „mit ihm“ klar, daß Täter nur derjenige sein kann, der selbst den Beischlaf mit dem Opfer vollzieht.

Mit Rücksicht auf den besonderen Unrechtsgehalt der Tat droht die Vorschrift in ihrem Absatz 1 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren an. Im Gegensatz zum Alternativ-Entwurf verzichtet der Entwurf darauf, einen Katalog benannter Strafmilderungsgründe aufzustellen. Minder schwere Fälle, für die Freiheitsstrafen von zwei Jahren nicht schuldangemessen wären, erscheinen auch außerhalb der vom Alternativ-Entwurf aufgeführten Fallgruppen denkbar. Ihnen trägt Absatz 2 des Entwurfes Rechnung.

Absatz 3 schließt sich in seiner Fassung an § 176 Abs. 4 an.

Zu § 178 (Sexuelle Nötigung)

Die Vorschrift soll — wie § 177 — die freie Selbstbestimmung über das eigene Geschlechtsleben vor

gravierenden Nötigungshandlungen schützen. Abweichend von § 177 fällt unter § 178 auch derjenige, der sich auf die Nötigungshandlung beschränkt und das Opfer veranlaßt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich zu dulden. Die Vorschrift des § 178 hat Verbrechenscharakter; sie sieht in den Absätzen 1 und 2 einen weitgefächerten Strafraum vor. Das Gesetz versucht hierdurch, einerseits dem Umstand gerecht zu werden, daß der Tatbestand nur besonders verwerfliche Nötigungsmittel aufzählt; zum anderen berücksichtigt der Entwurf, daß die Vorschrift eine breite Skala sexueller Handlungen umfaßt, die von relativ leichten bis hin zu sehr schweren Handlungen reichen.

Absatz 3, der zugleich dem Schutz des Lebens des Genötigten dient, sieht für seinen Bereich eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor. Für ihn gilt das zu § 176 Abs. 4 und § 177 Abs. 3 Gesagte entsprechend.

Zu § 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger)

Auch diese Vorschrift soll die freie Selbstbestimmung über das eigene Geschlechtsleben schützen.

Den Kreis der zu schützenden Personen hat der Entwurf entsprechend den §§ 207 und 208 E 1962 bestimmt. Auf die Begründung zu den genannten Vorschriften wird insoweit Bezug genommen. Dafür, mit dem Alternativ-Entwurf (1968, § B 3) allein auf die Bewußtlosigkeit oder sonstige Widerstandsunfähigkeit abzuheben, konnte sich der Entwurf nicht entscheiden, da ihm das Merkmal der Widerstandsunfähigkeit nicht hinreichend deutlich abgegrenzt zu sein scheint.

Im Gegensatz zu den §§ 207 und 208 E 1962 verlangt der Entwurf, daß der Täter das Opfer unter Ausnutzung seines Zustandes mißbraucht haben muß. An einer derartigen Ausnutzung wird es nicht selten dort fehlen, wo persönliche Bindungen mit sexuellem Einschlag bereits vor Beginn einer akuten Psychose bestanden haben und lediglich während des Verlaufs der Psychose fortgesetzt werden.

Die Strafraumen der Absätze 1 bis 3 versuchen, dem außerordentlich unterschiedlichen Unrechtsgehalt der hier in Frage stehenden Fallgestaltungen gerecht zu werden.

Zu den §§ 180, 180 a, 181 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger. Förderung der Prostitution, Menschenhandel)

Die §§ 180, 180 a und 181 treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Kuppelei. Als Kuppelei werden nach geltendem Recht (§§ 180, 181 StGB) und nach den früheren Reformentwürfen (vgl. u. a. § 304 E 1930, § 226 E 1962) alle Handlungen verstanden, mit denen der Täter durch Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht zwischen Dritten Vorschub lei-

stet. In diesem umfassenden Sinn soll die Kuppelei nach dem Entwurf nur noch dann strafbar sein, wenn sie sich auf sexuelle Handlungen eines Minderjährigen unter sechzehn Jahren bezieht (§ 180 Abs. 1 Nr. 1). Sonst soll sich die Strafbarkeit auf einen engeren Kreis von Handlungen beschränken: So betreffen die Jugendschutztatbestände des § 180 Abs. 2, 3 nur das *Bestimmen* zu sexuellen Handlungen. Auch bei der Förderung der Prostitution und beim Menschenhandel wird auf enger umschriebene Tathandlungen abgehoben: Die Tat wird in § 180 a Abs. 3, 4 Nr. 2 sowie in § 181 Abs. 1 Nr. 2 (1. Alternative) als „Anwerben“ bezeichnet; die Vorschriften des § 180 a Abs. 4 Nr. 1 sowie des § 181 Abs. 1 Nr. 1 richten sich gegen denjenigen, der einen anderen *dazu bringt*, daß er der Prostitution nachgeht; in § 180 a Abs. 1, 2 und in § 181 Abs. 1 Nr. 2 (2. Alternative) geht es schließlich um Tathandlungen, die auch schon das geltende Recht in besonderer Weise umschreibt (§ 180 Abs. 2 StGB und § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen). Angesichts dieser unterschiedlichen Beschreibung der jeweiligen Tathandlung empfiehlt es sich nicht, die in den §§ 180, 180 a und 181 genannten Taten unter dem Oberbegriff der Kuppelei zusammenzufassen.

Eine solche Kennzeichnung als Kuppelei würde auch den kriminalpolitischen Zweck der neuen Vorschriften verdunkeln. Die Vorschriften richten sich nicht gegen die bloße Förderung sexueller Handlungen Dritter. Der Entwurf geht davon aus, daß freiwillige sexuelle Handlungen auch dann, wenn sie nicht innerhalb der Ehe vorgenommen werden, keine strafrechtlich zu schützenden Rechtsgüter verletzen. Ist diese Voraussetzung richtig, dann besteht im Regelfall auch kein Anlaß, die Förderung solcher Handlungen mit Strafe zu bedrohen. Der Entwurf stellt die Förderung fremder sexueller Handlungen nur dort unter Strafe, wo sich die Tat nicht auf eine solche Förderung beschränkt, sondern zugleich andere Rechtsgüter verletzt oder gefährdet. Das ist der Fall, wenn ein Dritter in den verschiedenen Fällen des § 180 auf das sexuelle Verhalten Minderjähriger Einfluß nimmt. Dem § 180 a liegt — wie auch den §§ 181, 181 a — der Gedanke zugrunde, daß die Prostitution für denjenigen, der diesen Erwerb ausübt, ein Übel ist; deswegen werden Handlungen mit Strafe bedroht, die dazu geeignet sind, andere in die Prostitution hineinzuführen, darin festzuhalten oder mit Rücksicht auf die Prostitutionsausübung auszubeuten. Bei § 181 (Menschenhandel) geht es zusätzlich um den Schutz der persönlichen Freiheit.

Indem der Entwurf die Förderung sexueller Handlungen Dritter nur noch in den genannten Fällen mit Strafe bedroht, schränkt er gegenüber dem geltenden Recht (§§ 180, 181 StGB) die Strafbarkeit in erheblichem Umfang ein. Wegen der Neuerungen, die im Bereich des Jugendschutzes vorgesehen sind und auch zum Teil eine Ausdehnung der Strafbarkeit mit sich bringen, wird auf die nachfolgende Begründung zu § 180 verwiesen. Im übrigen soll die Strafbarkeit für folgende, nach geltendem Recht mit Strafe bedrohte Handlungen entfallen:

1. Verkuppelung der Ehefrau durch ihren Ehemann (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB), soweit nicht der Tat-

bestand des § 181 a Abs. 2 des Entwurfs eingreift;

2. Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB);
3. Verkuppelung von Personen über 21 Jahren durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher (vgl. § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB);
4. alle nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedrohten Fälle der gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Kuppelei (§ 180 Abs. 1 StGB).

Der Entwurf beruht auf der Überlegung, daß hier entweder ganz auf eine Strafvorschrift verzichtet werden kann oder andere Vorschriften für den Rechtsgüterschutz ausreichen. Im einzelnen ist zu den erwähnten Fallgruppen zu bemerken:

1. Die *Verkuppelung der Ehefrau durch ihren Ehemann* soll nach dem Entwurf in den schwersten Fällen strafbar bleiben, nämlich dann, wenn der Ehemann seines Vermögensvorteils wegen auf die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau den in § 181 a Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Einfluß nimmt, zumal wenn er ihr Freier zuführt. In den übrigen Fällen der Ehegattenkuppelei kann auf eine Strafandrohung verzichtet werden. Sie ist in manchen Fällen unangebracht: Unterhält z. B. die Frau sexuelle Beziehungen zu einem Mann, den sie nach Abschluß des laufenden Scheidungsverfahrens heiraten will, dann soll der Ehemann nicht bestraft werden, wenn er diesen sexuellen Beziehungen nicht entgentritt. Auch in anderen Fällen erscheint es unzumutbar, ein Einschreiten des Ehemannes gegen außereheliche sexuelle Handlungen seiner Ehefrau mit Mitteln des Strafrechts zu erzwingen. Der im Verlauf der Reformarbeiten unternommene Versuch, die Strafbarkeit auf das aktive Tun des Ehemannes zu beschränken, ist in rechtstechnischer Hinsicht fragwürdig; denn die Grenze zwischen aktivem Tun und Unterlassen kann nicht immer eindeutig bestimmt werden. Eine solche Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen kann auch ungerecht sein, weil nicht allgemein, sondern nur im Hinblick auf die Umstände des einzelnen Falles gesagt werden kann, daß das aktive Tun verwerflicher ist als das Unterlassen. Unter Umständen kann es besonders mißbilligenswert erscheinen, wenn der Ehemann ein Einschreiten unterläßt; das gilt etwa dann, wenn sich die Ehefrau offensichtlich nur widerstrebend einem Dritten hingibt. Umgekehrt kann ein aktives Tun in milderem Lichte erscheinen, etwa bei einem Ehemann, der seiner Ehefrau auf ihre dringende Bitte durch einen aktiven Beitrag (Übergabe der Schlüssel usw.) ein Zusammenreffen mit ihrem Partner ermöglicht.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß Fälle, in denen der Ehemann sexuellen Handlungen seiner Ehefrau mit Dritten Vorschub leistet, in den vergangenen Jahren häufiger geworden sind. Bei diesen unter der Bezeichnung „Partnertausch“ oder „Gruppensexualität“ bekanntgewordenen Vorgängen scheint es sich in aller Regel nicht etwa

um neuartige, dauerhafte Formen des Zusammenlebens, sondern um kurzfristige, häufig wechselnde Kontakte ohne persönliche Bindung zu handeln (vgl. H. J. Horn, Gruppensexualität im Spiegel des Strafverfahrens, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1970, S. 131 ff.). Es ist nicht ausgeschlossen, daß derartige Verhaltensweisen sowohl die einzelnen Ehen der beteiligten Paare gefährden als auch das allgemeine Bewußtsein von den wertmäßigen Zusammenhängen zwischen der Ehe und der Sexualität in Mitleidenschaft ziehen können. Es wäre das Recht und die Pflicht des Gesetzgebers, solche Schäden von der einzelnen Ehe und der Ehe als verfassungsrechtlich geschützter Institution abzuwenden, wenn das strafrechtliche Verbot der Ehegattenkuppelei eine angemessene Maßnahme der Abwehr wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Daß die einschlägigen Handlungen in den vergangenen Jahren unter der Geltung des § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB häufiger geworden sind, hat deutlich gemacht, wie gering die generalpräventive Wirkung einer Strafvorschrift auf diesem Gebiet ist. Angesichts des gemeinsamen Interesses an der Diskretion fühlen sich die Beteiligten offenbar in aller Regel vor Strafverfolgung sicher.

Gegen eine Strafbarkeit des „Partnertausches“ unter dem Gesichtspunkt der Ehegattenkuppelei spricht vor allem folgendes Argument: Soweit die Ehe noch einigermaßen intakt ist, wird gerade die Strafverfolgung wegen Ehegattenkuppelei die Ehe schwer gefährden. Die Ehefrau wird oft Grund haben, den Ehemann durch ihre Aussage zu belasten; dadurch kann die Ehe zerrüttet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Ehefrau dürfte eine solche Gefahr nicht ausräumen. Im übrigen gilt auch hier der Grundsatz, daß das Strafrecht möglichst keine Vorgänge innerhalb der Ehe zum Gegenstand haben sollte. Die Gründe, die gegen die Strafbarkeit des Ehebruchs angeführt worden sind, treffen auch bei der Ehegattenkuppelei zu. Dies gilt um so mehr, als der „Partnertausch“ in fast noch stärkerem Maße als der Ehebruch den inneren Bereich der Ehe betrifft: Vielfach wird sich die Ehefrau nur deswegen am „Partnertausch“ beteiligen, weil sich der Ehemann ihrem Einfluß und ihrer Beobachtung beim „Partnertausch“ weniger entzieht als bei anderen außerehelichen Beziehungen; es wird andererseits auch von Fällen berichtet, in denen der Ehemann den „Partnertausch“ herbeigeführt hat, um die an außerehelichen Kontakten interessierte Ehefrau zu halten. Wie das Verhalten des Ehemannes in solchen Fällen ethisch zu würdigen ist, kann auf sich beruhen; jedenfalls ist es in solchen Fällen nicht Aufgabe des Strafrechts, auf die Motivation der Eheleute einzuwirken.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Ehefrau gelegentlich von ihrem Mann zur Beteiligung am „Partnertausch“ gedrängt wird. Doch ist zweifelhaft, ob eine Strafvorschrift gegen Ehegattenkuppelei ihren Widerstand gegen solche Pressionen unterstützen kann. Die

Strafvorschrift kann auch dazu führen, daß die Frau nur noch tiefer in die Vorgänge verstrickt wird. Im übrigen sind die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) und der Nötigung zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten (§ 178) anwendbar, sofern der Ehemann in der dort bezeichneten Weise Gewalt oder Drohungen anwendet. Der Einwand, daß solche Taten, soweit sie unter Eheleuten stattfinden, in der Praxis nicht verfolgt werden, gilt für eine Strafvorschrift gegen die Ehegattenkuppelei nicht weniger als für diese Straftatbestände. Auswüchsen bei der öffentlichen Anknüpfung von Kontakten im Sinne des „Partnertausches“ soll durch den Bußgeldtatbestand des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 entgegengesetzt werden; diese Vorschrift wird insbesondere bei grob anstößigen Zeitungsannoncen Anwendung finden.

Die Straffreiheit der Ehegattenkuppelei ist auch vom Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgeschlagen worden. Im deutschen Strafrecht wird die Ehegattenkuppelei erst seit 1900 mit Strafe bedroht. Soweit es sich nicht um die Zuführung zur Prostitution handelt (vgl. dazu § 181 a Abs. 2), sehen die anderen europäischen Staaten ganz überwiegend keine Strafdrohungen für die Verkuppelung der Ehefrau durch ihren Ehemann vor.

2. Die Strafvorschrift gegen die mit *hinterlistigen Kunstgriffen* verübte Kuppelei (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB) kann entfallen, weil insoweit andere Strafvorschriften ausreichen. Auf Taten, die sich gegen die Entschlußfreiheit des Opfers richten, sind die Tatbestände der sexuellen Nötigung (§ 178) und des sexuellen Mißbrauchs von Widerstandsunfähigen (§ 179) anzuwenden. Die bisherige Rechtsprechung zeigt, daß hinterlistige Kunstgriffe in erster Linie bei der Zuführung von Frauen zur Prostitution vorkommen. Soweit das Opfer durch List dazu gebracht wird, daß es der Prostitution nachgeht, ist die Tat nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs mit Strafe bedroht. Dasselbe gilt, wenn dieser Erfolg bei einer Person unter 21 Jahren durch Ausnutzen der Leichtgläubigkeit oder Unerfahrenheit erreicht wird (§ 180 a Abs. 4). Hinzuweisen ist ferner auf den Tatbestand des § 181 Abs. 1 Nr. 2 (Entführung mit List zum Zwecke der Verbringung ins Ausland).
3. Der geltende § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB bedroht Eltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher auch dann mit Strafe, wenn sich ihre Kuppeleihandlung auf *volljährige Abkömmlinge, Mündel oder Zöglinge* bezieht. Insoweit bedarf der Betroffene jedoch keines strafrechtlichen Schutzes. Er ist regelmäßig in der Lage, sich solchen kupplerischen Bemühungen zu entziehen. Das Verhalten der Eltern und Erzieher bleibt selbstverständlich strafbar, wenn es zugleich die Tatbestände des § 180 a oder des § 181 erfüllt.
4. Die *gewohnheitsmäßige* sowie die *eigennützige Kuppelei* bleibt nach dem Entwurf straffrei, soweit sie nicht die in § 180 geschützten Minder-

jährigen betrifft und nicht dazu dient, andere der Prostitution oder dem Menschenhandel zuzuführen (§§ 180 a, 181). Die bloß gewohnheitsmäßige Kuppelei hatte schon der Entwurf 1962 von der Strafdrohung ausgenommen. Gegen das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit spricht u. a., daß es nicht ohne Rückgriff auf moralische Bewertungen festgestellt werden kann (vgl. BGHSt. 15, 377); solche moralischen Werturteile sollen dem Richter erspart bleiben. Der Entwurf läßt abweichend vom Entwurf 1962 auch die Strafdrohung gegen die eigennützige Kuppelei fallen. Das Merkmal des Eigennutzes ist in Rechtsprechung und Literatur so weit ausgedehnt worden, daß es nach heutiger Auffassung nicht mehr die strafwürdigen und die nicht strafwürdigen Taten voneinander abzugrenzen vermag. Es ist erwogen worden, in Anlehnung an das schwedische und schweizerische Recht die *gewinnsüchtige Kuppelei* mit Strafe zu bedrohen. Auch von dieser Lösung ist jedoch Abstand genommen worden. Ob in einem bestimmten Lebenskreis — z. B. unter Arbeitskollegen — die Vermittlung oder Förderung sexueller Beziehungen mit Mitteln des Strafrechts bekämpft werden muß, hängt davon ab, ob solche Vorgänge objektiv gefährlich sind oder nicht. Der Umstand, daß der Vermittler oder Förderer für seine Tätigkeit in gewinnsüchtiger Weise ein Entgelt gefordert hat, besagt nichts über diese Gefährlichkeit; er beleuchtet nur die moralische Bedenklichkeit der Motive. Der moralische Wert der Motive sollte jedoch bei der Entscheidung für oder gegen die Strafbarkeit außer Betracht bleiben. Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen: Die Gefahren, die von der Kuppelei ausgehen können, werden um so ernster zu nehmen sein, je größer der Umfang der kupplerischen Tätigkeit ist. Gerade derjenige Kuppler aber, der sein Geschäft in großem Stil betreibt, wird im eigenen geschäftlichen Interesse kein übermäßiges, den Tatbestand der Gewinnsucht begründendes Entgelt fordern.

Mit Rücksicht auf die letztgenannte Erwägung stand eine Vorschrift zur Diskussion, die *gewerbsmäßiges Handeln* des Kupplers mit Strafe bedroht; es ist dabei erwogen worden, die Strafbarkeit auf Täter zu beschränken, die gewerbsmäßig sexuelle Beziehungen vermitteln, also Partner zusammenführen. Eine solche Strafdrohung hätte insbesondere folgende Verhaltensweisen erfaßt, die ohne sie im Grundsatz strafrei bleiben:

- a) Betrieb von Call-Girl-Ringen;
- b) Förderung der Prostitution durch Zuführen der Freier oder empfehlende Hinweise, etwa von Taxifahrern oder Hotelportiers;
- c) Anbahnen von sexuellen Beziehungen durch Büros für Bekanntschaftsvermittlung oder Reiseunternehmungen;
- d) Vermittlung oder Förderung sexueller Kontakte zwischen den Gästen einer Gaststätte oder zwischen den Gästen und dem Personal;

- e) Betrieb gewerbsmäßiger Schaustellungen von Menschen, wobei diese vor dem Publikum an sich selbst, miteinander oder mit dem Publikum sexuelle Handlungen vornehmen.

Der Entwurf hat trotz der Bedenklichkeit dieser Verhaltensweisen von einer Strafvorschrift gegen die gewerbsmäßige Kuppelei abgesehen. Sie erscheint entbehrlich. Die zu a) bis e) genannten Handlungen können zum Teil auch durch andere Vorschriften unterbunden werden. So macht sich nach dem Entwurf strafbar, wer einem Call-Girl-Ring Mädchen unter 21 Jahren zuführt oder durch gewerbsmäßiges Anwerben Mitglieder verschafft (§ 180 a Abs. 3, 4). Das Zuführen von Freiern soll strafbar bleiben, soweit der Zuführende im Rahmen eines Betriebes nach § 180 a Abs. 1 handelt oder der Zuhälter oder Ehemann der Dirne ist (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2). Leistet der Inhaber einer Gaststätte der Unsittlichkeit Vorschub, so kann seine Erlaubnis zum Betrieb des Gaststättengewerbes auch nach dem neuen, am 10. Mai 1971 in Kraft tretenden Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465) widerrufen werden (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1); die Fortführung des Betriebes ist dann eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 1). Nach § 3 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter einundzwanzig Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 262) macht sich nach § 66 des Jugendarbeitsschutzgesetzes strafbar, wer weibliche Personen unter 21 Jahren in sittlich gefährdender Weise als Nackttänzerinnen, Tanzdamen, Bardamen und dgl. beschäftigt. Reiseunternehmern und Büros für Bekanntschaftsvermittlung soll es durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs verboten werden, öffentlich in grob anstößiger Weise für die Vermittlung oder Förderung außerehelichen sexuellen Verkehrs zu werben.

Dem Entwurf liegt die Prognose zugrunde, daß die Tätigkeiten, die hiernach straflos bleiben und auch keinen anderen Beschränkungen unterliegen, kein solches Ausmaß annehmen werden, daß gesellschaftliche Schäden, insbesondere Gefahren für Ehe und Familie zu befürchten sind. Die Nachfrage nach den Diensten des kupplerischen Vermittlers wird sich wahrscheinlich auch in Zukunft in verhältnismäßig engen Grenzen halten. Die unbefangene Begegnung der Geschlechter wird voraussichtlich dazu führen, daß insbesondere junge Menschen nur wenig Interesse an der gewerblichen Vermittlung haben werden. Die Anbahnung von Beziehungen zwischen älteren oder kontaktschwachen Menschen mit Mitteln des Strafrechts zu verhindern, besteht kein Anlaß. Zwar ist nicht auszuschließen, daß nach einem Wegfall der Strafbarkeit versucht werden wird, durch Werbung neue Bedürfnisse für die einschlägigen Dienstleistungen zu schaffen; hier ist z. B. an Reiseunternehmer zu denken, deren Werbung zum Teil schon heute auf sexuelle Erlebnisse anlässlich der Ferienreise anspielt. Eine solche Werbung — die übrigens, soweit sie grob anstößig ist, unter den Bußgeldtat-

bestand des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 fallen soll — würde sich indessen wahrscheinlich weniger auf die Vermittlung als vielmehr auf die Förderung sexueller Kontakte — etwa durch Vermietung von Doppelzimmern, gesellige Veranstaltungen und dgl. — beziehen. Dieser Werbung könnte das Strafrecht nur dadurch begegnen, daß es die gewerbsmäßige Förderung von sexuellen Handlungen generell mit Strafe bedroht. Ein solches Verbot würde jedoch zu weit gehen. Es würde u. a. jeden Gastwirt treffen, der ein Doppelzimmer an Unverheiratete vermietet. Ein Gastwirt verdient indessen, wenn er ein ernsthaft liebendes, erwachsenes Paar aufnimmt, keine Strafe. Von einem solchen Gastwirt unterscheidet sich der Inhaber eines Absteigequartiers nicht hinsichtlich der Gewerbsmäßigkeit, sondern allein durch die anderen Absichten seiner Gäste. Dieser Unterschied ist nicht greifbar genug, um zur Abgrenzung zwischen strafbarem und straffreiem Verhalten zu dienen. Im übrigen stand schon nach geltendem Recht die Strafbarkeit des Absteigewirts in einer gewissen Spannung zu der Regelung, wonach das Wohnungsgewähren an Dirnen — auch im Rahmen eines Dirnenwohnheimes — nicht strafbar ist. Der Entwurf löst diese Spannung auf, indem er den Betrieb eines Absteigequartiers gestattet, jedoch dem gewerbsmäßigen Absteigewirt ebenso wie dem Zimmervermieter bei Strafe verbietet, Dirnen oder Strichjungen unter achtzehn Jahren aufzunehmen, den Gast zur Prostitution anzuhalten oder ihn mit Rücksicht auf die Prostitution auszubuten (§ 180 a Abs. 2).

Da Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung unterstehen (Artikel 6 Abs. 1 GG), müßte das Verbot der gewerbsmäßigen Kuppelei gleichwohl aufrechterhalten werden, wenn es Ehe und Familie wirksam schützen könnte. Zweifellos können kommerziell betriebene kupplerische Bemühungen den Ehegatten einem verstärkten Anreiz zu außerehelichen sexuellen Handlungen aussetzen. Das Strafrecht ist jedoch kein geeignetes Mittel, um solche Versuchungen — die schon jetzt in großer Zahl vorhanden sind — von dem einzelnen Ehegatten abzuwenden. Schwerer wiegt die Befürchtung, ein Vordringen der gewerbsmäßigen Kuppelei könne die tragenden Wertvorstellungen, auf denen Ehe und Familie beruhen, im Bewußtsein der Allgemeinheit erschüttern. Dieser Befürchtung wird man indessen entgegenhalten dürfen, daß zwischen dem Ausmaß der außerehelichen Geschlechtsbeziehungen und der Frage des Bestandes von Ehe und Familie kein beweisbarer Zusammenhang besteht. In den letzten fünfzig Jahren ist die Bereitschaft der Allgemeinheit, außereheliche geschlechtliche Beziehungen zu akzeptieren, sicher gewachsen; es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß während dieses Zeitraumes die allgemeine Wertschätzung von Ehe und Familie in nennenswertem Umfang Schaden genommen hat.

Was schließlich den einzelnen angeht, auf den sich die gewerbsmäßige Kuppelei beziehen wird,

so werden die mit ihr angebahnten flüchtigen sexuellen Beziehungen insbesondere wegen der Art ihres Zustandekommens für ihn wahrscheinlich eher schädlich als günstig sein. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß es nur im Bereich des Jugendschutzes (§ 180) und im Zusammenhang mit der besonderen Schutzrichtung der §§ 180 a, 181 Aufgabe des Strafrechts ist, solche Gefahren von dem einzelnen abzuwehren. Grundsätzlich ist es Sache des einzelnen, eine seiner Persönlichkeit und seinen Anschauungen entsprechende Lebensform auch im Hinblick auf die Sexualität zu finden und sich den Zumutungen der gewerbsmäßigen Kuppelei zu verschließen. Auch in diesem Zusammenhang ist auf den Bußgeldtatbestand des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 hinzuweisen, der die grob anstößige Werbung für kupplerische Dienste von demjenigen fernhalten soll, der eine solche Werbung nicht lesen oder hören will.

Die Beseitigung des Grundtatbestandes der Kuppelei hat die erwünschte Nebenfolge, daß weitgehend Probleme entfallen, die die Auslegung der §§ 180, 181 StGB erschwert haben.

- a) Das gilt zunächst für die Problematik *des Unzuchtsbegriffes*. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat, von eng umgrenzten Ausnahmefällen abgesehen, alle außerehelichen Geschlechtsbeziehungen als Unzucht aufgefaßt; unter den Begriff der Unzucht, deren Förderung nach den §§ 180, 181 StGB verboten ist, fallen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter Umständen auch geschlechtliche Beziehungen Verlobter (BGHSt. 6, 46; 17, 232). Eine Einschränkung der Strafbarkeit ist insoweit erwünscht. Sie wird allerdings nicht schon dadurch erreicht, daß der Ausdruck „Unzucht“ durch den in § 184 b erläuterten Begriff der sexuellen Handlung ersetzt wird; denn der Begriff der sexuellen Handlung ist jedenfalls nicht enger als derjenige der Unzucht. Jedoch sind nach dem Entwurf die Tatbestände so umschrieben, daß — abgesehen von den Fällen des § 180 Abs. 1 — die bloße Förderung sexueller Handlungen zur Strafbarkeit nicht ausreicht; vielmehr müssen besondere Umstände (Bestimmung zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses; Zuführung zur Prostitution oder zum Menschenhandel) hinzutreten, die die Tat auch bei tolerantester Auffassung als verwerflich erscheinen lassen.
- b) Die schwierige Frage, in welchem Umfang auch ein *Unterlassen* zur Strafbarkeit wegen Kuppelei führt, wird weithin dadurch ausgeräumt, daß der Entwurf — wiederum abgesehen von § 180 Abs. 1 — Tatbestandsumschreibungen wählt, deren Schwerpunkt deutlich auf dem aktiven Tun liegt. Das gilt vor allem für die Merkmale „bestimmen“ (§ 180 Abs. 2, 3), „anwerben“ (§ 180 a Abs. 3, 4 Nr. 2; § 181) und „dazu bringen“ (§ 180 a Abs. 4 Nr. 1; § 181 Abs. 1 Nr. 1). Eine Tatbegehung durch Unterlassen wird hier nur ausnahmsweise in Betracht kommen und dann auch unproblematisch erscheinen.
- c) Schwierigkeiten haben sich bei der Auslegung des bisherigen Rechts auch im Hinblick auf die Frage ergeben, ob sich der Verkuppelte der *Teilnahme* an der Kuppelei schuldig machen kann. Der Bundesgerichtshof (BGHSt. 10, 386; 15, 377) hat die Frage bejaht; der Entwurf 1962 hat eine Strafbarkeit des Verkuppelten für einen Teil der Fälle ausdrücklich ausschließen wollen (§ 227 a). Nach dem vorliegenden Entwurf hat die Problematik eine geringere Tragweite als bisher. Denn der Entwurf macht deutlich, daß die Strafvorschriften bestimmte Personen schützen sollen: den Minderjährigen (§ 180), die Dirne (§ 180 a Abs. 1, 2) und denjenigen, der zur Prostitution gebracht werden soll (§ 180 a Abs. 3, 4; § 181). Diese geschützten Personen können nach den allgemeinen Grundsätzen über die notwendige Teilnahme nicht als Teilnehmer bestraft werden. Offen bleibt demnach nur die Frage, wie der außenstehende Nutznießer der strafbaren Handlung zu beurteilen ist, also insbesondere derjenige, mit dem der Minderjährige in den Fällen des § 180 sexuelle Handlungen vornehmen soll. Ob hier eine Bestrafung wegen Teilnahme in Betracht kommt, wird die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der rechtsdogmatischen Zusammenhänge zu entscheiden haben. Sollte sie zu einer Strafbarkeit wegen Teilnahme gelangen, so würde das der rechtspolitischen Tendenz des Entwurfes nicht widersprechen.

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu § 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

§ 180 soll die geschlechtliche Entwicklung junger Menschen vor Manipulationen Dritter abschirmen. Junge Menschen sind solchen Manipulationen wegen ihrer Unerfahrenheit oder wegen der Autorität anderer besonders ausgeliefert und bedürfen daher eines Strafschutzes, der um so umfassender sein muß, je geringer ihr Lebensalter und je gefährdeter ihre Lebenssituation ist. § 180 geht deshalb zum Teil über das geltende Recht hinaus. Nach geltendem Recht ist wegen Verkuppelung eines Minderjährigen nur strafbar, wer entweder zu seinen Eltern oder Erziehern gehört oder aber eigennützig oder gewohnheitsmäßig handelt. Nach § 180 Abs. 1 und 2 kommt es auf derartige Qualifikationen nicht an; diese Straftatbestände können von jedermann erfüllt werden. § 180 Abs. 3 des Entwurfs lehnt sich dagegen enger an das geltende Recht (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB) an. Andererseits wird gegenüber dem geltenden Recht die Strafbarkeit insofern eingeschränkt, als in den Absätzen 2 und 3 nicht jedes Vorschubleisten, sondern nur das Bestimmen mit Strafe bedroht ist.

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Verkuppelung von Personen unter 16 Jahren. Das durch Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit bewirkte Vorschubleisten muß sich auf sexuelle Handlungen beziehen, an denen mindestens eine

Person im Alter von weniger als 16 Jahren mitwirken soll. Dabei kommen sowohl sexuelle Kontakte mit körperlicher Berührung als auch solche sexuellen Handlungen in Betracht, die der Minderjährige ohne körperliche Berührung vor einem Dritten vornehmen soll, z. B. geschlechtsbezogene Schaustellungen. Handlungen, die der Minderjährige an oder vor dem „Kuppler“ selbst vornehmen oder von ihm an sich vornehmen lassen soll, sind nicht gemeint; insoweit enthalten § 174 Abs. 2 Nr. 2 und § 176 Abs. 5 Nr. 2 eine abschließende Regelung. Die Formulierung „vornehmen und vornehmen lassen soll“ klärt eine bisher umstrittene Frage: Die Tat ist vollendet, wenn der Täter Vorschub geleistet hat; daß es tatsächlich zu sexuellen Handlungen zwischen den Verkuppelten gekommen ist, wird nicht vorausgesetzt.

Absatz 1 Satz 2 schränkt den Tatbestand in Fällen ein, in denen ein Personensorgeberechtigter oder mit seiner Einwilligung ein Dritter durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit sexuellen Handlungen Vorschub leistet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Kreis der Handlungen und Unterlassungen, die als Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit unter Absatz 1 Satz 1 fallen, recht weit gezogen ist. Ohne die Ausnahmenvorschrift des Satzes 2 würden Verhaltensweisen von Eltern und Erziehern strafbar sein, die nicht ohne weiteres als verwerflich zu bezeichnen sind, unter Umständen sogar pädagogisch sinnvoll sein können. Hier ist an Eltern zu denken, die den sexuellen Beziehungen zwischen ihrer fünfzehnjährigen Tochter und einem jungen Mann nicht entgegengetreten und in bestimmtem Umfang sogar Vorschub leisten, weil sie fürchten, das Mädchen werde sich andernfalls jedem elterlichen Einfluß entziehen und sich damit zusätzlichen Gefahren aussetzen. Bei manchen Personensorgeberechtigten muß auch mit sexualpädagogischen Auffassungen gerechnet werden, wonach den Jugendlichen schon im Alter von weniger als 16 Jahren eine sexuelle Betätigung zugebilligt, zumindest nicht strikt verboten wird. Über den pädagogischen Wert solcher Ansichten ist hier nicht zu entscheiden; jedenfalls erscheint es unangemessen, ihnen mit Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Auch der Mehrheit der Eltern, die solche Auffassungen nicht teilen, ist mit einer strikten Strafvorschrift nach dem Muster des bisherigen § 181 Abs. 1 Nr. 2 wenig gedient: Ihr Einfluß auf den jungen Menschen wird davon abhängen, daß sie Konflikte auf bewegliche Weise zu lösen und ihren Rat mit der Autorität eigener Überzeugung zu geben vermögen; der Umstand, daß sie an enge Grenzen des Strafrechts gebunden sind, wird sie dabei eher behindern als unterstützen. Die für die Unterlassungsdelikte entwickelten Grundsätze über die Grenzen der Rechtspflicht zum Handeln werden diesen besonderen Problemen nicht in vollem Umfang gerecht. Denn in den geschilderten Situationen steht nicht nur ein Unterlassen, sondern unter Umständen auch ein aktives Tun des Personensorgeberechtigten zur Diskussion.

Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 1 Satz 2 bezieht sich nicht auf die *Vermittlung* sexueller Beziehungen. Ein derartiger Eingriff in die Sphäre junger

Menschen soll unter keinen Umständen erlaubt werden. Die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 ist ferner unanwendbar, wenn das Vorschubleisten die Erziehungspflichten des Personensorgeberechtigten gröblich verletzt. Eine solche Grenze muß gesetzt werden, weil z. B. nicht hingenommen werden kann, daß die Eltern aus eigennützigen Beweggründen den häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ihrer Tochter zulassen. Die Beurteilung der Frage, ob Erziehungspflichten gröblich verletzt worden sind, stellt den Richter vor schwierige Aufgaben. Er wird sich u. a. an den Grundsätzen orientieren, die bei der Anwendung des § 1666 BGB entwickelt worden sind. Absatz 1 Satz 2 nimmt neben den Personensorgeberechtigten auch diejenigen von der Strafbarkeit aus, die mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten Vorschub leisten. Hier ist vor allem an Erzieher (Lehrer, Leiter von Jugendgruppen usw.) zu denken. Sie machen sich nur dann nicht strafbar, wenn ihr konkretes Verhalten von einer Einwilligung des Personensorgeberechtigten eindeutig gedeckt ist; die allgemeine Übertragung von Erziehungsaufgaben reicht nicht aus. Fehlt es an einer Einwilligung des Personensorgeberechtigten, so macht sich der Erzieher wegen Kuppelei strafbar, gleichviel ob sein Verhalten unter pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar war oder nicht. Die Strafbarkeit tritt abweichend vom geltenden Recht auch dann ein, wenn der Erzieher nicht aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig handelt. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren soll es dem Erzieher verwehrt bleiben, solche eigenen Vorstellungen von angemessener Sexualpädagogik ohne das Einverständnis der Eltern zu verwirklichen. Hat der Personensorgeberechtigte zwar eingewilligt, hiermit jedoch seine Erziehungspflichten gröblich verletzt, so ist seine Einwilligung unbeachtlich; in diesem Fall macht sich der Erzieher trotz der Einwilligungserklärung strafbar.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollten nicht dem umfassenden Schutz des § 180 Abs. 1 unterstehen. Die Frau ist mit sechzehn Jahren ehemündig. Bei Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ist nach neueren wissenschaftlichen Untersuchungen die Zahl derjenigen, die sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vorgenommen oder an sich geduldet haben, wahrscheinlich größer als die Zahl derer, die solche Erfahrungen nicht gemacht haben. Zweifellos ist es zu diesen Handlungen ganz überwiegend aus eigener Initiative der Beteiligten gekommen. Das Vorschubleisten durch Fremde dürfte hier keine große Bedeutung haben. Deswegen kann auf eine Strafvorschrift verzichtet werden. Darauf, daß damit die Vermietung eines Doppelzimmers an ein 16 Jahre altes Paar nicht mehr strafbar ist, wird hingewiesen. Die in der Vorbemerkung zu den §§ 180, 180 a, 181 genannten Gesichtspunkte, die ein strafrechtliches Verbot der kommerziellen Vermittlung sexueller Beziehungen als entbehrlich erscheinen lassen, treffen auch hier zu.

Es empfiehlt sich auch nicht, bei Jugendlichen über 16 Jahre das gegen Eltern und Erzieher gerichtete Verbot des bisherigen § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Zumal das Vor-

schubleisten durch Unterlassen sollte hier nicht mehr strafbar sein. Den Eltern und Erziehern ist es oft schon aus tatsächlichen Gründen erschwert, sexuelle Handlungen von Schutzbefohlenen über 16 Jahre zu unterbinden; mehr noch als bei Minderjährigen unter 16 Jahren können sich bei den Älteren Umstände ergeben, unter denen ein striktes Verbot keine angemessene erzieherische Maßnahme ist. Eine auf aktive Förderung oder Vermittlung der sexuellen Beziehungen beschränkte Strafvorschrift ist im Hinblick auf Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 3, auch bei Eltern und Erziehern nicht erforderlich; denn solche Handlungen haben angesichts der eigenen Aktivität der Minderjährigen keine große Bedeutung. Die Einschränkung der Strafbarkeit präjudiziert nicht die Frage, ob der Personensorgeberechtigte sein Sorgerecht im Sinne des § 1666 BGB mißbraucht, wenn er sexuellen Handlungen seines 16 bis 21 Jahre alten Kindes Vorschub leistet; unberührt bleibt auch die Frage, welche zivilrechtlichen Möglichkeiten der Personensorgeberechtigte hat, um sexuellen Beziehungen seines Kindes entgegenzuwirken.

Auch bei Minderjährigen über 16 Jahren erschienen jedoch Vorschriften notwendig, die sie vor einer korrumpierenden Einwirkung schützen. Diesem Zweck dienen die Absätze 2 und 3 des § 180.

Eine besonders gefährliche, korrumpierende Einwirkung liegt vor, wenn ein Minderjähriger unter 18 Jahren dazu bestimmt wird, mit oder vor anderen Personen sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorzunehmen (*Absatz 2*). Denn der Minderjährige, der sich gegen Entgelt hingibt, wird daran gehindert, die Sexualität in seine Gesamtpersönlichkeit zu integrieren und die Fähigkeit zu partnerschaftlicher Beziehung einzuüben. Ein beträchtlicher Teil der Prostituierten hat im Alter von weniger als 18 Jahren erstmals die Erfahrung einer bezahlten Hingabe gemacht; die Bestimmung zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt kann den Weg zur Prostitution ebnen. „Gegen“ Entgelt wird eine sexuelle Handlung nur dann vorgenommen, wenn eine Zuwendung an den Minderjährigen der ausschlaggebende Beweggrund für seine sexuelle Handlung ist. Geschenke, die den Minderjährigen in eine geneigte Stimmung versetzen sollen, sind kein Entgelt; vielmehr wird vorausgesetzt, daß sich die Partner vor der sexuellen Handlung des Minderjährigen ausdrücklich oder stillschweigend darüber einigen, daß die sexuelle Handlung im Austausch gegen die geleistete oder zugesagte Zuwendung erfolgen soll. Bei dem Entgelt muß es sich um eine Zuwendung von wirtschaftlichem Wert handeln; dabei kommen nicht nur Geldzahlungen und Sachwerte, sondern auch Reisen und dgl. in Betracht. Für die Tathandlung des Bestimmens gelten hier wie auch in den Fällen des Absatzes 3 die Grundsätze, die für das gleichlautende Merkmal bei der Anstiftung (§ 48 StGB) entwickelt worden sind. Der Beweggrund des Bestimmenden ist gleichgültig; daß er an dem Entgelt beteiligt werden will, wird nicht vorausgesetzt. Sexuelle Handlungen, auf die sich das strafbare Bestimmen beziehen muß, sind nicht nur Handlungen mit körperlichem Kontakt,

sondern auch Handlungen, die das Mädchen vor Dritten vornehmen soll. Demnach macht sich nach Absatz 2 auch strafbar, wer ein Mädchen unter 18 Jahren dazu bestimmt, vor Dritten gegen Entgelt geschlechtsbezogene Schaustellungen (sog. Strip-tease) vorzunehmen. Der Versuch ist strafbar (Absatz 4); demnach kann auch derjenige zur Rechenschaft gezogen werden, der den Minderjährigen ohne Erfolg zu bestimmen sucht.

Nach Absatz 2 macht sich nur strafbar, wer den Minderjährigen zu sexuellen Handlungen mit oder vor Dritten bestimmt. Es ist erwogen worden, auch denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der den Minderjährigen dazu bestimmt, mit ihm selbst sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorzunehmen. Eine solche Strafvorschrift findet sich nicht im geltenden deutschen Strafrecht, wohl aber im neuen schwedischen Strafgesetzbuch (Kapitel 6 § 8) und mit gewissen Abweichungen hinsichtlich des Schutzalters in Artikel 248^{ter} des niederländischen Strafgesetzbuches sowie in § 149 des Strafgesetzbuches der DDR. Für eine solche Erweiterung spricht die Erwägung, daß der Jugendliche auch dann gefährdet wird, wenn die Bestimmung zu einer entgeltlichen sexuellen Handlung nicht im Interesse eines Dritten, sondern im Hinblick auf die eigenen sexuellen Wünsche des Bestimmenden erfolgt. Gegen diese Lösung sprechen aber praktische Gründe: Der Minderjährige hätte es in der Hand, den Partner durch Drohung mit einer Strafanzeige zu erpressen. Das als Zeugin vernommene Mädchen würde im Strafverfahren als angehende Prostituierte abgestempelt werden, auch wenn sie nur ein einziges Mal dem Drängen des Partners nachgegeben hat. Diese Nachteile sind in gewissem Maße zwar auch mit der Lösung des Entwurfs (Absatz 2) verbunden; sie halten sich hier aber in einem kleinen Rahmen, weil die Fälle einer Bestimmung durch Dritte seltener sein werden als die Bestimmung des Mädchens durch den zahlungswilligen Sexualpartner.

Absatz 3 ist im Zusammenhang mit § 174 Abs. 1 Nr. 2 zu sehen. Ebenso strafwürdig wie der Täter, der die dort näher umschriebene Abhängigkeit des Schutzbefohlenen unter 21 Jahren zu eigenen sexuellen Kontakten mißbraucht, ist derjenige, der den Schutzbefohlenen unter denselben Umständen zu sexuellen Handlungen mit oder vor einem Dritten bestimmt. Das Merkmal „bestimmen“ ist hier ebenso wie in Absatz 2 zu verstehen; auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird verwiesen (vgl. ferner § 175 Abs. 1 Nr. 2). Abweichend von § 174 Abs. 1 Nr. 3 sind die Eltern nicht genannt. Sie fallen jedoch unter § 180 Abs. 3, soweit ihnen die Personensorge für ihr Kind zusteht; ihr Kind ist ihnen dann kraft Gesetzes stets zur Erziehung anvertraut. Auf ein bestimmtes Motiv des Täters wird nicht abgehoben. Ein Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses wird regelmäßig vorliegen, wenn der Täter aus finanziellem Interesse (Beispiel: die Tochter oder das Lehrmädchen soll sich einem Geschäftsfreund des Vaters oder Lehrherrn zugänglich zeigen) oder aus den sexuellen Beweggründen des Triolisten handelt; im letzteren Fall kann zugleich der Tatbestand des § 174 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sein. Läßt sich der Täter bei der Bestimmung des Schutzbefohlenen zu

sexuellen Handlungen nicht von eigennütigen Gesichtspunkten leiten, so wird es vielfach an einem Mißbrauch der Abhängigkeit fehlen. — Da der Versuch mit Strafe bedroht ist (Absatz 4 i. V. m. Absatz 3), ist auch die erfolglose Einwirkung auf den Schutzbefohlenen mit Strafe bedroht.

Zu § 180 a (Förderung der Prostitution)

Die Tatbestände des § 180 a dienen unmittelbar oder mittelbar dem Schutz desjenigen, der der Prostitution nachgeht oder Gefahr läuft, zur Prostitution gebracht zu werden. Während der Alternativ-Entwurf, abgesehen von den Fällen der Entführung ins Ausland, nur denjenigen mit Strafe bedroht, der einen Minderjährigen zur Prostitution bringt, sieht der vorliegende Entwurf einen umfassenderen Strafschutz vor. Dies geschieht in erster Linie im Interesse der persönlichen Freiheit des Betroffenen. Denn angesichts der typischen Persönlichkeitsstruktur von Prostituierten und angehenden Prostituierten und mit Rücksicht auf die mannigfachen Pressionen im Umkreis der Prostitution kann in der Mehrzahl der Fälle kaum davon gesprochen werden, daß der Schritt zur Prostitution und die Fortsetzung dieser Tätigkeit auf freier Entscheidung beruhen. Dies gilt auch dann, wenn kein Druck ausgeübt wird, der die Schwelle der strafbaren Nötigung erreicht. Im übrigen geht der Entwurf mit der Präambel zu der Konvention der Vereinten Nationen zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer vom 2. Dezember 1949/21. März 1950 (Resolution Nr. 317 IV der Generalversammlung der Vereinten Nationen) davon aus, daß „die Prostitution und das damit verbundene Übel des Menschenhandels unvereinbar mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person sind und das Wohl des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden“. Daraus folgt, daß die Prostitution trotz ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Duldung für denjenigen, der sich diesem Erwerb hingibt, ein Übel ist, das die Rechtsordnung in seinem Interesse nach Möglichkeit verhüten sollte. Dieses Ziel kann allerdings nicht dadurch erreicht werden, daß die Prostitution als solche strafrechtlich bekämpft wird; die besondere Problematik der gleichgeschlechtlichen Prostitution unter Männern ist hier nicht zu erörtern (vgl. dazu § 175 Abs. 1 Nr. 3 sowie den Ersten Schriftlichen Bericht des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094, S. 32). Der Entwurf sucht den notwendigen Rechtsgüterschutz dadurch zu verwirklichen, daß er in § 180 und ebenso in § 181 das Verhalten Dritter unter Strafe stellt, soweit es erfahrungsgemäß geeignet ist, andere der Prostitution zuzuführen, darin festzuhalten und auszubeuten (vgl. auch § 181 a).

Bei der Fassung der Straftatbestände war dem Internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Reichsgesetzbl. 1913 S. 31; 1928 II S. 314) und der Internationalen Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 181, 202) Rechnung zu tragen. Die Bundesrepublik ist Vertragspartner dieser Ver-

einbarungen. Dagegen ist die Bundesrepublik der erwähnten Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949/21. März 1950 bisher nicht beigetreten, und zwar im wesentlichen wegen Artikel 2 Nr. 2 dieser Konvention (Verbot der Wohnungsgewährung an Prostituierte). Die Bundesrepublik ist auch nicht Vertragspartner des Internationalen Abkommens über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933. Im Interesse einer möglichst weitgehenden internationalen Rechtsvereinheitlichung sucht der Entwurf jedoch auf die beiden zuletzt genannten Vereinbarungen Rücksicht zu nehmen, soweit nicht vordringliche kriminalpolitische Gesichtspunkte entgegenstehen.

Absatz 1 tritt an die Stelle des bisherigen § 180 Abs. 2 StGB. Während das bisherige Verbot der Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes von der Rechtsprechung nur als eine Erläuterung des Grundtatbestandes der Kuppelei (§ 180 Abs. 1 StGB) verstanden worden ist, enthält die neue Vorschrift einen selbständigen Straftatbestand. Dies ist eine Folge des Wegfalls einer allgemeinen Strafvorschrift gegen die Kuppelei. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, das strafbare Verhalten genauer zu umschreiben, als es die Ausdrücke „Bordell“ und „bordellartiger Betrieb“ vermögen. Diese beiden Ausdrücke sind auch mißverständlich; außerdem wird der Begriff „bordellartiger Betrieb“ von einem Teil der Literatur anders ausgelegt als von der Rechtsprechung. Die neue Vorschrift stimmt der Sache nach im wesentlichen mit der Auslegung überein, die der Bundesgerichtshof den Begriffen des Bordells und vor allem des bordellartigen Betriebes gegeben hat (Urteil vom 3. Mai 1955 — 5 StR 406/54 —, z. T. abgedruckt in MDR 1955, 528; Urteil vom 7. Januar 1964 — 5 StR 501/63; Urteil vom 8. Mai 1964 — 4 StR 57/64 —, abgedruckt in NJW 1964, 2023).

In Anlehnung an Artikel 2 Nr. 1 der Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949/21. März 1950 wird neben der Unterhaltung auch die Leitung der genannten Betriebe unter Strafe gestellt. Eine Einschränkung der Strafbarkeit tritt dadurch ein, daß abweichend von § 180 Abs. 2 StGB nur noch gewerbsmäßiges Handeln mit Strafe bedroht wird. Es wird nicht vorausgesetzt, daß der Täter die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Zustände selbst herbeigeführt hat. Er macht sich auch dann strafbar, wenn er einen Betrieb, der die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 erfüllt, übernimmt und an jenen Zuständen nichts ändert. Strafbar macht sich ferner, wer es duldet, daß in dem von ihm unterhaltenen oder geleiteten Betrieb die in den Nummern 1, 2 bezeichneten Zustände von Dritten herbeigeführt werden.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Prostitution von Frauen; Betriebe, in denen Männer der Prostitution nachgehen, haben in Deutschland bisher keine Rolle gespielt. Der Ausdruck „Prostitution“ drückt deutlicher als das Merkmal der Gewerbsunzucht aus, daß auch Fälle einbezogen sind, in denen ein anderer als derjenige, der Prostitution treibt, das Entgelt für diese Tätigkeit erhält (vgl. Hanack, Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag 1968, S. 192 Anm. 311).

Der Tatbestand setzt voraus, daß die Frauen in den Räumen des Betriebes der Prostitution nachgehen; er ist auch erfüllt, wenn das Anwerben der Freier anderswo stattfindet. Das Merkmal „Betrieb“ besagt, daß eine gewisse Gesamtorganisation vorhanden sein muß, in die die Prostituierten eingefügt sind.

Nach Nummer 1 müssen die Dirnen in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit „gehalten“ werden; eine gezielte Einwirkung auf ihre persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit ist erforderlich. Solche Einwirkungen kommen — entgegen abweichenden Behauptungen in der Literatur — auch heute in der Praxis vor, insbesondere dort, wo Zuhälter die Kontrolle über den Betrieb oder Teile davon an sich gezogen haben.

Die Nummer 2 geht davon aus, daß derjenige, der die Prostitutionsausübung im Rahmen eines Betriebes fördert, die Prostituierte verstärkt an ihre Tätigkeit bindet und damit Bemühungen erschwert, sie aus dem Milieu herauszulösen. Nach den Erfahrungen der Gefährdetenfürsorge ist die Sozialarbeit an Prostituierten um so schwieriger, je straffer das Etablissement organisiert ist. Ferner sind die in Nummer 2 bezeichneten Handlungen geeignet, die Freiheit der Prostituierten zu beeinträchtigen. So kann eine Abhängigkeit der Prostituierten von der Betriebsleitung eintreten, wenn sie die Freier nicht selbst aussucht, sondern zugewiesen erhält. Der Begriff „Maßnahmen“ (vgl. auch § 181 a Abs. 1 Nr. 2) besagt, daß die Prostitutionsausübung durch spezielle Einrichtungen gefördert werden muß; es genügt nicht, daß eine Förderung durch den „Ruf des Hauses“ oder dadurch eintritt, daß die Prostituierten durch volle Verpflegung der Sorge für ihren Lebensunterhalt enthoben werden (für beide Fälle abweichend RGSt. 64, 171). Eine „Maßnahme“ der Prostitutionsförderung liegt auch dann nicht vor, wenn geduldet wird, daß sich die Prostituierten hinter Fenstern oder sonst auf dem Grundstück des Betriebes anbieten.

Die Regelung des Absatzes 1 läßt demnach Dirnenwohnheime zu, in denen Wohnung oder Unterkunft gewährt wird und lediglich solche Nebenleistungen erbracht werden, die üblicherweise auch bei einer Vermietung an Personen, die nicht der Prostitution nachgehen, in Betracht kommen. Zulässige Nebenleistungen können sich u. a. auf Verpflegung, Zimmerreinigung, Bettwäsche und die Einrichtung von Tagesräumen für die Bewohnerinnen beziehen. Daß ein Portier über die Anwesenheit bestimmter Mädchen Auskunft gibt, ist zulässig, weil solche Auskünfte auch von dem Portier eines gewöhnlichen Wohnheims gegeben werden. Verboten wird es dagegen bleiben, daß der Portier den Freier bei der Auswahl einer Prostituierten berät oder ihm eine Prostituierte zuweist.

Der Entwurf hält also im wesentlichen an der geltenden Rechtslage fest, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstanden wird; die Gerichte werden allerdings die Möglichkeit haben, auf Grund der veränderten Tatbestandsformulierung im Detail zu neuen Lösungen zu kommen. In der großstädtischen Polizeipraxis hat der geltende Rechtszu-

stand nach § 180 Abs. 2 StGB keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. In zahlreichen Orten sind Dirnenwohnheime entstanden, in denen Prostituierte, die dazu bereit sind, Aufnahme finden können. Bedenken gegen das bisherige Recht bezogen sich vor allem auf die Unklarheit der Begriffe „Bordell“ und „bordellartiger Betrieb“. Diesem Mißstand hilft der Entwurf ab. Es ist geltend gemacht worden, die Duldung der Dirnenwohnheime, besonders in der neuen Form des „Eros-Centers“, verstoße gegen das geltende Recht, dessen Beibehaltung darum unehrlich sei und die Strafverfolgungsbehörden in die Gefahr bringe, sich der Begünstigung im Amt schuldig zu machen. Legt man jedoch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde, so ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Behörden bei der Duldung der Dirnenwohnheime gegen das materielle Recht verstoßen haben.

Sicher ist der derzeitige Rechtszustand nicht optimal. Im Interesse der allgemeinen Verbrechensbekämpfung, des Schutzes der Dirnen vor Abhängigkeit und Ausbeutung, des Jugendschutzes, der Gefährdetenfürsorge und des Schutzes der Nachbarschaft vor Belästigungen wäre es zweckmäßig, wenn die Behörden mehr rechtliche Befugnisse zur Überwachung der Dirnenwohnheime und zum Einschreiten gegen Auswüchse erhalten würden. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch für eine sachdienliche Regelung, wie sie auch in der Literatur als „Dirnengesetz“ empfohlen worden ist (Hanack, a. a. O., S. 171 ff.) keine Gesetzgebungskompetenz. Denn im Mittelpunkt einer solchen sachdienlichen Regelung würden polizeirechtliche Gesichtspunkte stehen. Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten (Artikel 74 Nr. 19 GG) würden bei einer solchen Regelung allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Denn ein gesundheitliches Problem stellt nicht so sehr der in Absatz 1 genannte Betrieb, sondern vielmehr die Straßenprostitution dar; die Straßenprostitution könnte jedoch durch die hier in Rede stehenden Vorschriften nicht wirksam bekämpft werden, da nach den bisherigen Erfahrungen ein erheblicher Teil der Prostituierten die Straßenprostitution unter allen Umständen einer Tätigkeit in Dirnenwohnheimen vorzieht. Es ist geprüft worden, ob Vorschriften, welche die Unterhaltung eines einschlägigen Betriebes von einer mit Auflagen verbundenen, widerruflichen Erlaubnis abhängig machen, in das Gewerberecht aufgenommen werden können und damit in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen (Artikel 74 Nr. 11 GG). Die Frage ist angesichts des überkommenen Inhalts des Gewerbebegriffs und seines Zusammenhangs mit dem Grundrecht des Artikel 12 GG zu verneinen; daß Artikel 74 Nr. 11 GG keine Grundlage für die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers wäre, folgt auch aus den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 18. März 1970 — 2 BvO 1/65 — (Bundesgesetzbl. I S. 841) zum Spielbankenrecht entwickelt hat.

Unter diesen Umständen vermag nur der Landesgesetzgeber den Behörden die hier in Rede stehenden Einwirkungsmöglichkeiten zu geben. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im Umkreis der Prostitution kann es nicht verantwortet werden, in

Erwartung einer späteren landesrechtlichen Regelung schon jetzt die Strafdrohung im Sinne des Absatzes 1 aufzuheben. Denn nach den von der Polizei an den Brennpunkten der Prostitution gemachten Beobachtungen vollzieht sich zur Zeit ein bedenklicher Wandel: Neben die Inhaber von Wohnheimen, die sich um ein gutes Einvernehmen mit der Polizei bemühen, sind neuerdings sehr aktive Einzelpersonen und Gruppen getreten, die die behördliche Überwachung der Etablissements mit allen Mitteln zu verhindern suchen und im Rahmen straffer Organisation die Prostituierten unter ihren massiven Einfluß zu bringen versuchen. Würde der Straftatbestand wegfallen, bevor ein gleichwertiger Ersatz geschaffen ist, so könnten diese Kräfte Machtpositionen ausbauen, die später nicht mehr zu beseitigen sind. Es ist überdies fraglich, ob überhaupt ohne ein strafrechtliches Verbot im Sinne des Absatzes 1 auszukommen ist. Wie die Erfahrungen mit dem bisherigen Recht zeigen, hat das strafrechtliche Verbot eine gewisse präventive Bedeutung. Es veranlaßt den Inhaber des Dirnenwohnheims, zu seiner eigenen Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben. Dadurch erhält die Polizei die Möglichkeit, nicht nur auf die Einhaltung des Verbots nach § 180 Abs. 1, sondern auch auf die sonstigen Verhältnisse in dem Etablissement zu achten, insbesondere Straftaten nach § 180 Abs. 2 zu bekämpfen. In nahezu allen europäischen Ländern ist der Betrieb von Bordellen und ähnlichen Einrichtungen bei Strafe verboten. Eine Aufhebung dieses Verbots in der Bundesrepublik würde nicht nur der allgemeinen internationalen Rechtsüberzeugung (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949/21. März 1950) zuwiderlaufen; sie würde auch die am Prostitutionsgeschäft interessierten Kreise des Auslandes anlocken. Die von den Vereinten Nationen im Jahre 1959 veröffentlichte Studie über den Menschenhandel und die Prostitution führt den seit einigen Jahrzehnten beobachteten Rückgang des Menschenhandels darauf zurück, daß sehr viele Prostitutionsbetriebe in der ganzen Welt aufgrund des einschlägigen strafrechtlichen Verbots geschlossen werden mußten. Es ist zu befürchten, daß der Anreiz zum Menschenhandel wieder größer werden würde, wenn nach einem Wegfall der Strafvorschrift in der Bundesrepublik Bordelle und prostitutionsfördernde Betriebe in großer Zahl entstehen würden. Aus dem gleichen Grunde hat der englische „Wolfenden Report“ (Report of the Committee on Homosexual Offences and Prostitution, 1957) die Tolerierung von Bordellen als „Rückschritt“ abgelehnt (S. 97).

Absatz 2 entspricht im Ergebnis der derzeitigen Regelung des § 180 Abs. 3 StGB. Auf das dort verwandte Merkmal des Anwerbens kann der Entwurf an dieser Stelle mit Rücksicht auf Absatz 4 Nr. 2 verzichten. Neu aufgenommen ist in Absatz 2 Nr. 1, 2 das Merkmal der gewerbsmäßigen Unterkunftsgewährung. Damit ist der Vermieter eines Absteigequartiers gemeint. Der Absteigewirt fiel bisher unter die allgemeine Strafdrohung des § 180 Abs. 1 StGB. Der Entwurf bedroht ihn ebenso wie den Wohnungsvermieter nur dann mit Strafe, wenn

er eine Person unter 18 Jahren, die der Prostitution nachgeht, aufnimmt oder wenn er seinen Gast zur Prostitution anhält oder mit Rücksicht auf sie ausbeutet. Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für die Inhaber von Dirnenwohnheimen; sie verbietet es ihnen, die Dirnen auszubeuten oder zur Prostitution anzuhalten oder Mädchen unter achtzehn Jahren aufzunehmen. Nicht unproblematisch ist die Einbeziehung des Absteigequartiers in die Nummer 1. Sie verweist eine Person unter 18 Jahren, die der Prostitution nachgehen will, auf die Straßenprostitution. Der Entwurf nimmt diesen Nachteil hin. Da unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes das Absteigequartier der Wohnung nicht vorzuziehen ist, kommt als sinnvolle Alternative nur die völlige Streichung der Nummer 1 in Betracht. Sie würde dem Jugendschutz noch abträglicher sein: Sofern keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 4 vorlägen, könnte die Polizei nicht mehr gegen Absteigequartiere und Dirnenwohnheime einschreiten, in denen Prostituierte unter 18 Jahren tätig sind; die Arbeit der Fürsorge an diesen Mädchen würde dann praktisch unmöglich werden.

Absatz 3 soll vor allem gewerbsmäßige Agenturen treffen, die Call-Girl-Ringe, Dirnenwohnheime, Lokale mit Prostitutionsbetrieb und dgl. mit neuen Kräften versorgen. Die Vorschrift bleibt hinter der Konvention der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1949/21. März 1950 zurück, nach welcher auch das nichtgewerbsmäßige Anwerben zur Prostitution in jedem Fall bestraft werden soll (Artikel 1 Nr. 1). In den letzten Jahren ist zwar eine gewerbsmäßige Anwerbung von künftigen Prostituierten in Deutschland nur vereinzelt beobachtet worden. Es ist aber möglich, daß hier eine Änderung eintritt, wenn das beobachtete Vordringen organisierter Gruppen im Umkreis der Prostitution anhält. Solchen Möglichkeiten muß vorgebeugt werden. Das gilt um so mehr, als nach dem Entwurf die Verkuppelung Erwachsener selbst dann, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, grundsätzlich nicht mehr strafbar sein soll.

Die Absicht des Täters muß sich darauf richten, den Angeworbenen dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht. Bezweckt die Anwerbung nur, daß eine Prostituierte den Ort oder die Art ihrer Prostitutionsausübung wechselt, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. Andererseits setzt die Vorschrift nicht voraus, daß der Angeworbene noch nie der Prostitution nachgegangen ist; sie trifft auch denjenigen, der gewerbsmäßig handelnd eine ehemalige Dirne, die sich von der Prostitution gelöst hatte, zu ihrer früheren Tätigkeit zurückführt. Da der Versuch strafbar ist (Absatz 5), tritt die Strafbarkeit auch dann ein, wenn die Anwerbung erfolglos bleibt.

Der Jugendschutztatbestand des *Absatzes 4* entspricht den internationalen Abkommen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist (Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels i. V. m. Artikel 5 der Internationalen Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels). Das bisherige Recht hatte diesen Abkommen durch den allgemeinen Kuppeleiatbe-

stand Rechnung getragen. Absatz 4 soll verhindern, daß Personen unter 21 Jahren zur Prostitution gebracht werden. Auch nicht gewerbsmäßiges Handeln fällt hierunter. Die Vorschrift hat erhebliche praktische Bedeutung, u. a. für die nicht seltenen Fälle, in denen Minderjährige zur Prostitution gebracht werden, nachdem sie aus der Fürsorgeerziehung entwichen sind. Absatz 4 geht insofern über das geltende Recht (§ 180 Abs. 1 StGB) hinaus, als weder Gewohnheitsmäßigkeit noch Eigennutz verlangt wird. Ebenso wie in Absatz 3 wird vorausgesetzt, daß der Minderjährige zur Zeit der Tat nicht der Prostitution nachgeht. In den Fällen der Nummer 1 ist der Täter nur strafbar, wenn er den Minderjährigen verleitet oder seine Hilflosigkeit, Leichtgläubigkeit oder Unerfahrenheit ausgenutzt hat. Der bloße Ratschlag begründet die Strafbarkeit nicht. Ist der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt, so ist auch § 180 Abs. 2 zu beachten; dort ist das Bestimmen zur Prostitution auch in Fällen mit Strafe bedroht, in denen nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind. Der Versuch ist strafbar (Absatz 5), so daß die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen den Täter nicht vor Strafe schützt.

Zu § 181 (Menschenhandel)

Seinen internationalen Verpflichtungen ist der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf den Menschenhandel bisher dadurch gerecht geworden, daß er jede eigennützige Kuppelei mit Strafe bedrohte. Außerdem waren die arglistige Verleitung zur Auswanderung und bestimmte Formen der Unterstützung in § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen unter Strafe gestellt. Da der allgemeine Tatbestand der Kuppelei entfallen soll, bedarf es einer besonderen Strafvorschrift über den Menschenhandel. Sie macht die Sondervorschrift des § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen überflüssig (vgl. die Begründung zu Artikel 5 Nr. 2).

Die in § 181 bezeichneten Taten haben in den vergangenen Jahren für die Strafverfolgungspraxis in der Bundesrepublik keine Bedeutung gehabt. Das besagt aber nicht, daß Strafvorschriften gegen den Menschenhandel entbehrlich sind. Vielmehr ist die Annahme erlaubt, daß die in den meisten Staaten vorhandenen Strafvorschriften mit zum Rückgang des Menschenhandels beigetragen haben. Auch darf nicht allein auf die Verhältnisse in Deutschland abgestellt werden. Eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels in aller Welt setzt voraus, daß die Tat in möglichst vielen Ländern mit Strafe bedroht ist und nach den Regeln des internationalen Strafrechts (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1) verfolgt werden kann. § 181 entspricht den Artikeln 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Im Einklang mit diesem Übereinkommen sind in Absatz 1 auch Taten ohne Auslandsbezug mit Strafe bedroht. Das Abkommen schreibt den Schutz von Personen aller Altersgruppen vor. Mit Rücksicht auf mögliche Entwicklungen auf dem Gebiet der homosexuellen Prostitution sind auch Männer in den Schutz des § 181 einbezogen worden.

Absatz 1 Nr. 1 erhöht, soweit eine Nötigung oder Freiheitsberaubung vorgenommen wird, den Strafrahmen der allgemeinen Strafvorschriften. In den Fällen der List wirkt sich Nummer 1 strafbegründend aus. Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn das Opfer dazu gebracht wird, die Prostitution aufzunehmen; es genügt ebensowenig wie im Falle des § 180 a Abs. 4 Nr. 1, daß eine Prostituierte dazu veranlaßt wird, ihre Tätigkeit an einem anderen Ort oder in anderer Weise fortzusetzen.

Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Anwerber oder Entführer beabsichtigt, das Opfer unter Ausnutzung einer im Ausland bestehenden hilflosen Lage zu sexuellen Handlungen zu bringen. Die Tat ist mit der Anwerbung oder Entführung von dem bisherigen Ort vollendet. Sie kann im Inland wie im Ausland begangen werden; in den Fällen der Anwerbung im Ausland wird keine Ortsveränderung vorausgesetzt. Im Hinblick auf die Entführung weicht Nummer 2 von § 237 StGB in doppelter Hinsicht ab: Nach Nummer 2 genügt es, daß die hilflose Lage Gegenstand der Absicht des Täters war; sie braucht nicht tatsächlich eingetreten zu sein. Die sexuellen Handlungen des Opfers müssen sich nach der Vorstellung des Täters auf einen Dritten beziehen, während § 237 StGB darauf abstellt, daß der Entführer selbst sexuelle Handlungen mit dem Opfer vornimmt. Als sexuelle Handlungen kommen auch Handlungen mit oder vor Dritten außerhalb der Prostitution in Betracht.

In allen Fällen des § 181 ist der Versuch strafbar (Absatz 2). Den Menschenhandel als Verbrechen auszugestalten, erschien nicht erforderlich; das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe von zehn Jahren reicht aus.

Zu § 181 a (Zuhälterei)

Der Entwurf hält an der Strafbarkeit der Zuhälterei fest. Dagegen hat der Alternativ-Entwurf vorgeschlagen, den Straftatbestand der Zuhälterei zu streichen (1968, S. 55 ff.; vgl. auch Hanack, Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag, 1968, S. 197 ff.). Der Entwurf geht von einer anderen Einschätzung der kriminalpolitischen Lage aus als der Alternativ-Entwurf. Dem Alternativ-Entwurf ist zwar einzuräumen, daß die arbeitsscheue Lebensweise des Zuhälters kein hinreichender Grund für eine Strafdrohung ist. Auch kann der Umstand, daß Zuhälter häufig andere Straftaten begehen, für sich allein keine Strafdrohung rechtfertigen; zudem ist die Auffassung, daß der Zuhälter regelmäßig besonders gemeingefährlich und gewalttätig sei, in dieser Allgemeinheit nicht zu belegen. Indessen ist die dem Alternativ-Entwurf zugrunde liegende Ansicht, daß der Zuhälter ein schwächerer, labiler Asozialer sei, dem man besser mit Sozialarbeit begegnen könne, eine nicht weniger problematische Verallgemeinerung. Die tatsächliche Basis für diese Auffassung des Alternativ-Entwurfs ist sehr schmal. Die exaktesten wissenschaftlichen Untersuchungen aus neuerer Zeit — die rechtswissenschaftlichen Dissertationen von Rolf Borchers (Hamburg 1967) und Jürgen Fock (Berlin 1965) — beschränken sich auf

eine Auswertung der Akten von Strafverfahren, in denen Zuhälter verurteilt worden sind. Sie sind dem Einwand ausgesetzt, daß das Dunkelfeld bei der Zuhälterei groß ist und daß angesichts der besonderen Beweisprobleme in Zuhältereiprozessen die verurteilten Täter keine repräsentative Auswahl sein dürften; die Vermutung liegt nahe, daß es dem energischen Zuhälter besser als dem schwächlichen gelingt, durch Einwirkung auf die Zeugen einer Verurteilung zu entgehen. Außerdem ist das in den beiden Dissertationen untersuchte Aktenmaterial 8 bis 14 Jahre alt; die sonstigen wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen sich durchweg auf einen noch früheren Zeitraum.

Unter diesen Umständen haben neuere Berichte aus der Praxis, die ein anderes Bild des Zuhälters zeichnen, ein besonderes Gewicht. Hier sind die Referate zu nennen, die Matthes und Westphal am 27. März 1969 vor dem Fachausschuß II des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gehalten haben (auszugsweise veröffentlicht in: Kriminalistik 1969 S. 475), ferner die Ergebnisse einer im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veranstalteten Besprechung vom 14. Juli 1970, an der Vertreter der Polizei aus Großstädten des ganzen Bundesgebietes sowie der Gefährdetenfürsorge teilgenommen haben. Aus diesen und anderen Berichten (vgl. schon Amelunxen, Der Zuhälter, 1967, S. 28 ff.) ergibt sich, daß seit etwa fünf Jahren energische, zum Teil in Gruppen auftretende Zuhälter in den Vordergrund drängen und die Prostitution straffer zu organisieren suchen. Im Zusammenhang damit beobachtet man eine neue Art von Abhängigkeit der Dirne gegenüber dem Zuhälter, der ihre Unterbringung oder ihr Revier bestimmt und sie überwacht. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß es Zuhältern gelungen ist, in einigen Dirnenwohnheimen einen erheblichen Einfluß auszuüben, der mit Gewalttätigkeiten gegenüber Dirnen und Freiern verbunden ist; die Vorstellung, in den größeren Dirnenwohnheimen (Eros-Centers) werde es eine Prostitution ohne Zuhälter geben, hat sich durchweg als falsch erwiesen. Es ist festgestellt worden, daß Zuhältergruppen einzelne und mehrere Dirnen veranlassen, ihre Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik und über ihre Grenzen hinaus je nach der örtlich verschiedenen Nachfrage zu verlegen. Auch Fälle des „Verkaufs“ von Dirnen an andere Gruppen sind beobachtet worden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse kann eine Streichung des § 181 a StGB nicht verantwortet werden. Es ist zu befürchten, daß zumal die Zuhälter, die in den neueren Berichten geschildert werden, die Dirne in starkem Maße in ihre Abhängigkeit bringen. Auch wenn es zu keinen Nötigungs- und Körperverletzungshandlungen kommt, bindet der Zuhälter die Dirne an das Milieu der Prostitution; er vertieft damit den sozialen Schaden, den die Prostitution für die Dirne darstellt. Dieser Vorgang ist wegen seiner objektiven Folgen für die Prostituierte auch dann gefährlich, wenn sie mit dem Verhalten des Zuhälters einverstanden ist. Die Bindung der Dirne an das Milieu der Prostitution wird demnach als Strafgrund nicht dadurch in Frage gestellt, daß nach früheren wissenschaftlichen Untersuchungen die Dirne

zum Teil ihrerseits die Beziehung zum Zuhälter aufnimmt und aufrechtzuerhalten sucht. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob diese Beobachtung auch für die neueren Verhältnisse gilt; es kann auch offenbleiben, ob die Dirne Beziehungen zum Zuhälter aus eigenem Anlehnungsbedürfnis oder unter dem Druck des von der Zuhälterei bestimmten Milieus aufnimmt.

Die Zuhälterei ist in allen wichtigen europäischen Ländern — sei es als eigener Tatbestand, sei es als Form der Kuppelei — mit Strafe bedroht. Neuere ausländische Gesetze, in denen das Verhalten des Zuhälters in der einen oder anderen Form für strafbar erklärt wird, sind in England (1956), Frankreich (1958) und Schweden (1962) ergangen. Eine Aufhebung des § 181 a StGB würde das Einströmen ausländischer Zuhälter in die Bundesrepublik zur Folge haben; einzelne Vorgänge dieser Art sind bereits beobachtet worden. Mit der Aufhebung des § 181 a StGB würde die Gruppenbildung unter Zuhältern erleichtert werden und wahrscheinlich zunehmen. Es muß befürchtet werden, daß solche Gruppen für die Entwicklung der organisierten Kriminalität auch auf anderen Gebieten eine gefährliche Rolle spielen könnten. Neuere statistische Untersuchungen aus dem Polizeibereich, die nicht auf verurteilte Zuhälter beschränkt sind, zeigen, daß bei Personen, gegen die wegen Zuhälterei ermittelt wird, die Belastung mit Vorstrafen weit über dem Durchschnitt liegt und auch in den Bereich der schweren Kriminalität reicht.

Die neue Fassung des § 181 a soll den veränderten tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. In einer Hinsicht trifft sie sich mit dem Ziel des Alternativ-Entwurfs: Künftig soll nicht mehr bestraft werden, wer sich darauf beschränkt, von der Dirne Beiträge zu seinem Lebensunterhalt entgegenzunehmen, ohne die Dirne auszubeuten und ohne die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Tätigkeit zu entfalten. Das ergibt sich aus der Fassung des Absatzes 1 Nr. 1. Nach bisherigem Recht kommt es darauf an, daß der Täter unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der Dirne ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs nimmt die Rechtsprechung regelmäßig an, wenn der Zuhälter die Dirne als Erwerbsquelle „ausnützt“ und sich dadurch den Lebensunterhalt ganz oder zum Teil verschafft (BGHSt. 4, 316 [317]); bei gemeinsamer Lebensführung wird darauf abgehoben, ob die Beiträge des Mannes zur gemeinsamen Kasse hinter dem Wert des von ihm bezogenen Unterhalts zurückbleiben (BGHSt. 15, 6 [8]). Künftig soll der Kreis der Fälle, in denen eine Ausbeutung anzunehmen ist, enger gezogen werden. Der Entwurf stellt auf die Ausbeutung der Frau ab. Die Dirne muß die Folgen der Ausbeutung in ihrer eigenen Person spüren. Im Zusammenhang mit anderen Strafvorschriften (§§ 302 a, 302 e StGB) hat die Rechtsprechung schon früher nur den bewußten Mißbrauch einer Person zu Erwerbszwecken als Ausbeutung verstanden. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, dem Merkmal der Ausbeutung in § 181 a neue Konturen zu geben, die weniger an der Lebensform des Zuhälters als vielmehr an der Einschränkung der wirtschaftlichen oder persönlichen Bewegungsfreiheit der

Dirne orientiert sind. Dadurch, daß nicht mehr auf den Bezug des Lebensunterhalts abgestellt wird, tritt andererseits eine gewisse Erweiterung des Tatbestandes ein: Nach Nummer 1 macht sich auch strafbar, wer das im Wege der Ausbeutung erlangte Geld nicht selbst verwendet, sondern einem anderen, z. B. einer von Zuhältern gegründeten Kapitalgesellschaft, zuführt.

Absatz 1 Nr. 2 bringt die neue Schutzrichtung der Vorschrift besonders deutlich zum Ausdruck. Die Merkmale des Überwachens und der Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß und anderen Umständen der Prostitution zielen auf den organisierten Einsatz der Dirne durch den Zuhälter ab. Wer die Dirne schützend bewacht, überwacht sie nicht im Sinne der Nummer 2. Auch wenn der Zuhälter darauf achtet, daß keine anderen Prostituierten in das Revier seiner Dirne eindringen, überwacht er seine Dirne nicht; er kann sich dann aber dadurch strafbar machen, daß er gegenüber seiner Dirne das Revier als Ort der Prostitutionsausübung bestimmt. Der Zuhälter, der der Dirne Freier zuführt, ist in die Strafvorschrift einbezogen worden, weil seine Tätigkeit in besonderem Maße die Freiheit der Dirne beeinträchtigt, und zwar auch dann, wenn der Zuhälter nicht ausdrücklich angeordnet hat, daß die Dirne jeden der zugeführten Freier nehmen muß. Überdies sprechen allgemeine Gründe, insbesondere des Jugendschutzes und des Schutzes der Öffentlichkeit vor entwürdigenden Vorgängen dafür, das Auftreten derartiger „Schlepper“ zu unterbinden. Mit Strafe bedroht werden ferner Maßnahmen des Zuhälters, mit denen die Frau davon abgehalten werden soll, die Prostitution aufzugeben. Eine „Maßnahme“ ist eine gezielte Einwirkung von einiger Erheblichkeit; die bloße Bitte fällt nicht unter die Vorschrift. Derartige Maßnahmen werden nicht leicht nachzuweisen sein. Das Gesetz sollte sie trotzdem nennen, da die Aufnahme dieses Merkmals den Schutzzweck der Vorschrift besonders anschaulich macht. In allen Fällen der Nummer 2 muß der Täter seines Vermögensvorteils wegen handeln. Insofern ist die Vorschrift enger als das geltende Recht, das für die kupplerische Zuhälterei lediglich Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz verlangt.

Die in Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind nur strafbar, wenn der Täter zu der Frau „*zuhälterische Beziehungen*“ unterhält. Die Rechtsprechung hat schon den im geltenden Recht enthaltenen Klammerzusatz „Zuhälter“ in dem Sinne ausgelegt, daß zu den übrigen Tatbestandsmerkmalen eine auf gewisse Dauer berechnete Beziehung zwischen Dirne und Zuhälter hinzukommen müsse. An diesem Merkmal der Dauer soll festgehalten werden. Die Fassung des Entwurfs macht deutlich, daß es sich nicht um die Beschreibung eines Tätertyps, sondern um die Charakterisierung von Beziehungen handelt und daß das Merkmal „*zuhälterische Beziehungen*“ den Tatbestand einschränkt. Aus den sonstigen Änderungen des Tatbestandes wird sich im Hinblick auf das Merkmal der *zuhälterischen Beziehungen* eine Akzentverschiebung ergeben: Da es nach Nummer 1 nicht mehr auf den Lebensunterhalt des Zuhälters ankommt und die Nummer 2 in be-

sonderem Maße den organisierten Einsatz von Frauen durch Zuhälter treffen soll, wird künftig bei der Auslegung des Absatzes 1 der *persönliche* Charakter des Verhältnisses zwischen Dirne und Zuhälter nicht mehr entscheidend sein. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, daß das Gewähren von Schutz durch den Zuhälter künftig nicht mehr strafbar sein soll. Die charakteristische persönliche Beziehung zwischen Zuhälter und Dirne ist bisher vor allem deswegen vorausgesetzt worden, weil der Tatbestand andernfalls nicht strafwürdige Personen erfaßt hätte. Als nicht strafwürdig sind z. B. der Freund angesehen worden, der zwar einen Teil seines Lebensunterhalts von der Dirne bezieht, sie jedoch von der Prostitution abbringen will, ferner Personen, die beruflich Leistungen erbringen, welche der Prostitutionsausübung objektiv „förderlich“ sind (Friseure, Kosmetikerinnen usw.). Daß diese Personen künftig nicht unter Absatz 1 fallen, ist schon durch die neue Fassung der Nummern 1 und 2 gesichert.

Die Strafvorschrift beschränkt sich auf Taten, die Männer im Hinblick auf die Prostitution von Frauen begehen. Es gibt zwar Berichte, wonach Frauen sich im Hinblick auf weibliche Prostituierte *zuhälterisch* betätigen; es ist möglich, daß dabei ein besonders bedenklicher Druck auf die Dirne ausgeübt wird. Der Entwurf sieht gleichwohl keine Strafvorschrift gegen solche weiblichen Zuhälter vor. Es sollte zunächst weiteres Material gesammelt werden, bevor der Tatbestand in diesem Sinne ausgeweitet wird; wahrscheinlich werden sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen weiblicher Zuhälterei und Abhängigkeiten auf Grund persönlicher (lesbischer) Bindung ergeben. Der Entwurf bezieht außerdem nicht diejenigen Formen der Zuhälterei ein, die sich im Hinblick auf die Prostitution von Männern ergeben können. Insofern liegt bisher kein ausreichendes Tatsachenmaterial vor. Ein Teil solcher *zuhälterischen Handlungen* wird als Teilnahme am Vergehen nach § 175 Abs. 1 Nr. 3 strafbar sein.

Der *Versuch* der Zuhälterei, der nach geltendem Recht strafbar war, wird künftig nicht mehr mit Strafe bedroht. Die Versuchsstrafbarkeit hatte schon bisher keine große praktische Bedeutung, da die Rechtsprechung den größten Teil der hier in Betracht zu ziehenden Handlungen als straflose Vorbereitungstaten angesehen hat.

Die Zuhälterei ist nach dem Entwurf nur noch ein Vergehen; die *Strahldrohung* beschränkt sich auf den Strafraum, der bisher für mildernde Umstände (§ 181 a Abs. 2 StGB) vorgesehen war.

Absatz 2 betrifft den Ehemann, der sich im Hinblick auf die Prostitution seiner Ehefrau im Sinne der Nummern 1 oder 2 des Absatzes 1 betätigt. Solche Verhaltensweisen sind in der Praxis nicht selten. Sie werden nach geltendem Recht überwiegend als strafbar angesehen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob in solchen Fällen regelmäßig *zuhälterische Beziehungen* im Sinne des Absatzes 1 angenommen werden können. Absatz 2 stellt diese Zweifelsfrage in dem Sinne klar, daß der Ehemann in jedem Fall strafbar ist, wenn er im Hinblick auf die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau die in Absatz 1 Nr. 1, 2

genannten Handlungen vornimmt. Das Vorliegen zuhälterischer Beziehungen zu seiner Ehefrau braucht bei ihm nicht festgestellt zu werden. Auf diese Weise bleiben die besonders gravierenden Fälle der Ehegattenkuppelei strafbar (vgl. die Vorbemerkung zu den §§ 180, 180 a, 181).

Zu § 182 (Verführung)

Die Vorschrift dient dem Schutz der Jugendlichen, deren Entwicklung regelmäßig durch eine frühzeitige Aufnahme des Geschlechtsverkehrs beeinträchtigt werden wird. Im Gegensatz zum geltenden Recht hebt der Entwurf nicht mehr auf das Merkmal der Bescholtenheit ab. Er läßt sich vielmehr von der Erwägung leiten, daß die oft eingehenden Erörterungen des Vorlebens der Jugendlichen im Rahmen des Strafverfahrens zu einer Rufschändung des Opfers führen und damit die weitere Entwicklung des Mädchens negativ beeinflussen können. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, auch dasjenige Mädchen unter sechzehn Jahren vor weiteren Verführungen zu schützen, das bereits sexuelle Beziehungen unterhalten hatte.

Absatz 2 will den Gerichten die Möglichkeit eröffnen, bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, von Strafe abzusehen. Eine derartige Regelung könnte im Hinblick auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes an sich für entbehrlich gehalten werden. Der Entwurf wollte indes an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, daß eine Bestrafung des Beischlafs unter Jugendlichen selbst dort, wo eine Verführung in Frage steht, nicht ohne weiteres und immer angezeigt erscheint.

Zu § 183 (Exhibitionistische Handlungen)

Während nach geltendem Recht exhibitionistische Handlungen unter die allgemeine Strafvorschrift des § 183 StGB (Öffentliche Erregung eines Argernisses) fallen, sieht der Entwurf in § 183 einen besonderen Tatbestand der exhibitionistischen Handlung vor. Eine exhibitionistische Handlung nimmt ein Mann vor, der sein entblößtes Glied einem anderen vorweist und allein dadurch oder durch gleichzeitiges Beobachten des anderen oder durch gleichzeitige Masturbation seine sexuelle Erregung oder Befriedigung sucht. In diesem Sinne ist der Begriff der exhibitionistischen Handlung in der medizinischen Wissenschaft hinreichend umrissen. Eine exhibitionistische Handlung ist nicht vorhanden, wenn mit der Entblößung andere als sexuelle Zwecke verfolgt werden, beispielsweise provoziert werden soll. Hier kann jedoch der Tatbestand des § 183 a erfüllt sein. An einer exhibitionistischen Handlung fehlt es ferner dann, wenn sich die Entblößung nach dem äußeren Geschehensablauf und nach der Absicht des Täters als Vorbereitung sexueller Kontakte mit körperlicher Berührung darstellt. Hier kommt eine Beleidigung, unter Umständen auch der strafbare Versuch einer Sexualstraftat nach den §§ 174 ff. in Betracht. Keine exhibitionistische Handlung liegt schließlich vor, wenn zwischen demjenigen, der sich entblößt, und der Frau derart enge, zu-

mal intime Beziehungen bestehen, daß der für die exhibitionistische Handlung kennzeichnende Bezug auf ein zunächst unbeteiligtes Gegenüber entfällt.

Der Tatbestand des § 183 trägt den besonderen kriminalpolitischen Problemen Rechnung, die sich im Zusammenhang mit dem Exhibitionismus ergeben. Exhibitionistische Taten sind neben der Unzucht mit Kindern die am häufigsten abgeurteilten Sexualdelikte. Über die Persönlichkeit des Exhibitionisten und seine Handlung ergibt sich aus der wissenschaftlichen Forschung (Giese, Leonhard, Wille u. a.) das folgende Bild:

Exhibitionistische Handlungen sind in der Regel keine schweren Taten. Die Personen, denen der Exhibitionist gegenübertritt, werden meist belästigt, aber nicht nachhaltig geschädigt. In der Mehrzahl der Fälle wahrt der Exhibitionist eine charakteristische Distanz zu seinem Gegenüber. Psychische Schockwirkungen bei den betroffenen Frauen könnten vermieden werden, wenn diese Tatsache bekannter werden würde als bisher. Nur bei einer kleinen Zahl meist junger Täter muß befürchtet werden, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu schwerer Sexualkriminalität oder zu Gewalttaten übergehen. Die meisten Exhibitionisten sind in beruflicher Hinsicht im Vergleich mit anderen Sexualdelinquenten recht gut eingeordnet. Sie handeln überwiegend unter einem dranghaften Antrieb, der zwar nur in der Minderzahl der Fälle die Anwendung des § 51 StGB rechtfertigt, aber regelmäßig nach einer Therapie verlangt. Die Erfolgsaussichten für die Therapie sind vergleichsweise günstig. Neben der Psychotherapie werden neuerdings medikamentöse Behandlungsmethoden erprobt.

Es könnte erwogen werden, den Exhibitionismus ganz aus dem Strafrecht herauszunehmen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu unterstellen, die nach dem Muster des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Bundes-Seuchengesetzes auch Zwangsmaßnahmen zulassen. Es würden jedoch Bedenken gegen eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes erhoben werden können, da es sich beim Exhibitionismus möglicherweise nicht um eine gemeingefährliche Krankheit (Artikel 74 Nr. 19 GG) handelt. Außerdem ist es zweifelhaft, ob ohne eine Strafdrohung bei dem Täter ein hinreichend starkes Motiv dafür gesetzt werden kann, daß er sich in ärztliche Behandlung begibt. Ein Strafverfahren bietet auch eher die Möglichkeit, Personen zu erkennen, bei denen sich ausnahmsweise hinter dem vordergründigen Bild des Exhibitionismus gefährliche Triebabweichungen verbergen. Der Entwurf schlägt daher eine Strafvorschrift vor. Sie soll eine sachgemäße ärztliche Behandlung erleichtern. Deswegen unterscheidet sie sich beträchtlich vom bisherigen Recht.

Abweichend von § 183 StGB, jedoch im Einklang mit dem Alternativ-Entwurf (1968, § B 9), bezieht der Tatbestand des Absatzes 1 auch Taten ein, die nicht öffentlich begangen werden. Auch Täter, die nicht öffentlich handeln, bedürfen der Warnung und der Therapie. Eine nicht öffentlich begangene Tat kann die betroffene Frau besonders erschrecken. Die vom Alternativ-Entwurf vorgeschlagene Einschränkung

des Tatbestandes auf Handlungen, die „in bedrohlich erscheinender Weise“ vorgenommen werden, erschien nicht tunlich, weil dieses Abgrenzungskriterium nicht eindeutig genug ist und wahrscheinlich den typischen Exhibitionisten gerade ausscheiden würde. Der Entwurf stellt statt dessen auf die Belästigung der Frau ab. Dieses Merkmal setzt voraus, daß die Frau die exhibitionistische Handlung wahrnimmt. Zwischen ihr und dem Täter muß eine derartige räumliche Nähe bestehen, daß sie das Verhalten des Täters auf sich beziehen kann.

Der Tatbestand des § 183 kann nur von Männern erfüllt werden. Geschützt werden nur Frauen unter Einschluß der Mädchen. Soweit sich die Tat als sexuelle Handlung vor Mädchen oder Jungen im Alter von weniger als vierzehn Jahren darstellt, ist § 176 Abs. 5 Nr. 1 anzuwenden. Für exhibitionistische Taten gegenüber männlichen Personen im Alter von mindestens vierzehn Jahren ist keine besondere Strafdrohung vorgesehen. Solche Taten sind selten und dürften die Betroffenen weniger erschrecken als exhibitionistische Handlungen vor Frauen.

Wegen eines Vergehens nach § 183 kann auch im Wiederholungsfall nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt werden; sofern nicht eine Behandlungsaufgabe (§ 24 b Abs. 3 StGB) erforderlich ist, wird oft eine Geldstrafe ausreichen. Die Anwendbarkeit des § 17 StGB ist zwar nicht ausgeschlossen, doch wird es dem Exhibitionisten angesichts seiner seelischen Abnormität nur ausnahmsweise zum Vorwurf gemacht werden können, daß er sich frühere Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung kann mit der Verurteilung nach § 183 nicht verbunden werden. Im Hinblick auf die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist mit Rücksicht auf § 42 a Abs. 2 StGB größte Zurückhaltung geboten, da die niedrige Strafdrohung anzeigt, daß das Gesetz die Tat nicht als schwer einschätzt. Doch kann unter Umständen die Heilungsaussicht zugunsten der Maßregel ins Gewicht fallen.

Anders als nach geltendem Recht wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, falls kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (Absatz 2). Vermutlich wird durch das Antragserfordernis eine gewisse Abschichtung zwischen harmlosen und schwereren Fällen eintreten. Das öffentliche Interesse wird vor allem dann zu bejahen sein, wenn anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte nur unter dem Druck des Strafverfahrens einer Behandlung unterziehen wird.

Absatz 3 beruht auf folgender Überlegung: Bei Exhibitionisten ist die Rückfallneigung extrem groß. Eine Therapie führt unter Umständen erst nach einer gewissen Zeitspanne, während derer weitere einschlägige Taten begangen werden, zum Erfolg. Sieht der Richter voraus, daß der Täter zunächst noch weitere exhibitionistische Handlungen vornehmen wird, so kann er die Freiheitsstrafe nach allgemeinen Grundsätzen nicht aussetzen. Denn die in § 23 Abs. 1 StGB vorausgesetzte günstige Prognose geht dahin, daß der Täter unter dem Eindruck der Verurteilung, gegebenenfalls mit Hilfe der Weisungen nach §§ 24 b, 24 c StGB, nach dem Urteil keine

Straftaten begehen wird. Hier räumt der neue Absatz 3 dem Richter einen größeren Spielraum ein. Das Gericht wird die Vorschrift nur anwenden, wenn es hinreichende Anhaltspunkte dafür hat, daß der Angeklagte sich einer Heilbehandlung unterziehen wird. Die Vorschrift setzt aber nicht zwingend voraus, daß eine entsprechende Weisung erteilt wird; denn der Umstand, daß die Behandlung vom Gericht angeordnet worden ist, kann erfahrungsgemäß die Erfolgsaussicht z. B. einer psychotherapeutischen Behandlung verschlechtern. Daß der Täter bis zum Erfolg der Therapie weitere exhibitionistische Handlungen vornimmt, wird in Kauf genommen; dies ist um so eher zu rechtfertigen, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der Mehrzahl der Fälle eine Therapie vereitelt, mithin dazu führt, daß der Verurteilte nach der Verbüßung seine exhibitionistische Tätigkeit im alten Umfang fortsetzt. Der Satz 2 des Absatzes 3 stellt klar, daß die erweiterte Möglichkeit der Strafaussetzung auch dann gegeben ist, wenn die Tat gleichzeitig gegen andere, nicht mit schwererer Strafe bedrohte Vorschriften (z. B. §§ 183 a, 185 StGB) verstößt. Aus Absatz 3 darf nicht der Gegenschluß gezogen werden, daß künftig bei anderen Straftaten höhere Anforderungen an die Sicherheit der Prognose straffreien Verhaltens gestellt werden müssen. Grund für die Vorschrift des Absatzes 3 sind die besonderen Verhältnisse beim Exhibitionismus; sie fallen im Hinblick auf die Größe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die geringe Schwere der Rechtsgutverletzung und die Möglichkeiten einer Therapie aus dem Rahmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Behandlung des Täters hätte es nahegelegen, die Vorschrift des Absatzes 3 auch in den Fällen des § 176 Abs. 5 Nr. 1 für anwendbar zu erklären. Der Entwurf sieht jedoch davon ab. Denn nach dem derzeitigen Stand der Forschung kann nicht ausgeschlossen werden, daß Kinder durch exhibitionistische Handlungen schwerer gefährdet werden als Personen im Alter von mindestens vierzehn Jahren.

Zu § 183 a (Erregung öffentlichen Argernisses)

Das geltende Recht bedroht in § 183 StGB denjenigen mit Strafe, der durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Argernis gibt. Der Entwurf trifft in § 183 eine Sonderregelung für Exhibitionisten. Die sonst strafwürdigen Fälle sind in der Vorschrift des § 183 a zusammengefaßt, die gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt ist. Die Einschränkung betrifft die subjektive Tatseite. Der bedingte Vorsatz soll künftig hinsichtlich der Argerniserregung nicht ausreichen. Bestraft werden soll nur noch der Provokateur, also derjenige, der durch eine öffentlich vorgenommene sexuelle Handlung ein Argernis erregt und dies absichtlich oder wissentlich tut. Die Vorschrift schützt damit den Anspruch des durch die Tat Betroffenen auf Achtung seiner Anschauungen. Vom Schutzzweck der Vorschrift nicht erfaßt sind sexuelle Handlungen, die vor Personen vorgenommen werden, die in Einzelheiten oder zumindest allgemein auf derartige Vorkommnisse vorbereitet sind und die gerade die Konfrontation mit ihnen suchen.

Der Entwurf stellt ebenso wie das geltende Recht darauf ab, daß bei einem anderen ein Ärgernis eintritt. Diese Fassung hat zwar den Nachteil, daß der Umstand, ob jemand ein Ärgernis genommen hat, oft vom Zufall abhängt und schwer zu beweisen ist. Wegen dieser Bedenken hatte der Entwurf 1962 (§ 219) darauf abgestellt, ob die Handlung „geeignet ist, Ärgernis zu erregen“. Der Entwurf sieht jedoch von dieser Erweiterung des Tatbestandes ab, um die Fälle versuchter Provokation — also die Fälle, in denen der gewollte Verletzungserfolg nicht eingetreten ist — auszuschließen. Um diese restriktive Auslegung sicherzustellen, müssen die genannten Nachteile der Tatbestandsfassung in Kauf genommen werden.

Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe ist gegenüber dem geltenden Recht, das Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorsieht, ermäßigt worden. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr reichen auch für besonders schwerwiegende Fälle aus.

Zu § 184 (Pornographische Schriften)

Die vorgeschlagene Vorschrift engt die im geltenden Recht in § 184 Abs. 1 Nr. 1, 1 a und 2 StGB enthaltene umfassende Strafdrohung gegen das Verbreiten unzüchtiger Schriften — abgesehen von den Fällen des vorgeschlagenen § 184 a — auf den Schutz zweier eng umgrenzter Rechtsgüter, nämlich den Jugendschutz und den Schutz des ohne seinen Willen pornographischen Erzeugnissen gegenübergestellten, ein. Sie gibt damit den aus den Vorstellungen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts gewachsenen, seinerzeit weltweit vertretenen Gedanken auf, daß pornographische Erzeugnisse schlechthin gemeinschaftsschädlich und daher mit strafrechtlichen Mitteln zu unterdrücken seien. Die Vorschrift macht es erforderlich, die Internationale Übereinkunft vom 12. September 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 287) seitens der Bundesrepublik Deutschland zu kündigen; wegen des hierdurch bedingten Aufschubs des Inkrafttretens der neuen Vorschrift ist auf die Bemerkungen zu Artikel 9 zu verweisen.

Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß die in der Vergangenheit vertretene Auffassung von der schlechthin gegebenen Gemeinschaftsschädlichkeit pornographischer Erzeugnisse keine genügende Grundlage eines umfassenden Verbots ist. Es ist nicht empirisch erforscht, welche Folgen es hat, wenn ein Mensch über längere Zeiträume immer wieder pornographischem Material ausgesetzt ist. Soweit auf diesem Gebiete sexualwissenschaftliche Untersuchungen angestellt worden sind, betreffen sie nur die Folgen einer kurzzeitigen Konfrontation mit pornographischem Material. Dieses Fehlen wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse zwingt zu einer Abwägung zwischen der — weder bewiesenen, noch auszuschließenden — Möglichkeit gemeinschaftsschädlicher Auswirkungen der Pornographie einerseits und sonstigen Interessen andererseits: Soweit die Verletzung besonders hoch zu bewertender Rechtsgüter droht oder die Gefahr einer Verletzung eines Rechtsgutes besonders nahe liegt, muß die

Freiheit des einzelnen, sich derartige Erzeugnisse zu beschaffen, zurücktreten. Dies gilt für die Fälle des Jugendschutzes und den Schutz desjenigen, der ohne seinen Willen derartigen Erzeugnissen gegenübergestellt wird, in gleicher Weise aber auch für die Regelung des § 184 a. In den übrigen Fällen verdient jedoch die Freiheit jedes erwachsenen Staatsbürgers, selbst zu bestimmen, was er betrachten und lesen will, gegenüber der Rücksicht auf eine mögliche Gemeinschaftsschädlichkeit dieser Erzeugnisse den Vorzug. Diese Abwägung soll auch für den Umfang des strafrechtlichen Schutzes der weiterhin als schutzbedürftig angesehenen Rechtsgüter gelten: Wenn ein lückenloser Jugendschutz in der Praxis nur durch ein uneingeschränktes strafrechtliches Verbot der Verbreitung pornographischer Erzeugnisse sichergestellt werden könnte, dann wäre gleichwohl ein so weit in das Vorfeld des geschützten Rechtsgutes vorgezogener Strafschutz nach den geschilderten Abwägungsmaßstäben nicht zu rechtfertigen. Im übrigen strebt der Entwurf einen wirksamen Jugendschutz an. Die Strafverfolgungsbehörden, die heute durch das allgemeine Verbreitungsverbot des § 184 StGB überfordert sind, sollen in die Lage versetzt werden, sich auf den Jugendschutz zu konzentrieren. Bei energischer Durchsetzung des neuen § 184 Abs. 2 müssen manche Schriften und Abbildungen, die heute an Kiosken ausgehängt oder in Läden ausgelegt sind, künftig von dort entfernt werden.

Die vorgeschlagene Vorschrift verwendet anstelle des im geltenden Recht benutzten Begriffs „unzüchtige Schrift“ den Begriff „pornographische Schrift“. Gegen den Begriff „unzüchtige Schrift“ i.S. des § 184 StGB sind Bedenken wegen seiner Unbestimmtheit erhoben worden. Der Wandel in der Auslegung dieses Begriffs vermag solche Bedenken zu unterstreichen. Ferner sprechen gegen den Begriff „unzüchtige Schrift“ dieselben Gründe, die auch bei den anderen Tatbeständen des Sexualstrafrechts Anlaß geben, den Unzuchtsbegriff aufzugeben (vgl. die Vorbemerkung zu Artikel 1 Nr. 12). Das Merkmal „pornographisch“ ist stärker auf die neuere Sexual- und Literaturwissenschaft bezogen. Die dort vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Pornographie einerseits und literarischer Aussage — auch obszöner Art — andererseits bietet sich als Hinweis für die Auslegung an. Unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Rechtsprechung des Inlandes (BGHSt. 23, 40) wie des Auslandes (zumal des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika) wird man eine Darstellung für pornographisch halten können, die

1. keine gedanklichen Inhalte, mögen diese auch anstößig oder schockierend sein, übermitteln, sondern einen sexuellen Reiz auslösen soll und dabei
2. die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine solche Begriffsbestimmung nicht wesentlich von der Auslegung abweicht, die der Bundesgerichtshof neuerdings dem Begriff der unzüchtigen Schrift gegeben hat („Fanny-Hill-Urteil“, BGHSt. 23, 40).

Die in der vorgeschlagenen Vorschrift enthaltenen, dem Jugendschutz dienenden Bestimmungen überschneiden sich weithin mit entsprechendem Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497). Diese Überschneidung ist bewußt in Kauf genommen worden, da eine Reform des § 184 StGB vordringlich erscheint, die Reform des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften indes zwar beabsichtigt ist, aber voraussichtlich noch eingehender Vorbereitungen bedarf.

Absatz 1 Nr. 1 erfaßt die Tathandlungen, durch die pornographische Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen Kindern oder Jugendlichen (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) unmittelbar zugänglich gemacht werden. Das „Anbieten“ entspricht dem „Feilbieten“ in § 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Bei der Begehung durch „Überlassen“ kommt es dem Schutzgut entsprechend nicht darauf an, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Durch das Merkmal „sonst zugänglich macht“ werden z. B. Fälle erfaßt, in denen der Täter die Schrift in einem Raum auslegt und dabei weiß oder in Kauf nimmt, daß sie dort von Kindern oder Jugendlichen gelesen wird.

Absatz 1 Nr. 2 bedroht denjenigen mit Strafe, der eine pornographische Schrift usw. einem anderen unverlangt zusendet oder sonst an ihn gelangen läßt, ohne von ihm hierzu aufgefordert worden zu sein. Die Bestimmung wendet sich insbesondere gegen bestimmte Werbemethoden für derartige Erzeugnisse, bei denen Musterexemplare oder Prospekte, die Auszüge aus pornographischen Texten oder einzelne pornographische Abbildungen enthalten, anhand von Adressenlisten mit der Post versandt werden. Der Empfänger einer solchen Sendung kann sich der Gegenüberstellung mit diesen Texten oder Abbildungen nicht entziehen, weil er Nachteile im Rechtsverkehr befürchten muß, wenn er nicht alle an ihn gerichteten Sendungen öffnet und zur Kenntnis nimmt.

Derartige Handlungen, die in aller Regel lediglich dem kommerziellen Interesse des Absenders dienen, sind ein einschneidender Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen. Sie sind nach den in der Vergangenheit von der Rechtsprechung zur Frage der unverlangten Zusendung von Werbeschriften für Sexualhilfsmittel entwickelten Grundsätzen auch ehrverletzend (vgl. BGHSt. 11, 67). Mögen auch diese Grundsätze hinsichtlich bloßer Werbeschriften, auch solcher für den Bezug pornographischer Erzeugnisse, angesichts einer in geschlechtlichen Dingen toleranter gewordenen Öffentlichkeit dem Wandel unterworfen sein, so gilt dies doch nicht für die Zusendung solcher Erzeugnisse, die selbst pornographisch sind. Vor derartigen groben Eingriffen in seine Intimsphäre auch mit strafrechtlichen Mitteln geschützt zu werden, gehört zu den Rechten des Staatsbürgers (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

Hinzu kommt, daß derartige Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes gefährlich sind. Werden solche Schriften wahllos an Anschriften an-

hand einer Adressenliste gesandt, so läßt es sich nicht vermeiden, daß sie auch Kindern und Jugendlichen in die Hände fallen.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht den in § 184 Abs. 1 Nr. 1 a StGB enthaltenen Bestimmungen. Doch wurde die Beschreibung der Tathandlungen der neueren Gesetzgebungstechnik in entsprechenden Vorschriften angepaßt (vgl. § 86 Abs. 1 StGB sowie die Begründung zu § 184 a). Die Bestimmung erfaßt nicht schlechthin die Herstellung usw. pornographischer Erzeugnisse, sondern nur solche Handlungen, die auf eine der in den Nummern 1 und 2 erfaßten Begehungsweisen abzielen, wie z. B. die Herstellung von vornherein für Schüler bestimmten Schriften oder von für Nichtbesteller bestimmten pornographischen Werbematerial. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn der Täter beabsichtigt, das Werbematerial unmittelbar durch Einfuhr an einen anderen gelangen zu lassen, ohne hierzu aufgefordert zu sein.

Absatz 2 ergänzt die Jugendschutzvorschrift des Absatzes 1 Nr. 1. Sie richtet sich dagegen, daß der Inhalt der Schriften usw. auf andere Weise in den Wahrnehmungsbereich von Kindern oder Jugendlichen gelangt. Strafbar ist bei Schriften das Ausstellen, Anschlagen oder Vorführen gerade der pornographischen Texte, also nicht etwa nur das Ausstellen der Schrift mit einem neutralen Umschlag im Schaufenster einer Buchhandlung (Nummer 1). In gleicher Weise auf die Wiedergabe gerade des pornographischen Inhalts beschränkt ist die Nummer 2 hinsichtlich der Tonträger: Strafbar ist lediglich das Abspielen. In allen Fällen des Absatzes 2 muß die Tat an einem Ort begangen werden, der für Kinder oder Jugendliche zugänglich ist, so daß Handlungen an anderen, nur Erwachsenen zugänglichen und von Jugendlichen auch nicht einseharen Örtlichkeiten von der Bestimmung nicht erfaßt werden.

Wenn auch den vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutze der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen der Gedanke zugrunde liegt, daß derartige Erzeugnisse geeignet sind, einer verantwortungsbewußten Sexualerziehung entgegenzuwirken und die Folgen einer fehlerhaften Sexualerziehung zu vergrößern, so soll doch die Sexualerziehung selbst nicht behindert werden. Zur Sexualerziehung kann es gehören, daß Jugendliche anhand von Anschauungsmaterial über die Wertlosigkeit der Pornographie aufgeklärt werden. Deshalb sieht der vorgeschlagene Absatz 3 ein im Gegensatz zu § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften als Tatbestandsausschluß gestaltetes Erzieherprivileg vor. Es nimmt den zur Personensorge Berechtigten von der Strafdrohung aus. Auf Dritte trifft es nur insoweit zu, als sie mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten handeln, da in diesem Bereich der Sexualerziehung die Entscheidung über die Angemessenheit der Mittel dem zur Personensorge Berechtigten vorbehalten bleiben sollte.

Die Strafdrohung entspricht der des geltenden Rechts.

Zu § 184 a (Sadistische und pädophile Schriften)

Pornographische Schriften massiver Art sind bisher überwiegend aus dem Ausland eingeführt worden. Wahrscheinlich werden sie nach dem Inkrafttreten des neuen § 184 in erheblichem Umfang von inländischen Produzenten hergestellt werden. Der größere Umsatz sowie der Wegfall des Einziehungsriskos und der Transportkosten werden vermutlich zu einem Sinken der Preise führen. Es ist danach zu erwarten, daß das pornographische Material einen größeren Personenkreis erreichen wird als bisher. Trotz der Vorschrift des § 184 wird eine vollständige Abschirmung der Kinder und Jugendlichen nicht möglich sein; es muß u. a. damit gerechnet werden, daß das weit gestreute und billiger gewordene Material häufiger weggeworfen und von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit oder im Haushalt der Eltern gefunden wird.

Im Hinblick auf die durchschnittliche Pornographie nimmt der Entwurf solche Folgen in Kauf, weil die Gründe für die Lockerung des bisherigen Verbots insoweit Vorrang haben. Für diejenigen pornographischen Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, gilt dies jedoch nicht. Bei diesem Material, das neuerdings in steigendem Umfang gehandelt wird, ist das mit einer weiten Streuung verbundene Risiko so groß, daß die Verbreitung und die Herstellung zum Zwecke der Verbreitung strafbar bleiben müssen. Hierfür sprechen besonders zwei Erwägungen.

1. Wenn die wissenschaftliche Hypothese zutrifft, daß pornographisches Material nur zu solchen sexuellen Handlungen anregt, die dem sexuellen Verhaltensmuster des Betrachters ohnehin eigentümlich sind, dann spricht das zwar für die Ungefährlichkeit einer Pornographie, die normales Sexualverhalten schildert, und möglicherweise auch dafür, daß gewalttätig-pornographische oder pädophile Darstellungen auf den normalen Betrachter nicht kriminogen wirken. Jene Hypothese legt aber andererseits die Befürchtung nahe, daß Personen, die ohnehin zu einer Sexualbetätigung mit gewalttätig-sadistischem oder pädophilem Einschlag neigen, durch das einschlägige pornographische Material gerade zu einer solchen sexuellen Betätigung aktiviert werden. Für diese Befürchtung gibt es zwar bisher keinen eindeutigen wissenschaftlichen Beweis; ebenso wenig ist es aber gesichert, daß sie unbegründet ist. Die in Dänemark gesammelten Erfahrungen vermögen einstweilen nichts zu dieser Frage beizutragen: Dort ist die Pornographie, zumal die Bildpornographie, erst eine zu kurze Zeit erlaubt, als daß schon Auswirkungen für die Kriminalitätsentwicklung zuverlässig festgestellt werden könnten. Im übrigen ist nach den bisher eingegangenen amtlichen Mitteilungen über die in Kopenhagen angezeigten Straftaten die Zahl der vollendeten Notzuchtsdelikte zwischen 1967 und 1969 leicht gestiegen; die Zahl der Fälle von Unzucht mit Kindern ist im gleichen Zeitraum konstant geblieben. Nur die Zahl der versuchten

Notzuchtstaten ist nach einem Anstieg im Jahre 1968 im folgenden Jahre gesunken. Neuere amtliche Zahlen aus Dänemark liegen nicht vor.

Unter diesen Umständen kann die Möglichkeit, daß die Freigabe des einschlägigen Materials sexuellen Gewalttaten oder dem sexuellen Mißbrauch von Kindern Vorschub leistet, nicht ausgeschlossen werden. Ein solches Risiko darf das Gesetz nicht eingehen. Vorrangige Interessen, die die Hinnahme des Risikos fordern könnten, sind nicht vorhanden.

2. Unabhängig davon, ob das in § 184 a bezeichnete Material kriminalitätsfördernd wirken kann oder nicht, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß junge Menschen einschließlich der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen in ihrer seelischen Entwicklung und in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigt werden, wenn ihnen dieses Material infolge seiner breiten Streuung leichter zugänglich wird. Daß die Darstellung von Gewalttätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen solche Wirkungen hat, wird in der Wissenschaft überwiegend anerkannt. Die wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen sich allerdings durchweg nicht auf pornographische Darstellungen von Gewalttätigkeiten. Doch ist zu befürchten, daß der pornographische Rahmen einer solchen Darstellung die Gefahr nicht mindert, sondern eher erhöht. Denn es liegt nahe anzunehmen, daß der junge Mensch durch eine Darstellung von Gewalttätigkeiten besonders angesprochen wird, wenn sie zugleich auf sein sexuelles Interesse abzielt. Mag auch die erwähnte Hypothese zutreffen, daß pornographische Darstellungen nicht zu einem vom gewohnten Muster abweichenden Sexualverhalten anregen: Jedenfalls besteht die Gefahr, daß Schilderungen, die die Gewalttätigkeit durch eine pornographische Einkleidung interessant machen, bei dem Betrachter diejenigen Schranken abbauen, die im sozialen Zusammenleben der Anwendung von Gewalt entgegenstehen (vgl. die amtliche schwedische Denkschrift „Yttrandfrihetens gränser“ [Grenzen der Meinungsfreiheit], Stockholm 1969, Statens offentliga utredningar 1969: 38, S. 60). Daß aus mannigfachen Gründen, u. a. wegen der Schwierigkeit der Tatbestandsumschreibung, bisher kein allgemeines strafrechtliches Verbot gewaltverherrlichender Schriften ergangen ist, stellt keinen Grund dar, auch für den hier in Rede stehenden, besser abgrenzbaren Teilbereich auf eine Strafdrohung zu verzichten. Außerdem können pornographische Schilderungen von Notzuchtsakten, Marterungen und dgl. die soziale Orientierung junger Menschen auch deswegen verwirren, weil sie in besonders krasser Weise die Frau als bloßen Gegenstand der Triebbefriedigung darstellen.

Das Verbot des § 184 a wird zwar auch in Zukunft die Verbreitung von pornographischem Material mit gewalttätigem oder pädophilem Inhalt nicht ganz unterbinden können. Jedoch wird es einer breiten Streuung des Materials entgegenwirken. Das Verbot der Herstellung pädophiler Darstellungen soll

außerdem verhüten, daß Kinder als Modelle für einschlägige fotografische Aufnahmen mißbraucht werden.

§ 184 a ist nur anwendbar, wenn die Darstellung der Gewalttätigkeiten oder des sexuellen Mißbrauchs von Kindern pornographischen Charakter hat; das Merkmal „pornographisch“ ist hier ebenso auszuweisen wie in § 184 (vgl. die Begründung zu § 184). Als Gewalttätigkeiten kommen neben der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung auch Tötungen und Körperverletzungen in Betracht. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie gegen Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen) mit erkennbar sadistischem Einschlag; das zur Zeit illegal gehandelte Material schließt Folterungen, das Abschneiden von Körperteilen und dgl. ein. Auch geschriebene Darstellungen können unter die Vorschrift fallen.

Die Umschreibung der Tathandlung lehnt sich an § 86 Abs. 1 StGB an (vgl. auch § 184 Abs. 1 Nr. 3). Hersteller im Sinne der Nummer 2 ist auch, wer das Material vervielfältigt. Ebenso wie die bisher in § 184 Abs. 1 Nr. 1 a StGB bezeichneten Handlungen sind das Herstellen und Vorrätighalten sowie die Einfuhr und der Ausfuhrversuch nur strafbar, wenn eine Verbreitung durch den Täter oder durch Dritte beabsichtigt ist. Der Entwurf klärt eine bei der Auslegung des § 184 Abs. 1 Nr. 1 a StGB entstandene Zweifelsfrage: Nummer 2 ist auch anzuwenden, wenn der Täter gerade durch die Einfuhr verbreiten will. Die in § 184 a bezeichneten Erzeugnisse fallen ausnahmslos auch unter den Begriff der pornographischen Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen nach § 184. Der Straftatbestand des § 184 tritt ergänzend neben § 184 a; § 184 a ist nicht etwa eine den Sachverhalt abschließende Spezialvorschrift.

Der bisherige § 184 a StGB entfällt. Im Hinblick auf Schriften, „welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“ (§ 184 a StGB), bedarf es keiner besonderen Vorschrift; es kann bei den Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sein Bewenden haben.

Zu § 184 b (Begriffsbestimmung)

Wegen der Begriffsbestimmung wird auf die Vorbemerkung zu Artikel 1 Nr. 12 verwiesen.

Die Vorschrift des bisherigen § 184 b StGB (ärgerlicherregende Mitteilungen aus nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen) entfällt; sie hat keine praktische Bedeutung erlangt.

Zu Nummer 13 (§ 219 Abs. 3 Satz 2 StGB)

§ 219 Abs. 3 Satz 2 StGB nimmt auf den bisherigen § 184 Abs. 2 Satz 2 StGB Bezug. Diese Bezugnahme ist nach Änderung und Neufassung des § 184 nicht mehr möglich. Der Inhalt der Vorschrift wird deshalb dem § 219 Abs. 3 als Satz 2 angefügt.

Zu Nummer 14 (§ 235 Abs. 2 Satz 2 StGB)

§ 235 Abs. 2 StGB trifft eine Regelung für die besonders schweren Fälle der Kindesentziehung. Nach § 235 Abs. 2 Satz 2 StGB liegt ein besonders schwerer Fall in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen. Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des Regelbeispiels „zur Unzucht zu bringen“ vor. Die Fälle, in denen der Täter in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen, sind für den Tatbestand des § 235 StGB, der das Sorgerecht der Eltern, des Vormundes oder Pflegers schützt, nicht typisch. Liegt ein solcher Fall ausnahmsweise vor, so ist über § 235 Abs. 2 StGB, dessen Regelbeispiele nicht vollständig sind, die Möglichkeit zur Strafverschärfung gegeben.

Zu Nummer 15 (§§ 236 und 237 StGB)

In den §§ 236 und 237 StGB sind die Worte „zur Unzucht“ durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen“ zu ersetzen. Eine Erweiterung der Strafbarkeit gegenüber dem bisherigen Recht ist im Hinblick auf die Begriffsbestimmung des Merkmals „sexuelle Handlungen“ (§ 184 b) nicht zu befürchten. Durch die Tatbestandsfassung ist klargestellt, daß in § 236 StGB außereheliche sexuelle Handlungen mit dem Täter oder einem Dritten, dagegen in § 237 StGB nur Handlungen mit dem Täter gemeint sind.

Zu Nummer 16 (§ 361 Nr. 9 — Verletzung der Aufsichtspflicht bei Übertretungen —)

§ 361 Nr. 9 StGB betrifft die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Fällen, in denen der zu Beaufsichtigende eine als Übertretung mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die ersatzlose Streichung des § 143 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 4) führt folgerichtig zur Aufhebung des § 361 Nr. 9 StGB.

Artikel 2

Grob anstößige Anpreisungen

Die vorgeschlagene Vorschrift tritt an die Stelle des § 184 Abs. 1 Nr. 3, 3 a und 4 StGB.

Der Vorschrift liegen ähnliche Erwägungen wie den §§ 183 a, 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 zugrunde. Wer öffentlich fremden oder eigenen sexuellen Verkehr in anstößiger Weise anbietet, belästigt andere. Denn bei der Mehrheit der Bevölkerung werden tiefverwurzelte Empfindungen verletzt, wenn sexuelle Handlungen wie Ware angeboten oder in ähnlich anstößiger Weise angepriesen werden. Dieses Empfinden, das weithin den Wertungen des Grundgesetzes entspricht, verdient Schutz, und zwar unabhängig davon, wie die in Rede stehenden sexuellen Handlungen selbst zu bewerten sind. Da eine Verletzung jenes Empfindens im Einzelfall schwer festgestellt werden kann, ist die Vorschrift als eine durch den Begriff „in grob an-

stößiger Weise“ umrissene Gefährdungsvorschrift aufgebaut. Unter diesen Umständen ist allerdings eine Strafvorschrift nicht angemessen; es wird daher eine Bußgeldandrohung vorgeschlagen.

Absatz 1 Nr. 1 erfaßt das grob anstößige Erbieten, außerehelichen sexuellen Verkehr zu vermitteln oder ihm durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub zu leisten. Hierdurch soll insbesondere einer Werbung für Dirnenwohnheime und ähnliche Einrichtungen entgegengetreten werden, mit der Prostituierte wie Handelsware angepriesen werden. Ferner richtet sich die Vorschrift gegen eine Werbung von Gaststätten, Reiseunternehmen und dgl., mit der in grob anstößiger Art auf kupplerische Dienste hingewiesen wird. Der Begriff „sexueller Verkehr“ setzt körperliche Kontakte voraus; gemeint sind sowohl der Beischlaf als auch andere intensive sexuelle Kontakte.

Absatz 1 Nr. 2 wendet sich insbesondere gegen Anzeigen, in denen Angebote zum außerehelichen sexuellen Verkehr in grob anstößiger Form, z. B. unter grob anstößiger Anpreisung der körperlichen Eigenschaften oder Neigungen des Sexualpartners, gemacht werden. Da es lediglich auf die Bekanntheit solcher Angebote ankommt, trifft die Bestimmung auch denjenigen, der für die Veröffentlichung solcher Angebote im Anzeigenteil einer Zeitung verantwortlich ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Angebote ernst gemeint sind oder nur zum Schein veröffentlicht werden.

Absatz 2 richtet sich gegen die grob anstößige Werbung für Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, also nach ihrer Art und Beschaffenheit dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf sexuelle Handlungen gebraucht zu werden. Hierzu gehören zunächst Mittel und Gegenstände, die der Verhütung von Geschlechtskrankheiten sowie der Verhütung der Empfängnis dienen. Für sie darf schon jetzt in einer „Sitte oder Anstand“ nicht verletzenden Weise geworben werden. Eine Sitte oder Anstand verletzende Werbung ist gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB mit Strafe bedroht. Die neue Vorschrift sieht lediglich eine Ordnungswidrigkeit vor. Unberührt bleibt das Verbot, für ein nur auf ärztliche Verschreibung verkäufliches Mittel außerhalb der Fachkreise zu werben (Artikel 1 § 8 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 604 —).

Absatz 2 betrifft ferner Mittel und Gegenstände, die der Erregung oder Steigerung des sexuellen Reizes dienen (Reizpräservative, Gliedstützen, Masturbationsgeräte und dgl.). Diese Gegenstände dürfen zwar schon jetzt hergestellt und verkauft werden; es ist jedoch z. Z. verboten, sie dem Publikum anzukündigen, anzupreisen oder durch Ausstellung zugänglich zu machen (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Künftig soll auch bei diesen Gegenständen die Werbung und Ausstellung zulässig sein, falls sie nicht in grob anstößiger Weise vorgenommen wird. Es muß dem einzelnen überlassen bleiben, ob er sich solcher Mittel bedienen will oder nicht. Die Rechtsordnung

hat keinen Grund, die Werbung für diese Mittel zu unterbinden, sofern sie nicht grob anstößig ist. Ob die Werbung grob anstößig ist, kann sich stets nur aus der Gesamtheit der Umstände des Falles ergeben. Handelt es sich z. B. um bestimmte Masturbationsmittel, so dürfte bereits das unverhüllte Ausstellen an einer für jedermann sichtbaren Stelle grob anstößig sein. Im übrigen wird sich die Anstößigkeit aus der Art der Aufmachung oder des werbenden Hinweises ergeben. Gleiches gilt auch für die Werbung durch Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen.

Artikel 3

Anderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 112 Abs. 3)

Die vorgeschlagenen Änderungen erhalten im wesentlichen den geltenden Rechtszustand. Eine Abweichung hiervon besteht darin, daß der Beischlaf zwischen Verwandten aufsteigender Linie mit Verwandten absteigender Linie nicht mehr in der Vorschrift genannt wird; dies ist schon wegen der nach neueren Vorstellungen verminderten Strafwürdigkeit solcher Taten geboten, wobei Fälle des Jugendschutzes weiterhin durch die Bezugnahme auf die §§ 174, 174 a und 176 StGB die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 begründen können. Weiterhin werden auch die Fälle des § 175 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB nicht mehr aufgeführt; auch in diesen Fällen dürfte, wenn nicht zugleich eine Straftat nach §§ 174, 174 a, 176 StGB vorliegt, ein Bedürfnis für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht gegeben sein.

Zu Nummer 2 (§ 206 b)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht Artikel 96 des 1. StrRG. Es wird vorgeschlagen, auch diese Vorschrift, die sich in der Praxis bewährt hat, mit Rücksicht auf die weiteren beabsichtigten Strafrechtsreformgesetze für die Dauer vorzusehen. Ihre Einstellung in die Strafprozeßordnung hinter die systematisch verwandte Vorschrift des § 206 a erscheint sachgemäß.

Im übrigen wird hinsichtlich des Inhaltes der vorgeschlagenen Vorschrift auf die Ausführungen im Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — BT-Drucksache V/4094, S. 65 — verwiesen.

Artikel 4

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Änderung des § 178 StGB durch Artikel 1 Nr. 12 macht auch eine Anpassung des § 80 GVG erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung erhält den geltenden Rechtszustand; im übrigen sollte die Vorschrift an Aufbau und Sprachgebrauch der im Achten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 741) und in dem Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582) neu gefaßten Vorschriften der §§ 74 a, 120 GVG angeglichen werden.

Artikel 5

Anderung weiterer Bundesgesetze

Die in den *Nummern 1, 3 und 6* vorgeschlagenen Änderungen einzelner Bundesgesetze betreffen Verweisungen auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches, deren Änderung in Artikel 1 vorgeschlagen wird.

Die *Nummer 2* beseitigt den Straftatbestand des § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen. Die dort in Absatz 1 mit Strafe bedrohte Handlungsweise wird künftig durch § 180 a Abs. 4 Nr. 2 und § 181 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 mit Strafe bedroht, soweit dies kriminalpolitisch geboten erscheint. Bei dem Tatbestand des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Auswanderungswesen handelt es sich um eine verselbständigte Form der Teilnahme zu einer Tat nach § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für die Aufrechterhaltung eines solchen besonderen Tatbestandes besteht kein Bedürfnis, da die allgemeinen Bestimmungen über die Teilnahme ausreichen. Die in *Nummer 4 Buchstabe a* vorgeschlagene Aufhebung des § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist folgerichtig, wenn § 143 StGB aufgehoben wird (vgl. Artikel 1 Nr. 4). Die in *Nummer 4 Buchstabe b* vorgesehenen Änderungen sind technische Anpassungen.

Weiterhin wird in *Nummer 5* vorgeschlagen, § 41 a der Gewerbeordnung aufzuheben. Diese Vorschrift verbietet, empfängnisverhütende Mittel und Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten in Außenautomaten feilzubieten; sie ist nicht strafbewehrt. Die Materie soll nunmehr durch Artikel 2 Abs. 2 einheitlich geregelt werden.

Artikel 6

Noch nicht verbüßte Strafen

Die Vorschrift entspricht den Artikeln 97, 98 Abs. 1 des 1. StrRG. Es wird jedoch vorgeschlagen, die in Artikel 97 dieses Gesetzes getroffene Regelung aufgrund der bei der Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis gemachten Erfahrungen zu erweitern.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht in Aufbau und Systematik Artikel 97 Abs. 1 Satz 1 des 1. StrRG. In die Bestimmung aufgenommen wurden nur solche Vorschriften des geltenden Rechts, deren ersatzlose Aufhebung oder Streichung in Artikel 1 vorgeschlagen wird. Nicht aufgenommen wurden solche Vorschriften, an deren Stelle zwar keine neue Strafvorschriften treten sollen, die aber Handlungsweisen mit Strafe bedrohen, die in Zukunft als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind. Wenn auch durch die „Entkriminalisierung“ derartigen Verhal-

tens ein gewichtiger Unterschied zwischen der nach altem Recht verhängten und der nach neuem Recht noch zulässigen Rechtsfolge besteht, so wiegt dieser Unterschied doch nicht so schwer, daß es geboten erscheint, in derartigen Fällen die verhängte Strafe zu erlassen, zumal da eine Änderung der rechtskräftigen Verurteilung auch in jenen Fällen nicht vorgeschlagen wird, in denen der Täter zu einer Strafe verurteilt worden ist, die unter dem neuen Recht nach Art und Höhe voraussichtlich nicht verhängt worden wäre. Soweit in derartigen Fällen die Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafe eine unvermeidbare Härte bilden würde, muß es den Gnadenbehörden überlassen bleiben, gegebenenfalls die Strafe herabzusetzen oder eine andere Vergünstigung zu gewähren.

Absatz 1 Nr. 2 verallgemeinert den in der Nummer 1 enthaltenen Gedanken, daß es dem Rechtsgefühl widerspricht, wenn aufgrund des alten Rechtes ausgesprochene Strafen nach Inkrafttreten des neuen Rechts, das die Tat straffrei stellt, noch vollstreckt werden. Derartige Fälle treten auch dann auf, wenn eine Strafvorschrift zwar nicht aufgehoben, wohl aber in ihrem Tatbestand gegenüber dem alten Recht eingeschränkt worden ist, sie werden nicht von der Nummer 1 erfaßt. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts enthielt eine vergleichbare Regelung nicht; es hat sich aber in der Praxis gezeigt, daß derartige Fälle allein durch die Ausübung des Gnadenrechtes nicht immer befriedigend gelöst werden können.

Absatz 1 Nr. 3 regelt einen durch die Reform der Vorschriften über exhibitionistische Handlungen begründeten Sonderfall: Da nach neuem Recht bei Vergehen nach § 183 StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr zulässig ist, sollten die aufgrund des bisherigen § 183 StGB getroffenen Anordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen.

Absatz 2 entspricht Artikel 97 Abs. 1 Satz 2 des 1. StrRG. Abweichend wird jedoch vorgeschlagen, es bei der rechtskräftig angeordneten Einziehung und Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes auch dann zu belassen, wenn sie noch nicht vollstreckt ist. Würden die nicht vollstreckte Einziehung und Unbrauchbarmachung von dem Erlaß erfaßt, so ergäbe sich eine nicht zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen der Ausspruch bereits vollstreckt ist, und den Fällen, in denen die Vollstreckung noch aussteht.

Absatz 3 entspricht Artikel 97 Abs. 3 des 1. StrRG; doch wird vorgeschlagen, ein in diesem Gesetz unterlaufenes Redaktionsversehen zu berichtigen.

Die in den *Absätzen 4 und 5* vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen Artikel 97 Abs. 2 des 1. StrRG. Es wird jedoch vorgeschlagen, anstelle der in diesem Gesetz enthaltenen Verweisung auf die §§ 5 und 6 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1968 vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 773), die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat, die Bestimmungen über tateinheitliche Verurteilungen und Gesamtstrafen auszuformulieren.

Absatz 6 entspricht dem in Artikel 97 Abs. 2 des 1. StrRG angezogenen § 8 des Straffreiheitsgesetzes 1968. Steht insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 zweifelsfrei fest, daß die Tat nach neuem Recht straffrei ist, so entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde. Im Zweifelsfall bleibt die Entscheidung dem Gericht vorbehalten. Diese Entscheidung kann nur nach Lage der Akten ergehen. Läßt sich aus dem rechtskräftigen Urteil nicht zweifelsfrei entnehmen, daß die abgeurteilte Tat auch nach neuem Strafrecht strafbar wäre, so ist die Strafe erlassen.

Absatz 7 entspricht Artikel 98 Abs. 1 des 1. StrRG. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Straftilgung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Gesetz anzuordnen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann dem Strafregistervermerk nicht entnommen werden, ob eine bereits verbüßte Strafe oder eine Strafe, deren Verbüßung dem Strafregister nicht mitgeteilt wird, auf Grund dieser Bestimmung erlassen wird oder erlassen worden wäre. Die Strafregisterbehörden würden daher mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand belastet, wenn auch in diesen Fällen die Tilgung von Amts wegen im Gesetz angeordnet würde. Doch sollten derartige Eintragungen nach § 8 des Straftilgungsgesetzes gegebenenfalls auf Antrag des Verurteilten getilgt werden. Dies dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dem Strafregister eine gerichtliche Entscheidung (*Absatz 6*) über den Erlaß der Strafe nach Absatz 1 Nr. 2 zugeleitet wird. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 besteht zu einer Tilgung der Eintragung im Strafregister kein Anlaß.

Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, daß durch Artikel 5 Nr. 4 a der Bußgeldtatbestand des § 32 OWiG aufgehoben worden ist.

Artikel 7

Verweisungen

Artikel 7 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch den Entwurf geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollten, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, alsbald in Kraft treten. Es wird daher vorgeschlagen, das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft zu setzen (*Absatz 1*). Dies ist indessen nicht möglich hinsichtlich der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über die Verbreitung pornographischer Schriften (*Absatz 2*), da die Bundesrepublik Deutschland diese Vorschriften erst nach Kündigung der entgegenstehenden internationalen Übereinkommen in Kraft setzen darf. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß durch das Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats ergangene Gesetz förmlich geändert werden (insbesondere in Artikel 5 Nr. 1, 3, 4 und 6).

Artikel 1**Anderung des Strafgesetzbuches**2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 4 Abs. 3 Nr. 9) § 4 Abs. 3 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. Handel mit pornographischen Veröffentlichungen.“

Begründung

Folge der Neufassung des § 184 und der Streichung des § 184 a.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 143)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 143 erhält folgende Fassung:

„§ 143

(1) Wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge obliegt oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Tat des Schutzbefohlenen angedrohte Strafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Tat des Schutzbefohlenen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.“

Begründung

Gegen die ersatzlose Streichung des § 143 bestehen erhebliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit. Eine entsprechende Strafbestimmung ist unentbehrlich für die Fälle, in denen Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige ihre Pflichten zwar in erheblichem Maße verletzen, der subjektive Tatbestand der Beihilfe zur Straftat des Schutzbefohlenen ihnen aber nicht nachzuweisen ist. Angesichts der zunehmenden Kinderkriminalität besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Möglichkeit, den Aufsichtspflichtigen nachdrücklich vor Augen zu halten, welche pädagogischen Pflichten sie nicht nur gegenüber ihren Kindern, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit haben. Da die Rechtsprechung für die Anwendung des § 1666 BGB sehr strenge Anforderungen stellt, kann diese Bestimmung den § 143 StGB nicht ersetzen. Auch die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist kein Äquivalent für eine Strafdrohung; im übrigen ist der Ausgang von Zivilprozessen unsicher, und die Vollstreckung bietet meist keine Aussicht auf Erfolg.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem § 199 des Entwurfs eines StGB E 1962.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 170 d)

§ 170 d ist wie folgt zu fassen:

„§ 170 d

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt und dadurch das körperliche oder geistig-seelische Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen unter sechzehn Jahren erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Begründung

Der Begriff der Verwahrlosung ist zu eng und wird im übrigen als veraltet und diskriminierend angesehen. Im neuen Jugendhilferecht wird er voraussichtlich nicht mehr verwendet werden. Statt dessen sollte auf eine erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abgestellt werden, weil dieser Begriff weiter ist; er ist inhaltlich auch ausreichend bestimmt. Es ist besonders notwendig, auch die Gefährdung des geistig-seelischen Wohles in den Straftatbestand mit aufzunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 173)

§ 173 ist wie folgt zu fassen:

„§ 173

(1) Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.“

Begründung

Es besteht kein Bedürfnis, die Strafdrohung für die Verwandten absteigender Linie und für Geschwister über das im geltenden Recht vorgesehene Höchstmaß hinaus zu erhöhen. Die Streichung des Absatzes 3 ist erforderlich, da es nicht in allen Fällen angebracht ist, Verwandte absteigender Linie und Geschwister, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, von einer Bestrafung wegen Blutschande freizustellen. In den Fällen, in denen ein Absehen von Strafe sachgemäß ist, reichen die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes aus.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 174)

a) In § 174 Abs. 1 Nr. 2 sind nach den Worten „zur Erziehung“ die Worte „, zur Ausbildung“ einzufügen.

Begründung

Auch in den Fällen, in denen nicht ein Erziehungs-, sondern ein Ausbildungsverhältnis besteht, ist ein Bedürfnis vorhanden, den sexuellen Mißbrauch der Abhängigkeit unter Strafe zu stellen.

b) In § 174 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „unter Mißbrauch der Abhängigkeit oder“ durch die Worte „unter Mißbrauch einer durch das Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis begründeten Abhängigkeit oder“ zu ersetzen.

Begründung

Der Grund der Abhängigkeit sollte, wie dies auch in § 174 b geschieht, zur Klarstellung genannt werden.

c) In § 174 Abs. 1 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. an seinem Stiefkind unter einundzwanzig Jahren, es sei denn, daß die Ehe mit dem Elternteil des Kindes nicht mehr besteht,“;

als Folge dieser Einfügung sind in § 174 Abs. 2 die Worte „Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung

Gerade bei Stiefkindern ist erfahrungsgemäß die Gefahr des sexuellen Mißbrauchs besonders groß. Der Begriff „Kind“ in § 174 Abs. 1 Nr. 3 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß darunter auch Stiefkinder fallen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 174 a)

a) Zu § 174 a Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht auch die Fälle, in denen Personen zur Ausbildung oder Erziehung anvertraut sind, in § 174 a Abs. 1 ausdrücklich angeführt werden sollten.

b) Zu § 174 a Abs. 2 (neu)

In § 174 a ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Wer unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

um sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

Begründung

Wie in den Fällen des § 174 besteht auch bei § 174 a ein Bedürfnis, die Vornahme sexueller Handlungen vor den nach § 174 a Abs. 1 und 2 Schutzbefohlenen mit Strafe zu bewehren; das gleiche gilt, wenn der Täter solche Handlungen vor sich von einem dieser Schutzbefohlenen vornehmen läßt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 174 b)

§ 174 b ist wie folgt zu fassen:

„§ 174 b

Wer als Beamter an einem anderen, der im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer hoheitlichen Amtshandlung von ihm abhängig ist, unter Mißbrauch dieser Abhängigkeit sexuelle Handlungen vornimmt oder solche Handlungen an sich von einem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Begründung

Der Regierungsentwurf geht in seiner Begründung zu § 174 b zutreffend davon aus, daß in bestimmten Fällen nach wie vor ein Bedürfnis besteht, den Bürger gegen sexuellen Mißbrauch zu schützen, der unter Ausnutzung einer Amtstellung erfolgt. In der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung werden jedoch aus der Vielzahl möglicher Zwangssituationen

nur einige Fälle herausgegriffen, deren Auswahl nicht überzeugend begründet ist. Nicht nur in Straf- oder Unterbringungsverfahren hängt von der Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde für den einzelnen sehr viel ab; es gibt vielmehr weitere Fälle, bei denen von einer hoheitlichen Entscheidung die wirtschaftliche Existenz oder das familiäre Glück des einzelnen unmittelbar betroffen wird.

Ein besonderer strafrechtlicher Schutz des Bürgers erübrigt sich auch nicht deshalb, weil — wie es in der Begründung der Regierungsvorlage heißt — dem Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen wirksame Rechtsbehelfe zur Seite stehen. Eine Strafvorschrift, die auch die Fälle erfaßt, die nicht bereits unter dem Gesichtspunkt der Nötigung oder der passiven Bestechung strafbar sind, ist nicht nur im Interesse der Rechtsunterworfenen, sondern auch zum Schutz des Ansehens des Staates geboten, das durch sexuellen Mißbrauch von seiten staatlicher Amtsträger beeinträchtigt wird.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 175)

§ 175 ist wie folgt zu fassen:

„§ 175

Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem anderen Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder an sich von dem anderen Mann vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

Begründung

Daß nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung des § 175 gleichaltrige Männer, die ein homosexuelles Verhältnis unterhalten, bis zu ihrem 18. Lebensjahr straffrei sind, sich zwischen 18 und 21 Jahren strafbar machen und danach wieder straffrei sind, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Eine Schutzalter von 18 Jahren genügt, da die sexuelle Reifung nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen heute in diesem Alter abgeschlossen ist.

Eines besonderen Tatbestandes im Sinne des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 175 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es nicht. Eine Parallelvorschrift für die Heterosexualität gibt es weder im geltenden Recht noch ist sie im Regierungsentwurf vorgesehen. Vielmehr wird die Frau nach dem geltenden Recht und nach dem Regierungsentwurf gegenüber sexueller Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses nur im Rahmen des § 174 StGB in der bisherigen Fassung und der §§ 174 bis 174 b n. F. geschützt. Dieser Schutz reicht auch für den abhängigen Mann aus.

Die homosexuelle männliche Gewerbsunzucht sollte nicht anders behandelt werden als die heterosexuelle Gewerbsunzucht. Der durch § 361 Nr. 6 bis 6 c gewährleistete strafrechtliche Schutz reicht aus.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 176)

- a) In § 176 Abs. 5 Nr. 3 sind die Worte „pornographischer“ und „pornographischen“ durch die Worte „sexualbezogener“ und „sexualbezogenen“ zu ersetzen.

Begründung

Das Merkmal „Pornographie“ ist für den Schutzzweck des § 176 Abs. 5 zu eng. Die notwendige Begrenzung erhält der Tatbestand durch das Merkmal „um einen der Beteiligten hierdurch sexuell zu erregen“.

- b) In § 176 Abs. 5 Nr. 3 sind vor dem Wort „einwirkt“ die Worte „oder durch Vorzeigen von Mitteln und Gegenständen, die dem sexuellen Gebrauch dienen,“ einzufügen.

Begründung

Es besteht aus Gründen des Jugendschutzes ein Bedürfnis, auch das Einwirken auf Kinder durch diese Handlungen in den Schutzbereich des § 176 einzubeziehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 177)

- a) In § 177 Abs. 1 sind die Worte „mit ihm“ zu streichen.

Begründung

Die durch die Worte „mit ihm“ bezweckte Einschränkung ist nicht sachgemäß. Sie kompliziert zudem in unnötiger Weise die Rechtsanwendung.

- b) In § 177 Abs. 1 sind die Worte „nicht unter zwei Jahren“ durch die Worte „nicht unter einem Jahr“ zu ersetzen.

Begründung

Für eine Verdoppelung der Mindeststrafe des geltenden Rechts besteht kein Bedürfnis.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 180 neu)

Vor § 180 ist folgender neuer § 180 einzufügen:

„§ 180

Wer gewerbsmäßig außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen anderen vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die bisherigen §§ 180 und 180 a werden §§ 180 a und 180 b.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf soll die Förderung fremder sexueller Handlungen grundsätzlich straflos sein. Die Förderung sexueller Handlungen Dritter wird dann unter Strafe ge-

stellt, wenn zugleich andere Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden, wie zum Beispiel dann, wenn auf das sexuelle Verhalten Minderjähriger eingewirkt wird. Ein so weitgehender Verzicht auf Bestrafung ist nicht annehmbar. Zumindest erscheint eine Strafvorschrift geboten, die kommerziellen Auswüchsen auf diesem Gebiet eine wirksame Schranke setzt.

Es wird deshalb eine Strafvorschrift mit einem Tatbestand vorgeschlagen, der bereits bei den Vorarbeiten zum Regierungsentwurf zur Diskussion stand: zumindest die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen soll unter Strafe gestellt werden. Von dieser Strafdrohung würden z. B. der Betrieb von „Call-Girl-Ringen“, die Anbahnung sexueller Beziehungen durch Reiseunternehmen und die Vermittlung sexueller Kontakte durch Gaststätten erfaßt werden. Die Bundesregierung hat die Aufnahme einer entsprechenden Strafvorschrift abgelehnt, weil ein gesellschaftliches oder ehezerstörendes Ausmaß der genannten Tätigkeiten nicht zu befürchten sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß bei aller Freiheit im eigenen Sexualbereich zumindest dem Management mit fremder Sexualität ein strafrechtlicher Riegel vorgeschoben werden sollte.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 180 — nun § 180 a)

- a) In § 180 (nun § 180 a) Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es liegt stets eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht vor, wenn der Personensorgeberechtigte sexuellen Handlungen seines Schutzbefohlenen unter 16 Jahren durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet.

- b) In § 180 (nun § 180 a) Abs. 3 sind nach dem Wort „Erziehung“ die Worte „ , zur Ausbildung“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Vgl. die Begründung zur Änderung des § 174 Abs. 1 Nr. 2.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 181 a)

§ 181 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1, 2 genannten Handlungen gegenüber seiner Ehefrau vornimmt, die der Prostitution nachgeht.“

B e g r ü n d u n g

Sprachliche Verbesserung.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 182)

§ 182 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes reichen aus, um Jugendliche, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, von Strafe freizustellen.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 183)

§ 183 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:
„Wer einen anderen durch . . .“

B e g r ü n d u n g

Auch männliche Personen, insbesondere männliche Jugendliche über 14 Jahre, müssen vor exhibitionistischen Handlungen geschützt werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 183 a)

Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht eine Ausweitung des § 183 a in der Weise notwendig erscheint, daß auch Handlungen unter Strafe gestellt werden, die vor oder in Gegenwart von Kindern vorgenommen werden, ohne daß die nach § 176 Abs. 5 notwendige Absicht, sexuelle Erregung herbeizuführen, vorliegt.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§§ 184, 184 a)

- a) § 184 ist wie folgt zu fassen:

„§ 184

(1) Wer pornographische Schriften, Abbildungen oder Darstellungen oder entsprechende Tonträger

1. verbreitet oder allgemein zugänglich macht,
2. herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, an einen anderen gelangen läßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder sonst allgemein zugänglich gemacht werden, oder
3. einem Kind oder einem Jugendlichen anbietet oder überläßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände oder Mittel, die dem sexuellen Gebrauch dienen, einem Kind oder einem Jugendlichen anbietet, überläßt oder auf andere Weise zugänglich macht. Ausgenommen sind Gegen-

stände oder Mittel, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen."

b) § 184 a ist zu streichen.

Begründung

Die Toleranzgrenze hat sich hinsichtlich geschlechtsbezogener Darstellungen in den letzten Jahren so verschoben, daß heute nur noch grob anstößige Darstellungen als Pornographie eingestuft werden. Man wird, wie auch die Bundesregierung in der Begründung zum Regierungsentwurf ausführt, darunter nur mehr Darstellungen verstehen können, die das alleinige Ziel sexueller Erregung verfolgen und die die von den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreiten. Von der Entscheidung, ob Verbot oder Freigabe, werden demnach nur Erzeugnisse massivsten Inhalts betroffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit der völligen Freigabe nicht nur eine erhebliche Zunahme im Umfang, sondern nach den Beobachtungen bei ausländischen Erzeugnissen auch eine laufende Eskalation im Inhalt zu befürchten ist.

Die Bundesregierung räumt in der Begründung zum Regierungsentwurf selbst ein, daß trotz der Vorschrift des neuen § 184 eine völlige Abschirmung der Kinder und Jugendlichen vor pornographischen Erzeugnissen nicht möglich sein wird. Wer die Jugend wirksam schützen will, muß sich demnach für ein uneingeschränktes Verbot entscheiden.

Ein Verbot der Pornographie ist darüber hinaus aus Gründen des Gemeinschaftsschutzes geboten. Nach Auffassung des Regierungsentwurfs sind gemeinschaftsschädliche Auswirkungen pornographischer Erzeugnisse weder bewiesen noch auszuschließen. Demnach muß zumindest mit der Möglichkeit sozialschädlicher Einflüsse gerechnet werden. Die verzerrte einseitige Darstellung der menschlichen Geschlechtlichkeit und erst recht die obszöne Darstellung abscheulicher Abartigkeiten widersprechen nicht nur dem Menschenbild und der Menschenwürde, die zu schützen Aufgabe jeder Rechtsordnung ist. Die Konfrontation mit solchen Erzeugnissen birgt darüber hinaus zumindest die Möglichkeit in sich, daß das sexuelle Verständnis und das sexuelle Verhalten der Allgemeinheit negativ beeinflusst werden. Einer solchen möglichen Gefahr will der Regierungsentwurf durch die Einfügung eines neuen § 184 a hinsichtlich gewalttätiger oder pädophiler Darstellungen begegnen. Eine solche Gefahr ist aber auch hinsichtlich anderer massiver pornographischer Erzeugnisse nach dem gegenwärtigen Stand der Erfahrungen nicht auszuschließen. Der Gesetzgeber kann deshalb zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt das Risiko einer völligen Freigabe nicht auf sich nehmen. Durch ein Verbot werden andere schutzwürdige Interessen nicht in solcher Weise

berührt, daß eine Güterabwägung notwendig wäre. Das Recht des mündigen Bürgers, seinen Lese- und Unterhaltungsstoff eigenverantwortlich zu wählen, wird in einem so kleinen und so unwichtigen Teilbereich eingeschränkt, daß von einem eigentlichen Interessenwiderstreit zwischen Informationsfreiheit und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und dem Schutz von Jugend und Gesellschaft auf der anderen Seite nicht die Rede sein kann. Ein wirksamer Jugend- und Gesellschaftsschutz muß absoluten Vorrang beanspruchen vor dem Interesse einzelner Bürger an pornographischem Material.

Absatz 1 des vorgeschlagenen § 184 enthält daher ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Verbreitung pornographischer Erzeugnisse. Der vorgeschlagene Absatz 2 soll Kinder und Jugendliche vor der Konfrontation mit Sexualhilfsmitteln, ausgenommen Verhütungsmittel, schützen.

Die vorgeschlagene Fassung trägt auch der — durch eine Umfrage bestätigten — Tatsache Rechnung, daß die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gegen die Freigabe der Pornographie ist.

19. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 184 b)

Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zur gesetzestechnischen Vereinfachung die Wendung

„sexuelle Handlungen an einem anderen vornehmen oder an sich von dem anderen vornehmen lassen“

in den 15 Tatbeständen, in denen sie vorkommt, durch die Wendung

„sexuelle Handlungen mit einem anderen vornehmen“

ersetzt und folgende Klarstellung als § 184 b Abs. 2 eingefügt werden kann:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes nimmt sexuelle Handlungen mit einem anderen vor, wer solche Handlungen an einem anderen vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt.“

Artikel 5

Anderung weiterer Bundesgesetze

20. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)

Art. 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „unsittliche“ durch das Wort „pornographische“ ersetzt;
- b) § 6 Abs. 2 wird gestrichen;
- c) in § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches oder für schamlos im Sinne des § 184 a des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „pornographisch im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Begründung

Die Neufassung des § 184 StGB bewirkt im Verhältnis zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zahlreiche Überschneidungen, welche die praktische Rechtsanwendung erschweren. Dieses Gesetz sollte deshalb gleichzeitig reformiert werden. Die zu Artikel 5 Nr. 1 unter Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen verfolgen dieses Ziel, erfüllen jedoch nur Mindestanforderungen der vorzunehmenden Reform des GJS.

Die in Artikel 5 Nr. 1 unter Buchstabe c vorgenommene Ersetzung der Worte „der §§ 184 und 184 a“ durch die Worte „des § 184“ ist eine Folge der Streichung des § 184 a in Artikel 1.

21. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§§ 32, 34 OWiG)

Artikel 5 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 143).

22. Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

In Artikel 5 Nr. 6 am Ende sind die Worte „174 bis 184 a“ durch die Worte „174 bis 184“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Streichung des § 184 a in Artikel 1.

Artikel 6

Noch nicht verbüßte Strafen

23. Zu Artikel 6

- a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Zahl „143,“ und Absatz 8 zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 143).

- b) In Absatz 1 Nr. 1 sind nach den Worten „173 Abs. 2 Satz 2,“ die Worte „§ 175 Abs. 1 Nrn. 2, 3,“ einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 175 in Artikel 1.

Artikel 9

Inkrafttreten

24. Artikel 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 184 und der Streichung des § 184 a in Artikel 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hält auch aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates die weitere öffentliche Erörterung des Entwurfs für sachdienlich. In diesem Sinne betrachtet sie die in dem Entwurf enthaltenen Vorschläge als eine Diskussionsgrundlage. Sie wird sich dem Ergebnis dieser Erörterung nicht verschließen und ist auch bereit, die vorgelegte Diskussionsgrundlage zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die umstrittenen Punkte der Vorlage.

Zu 1.**Zustimmungsbedürftigkeit**

Der Bundesrat hält das Gesetz deshalb für zustimmungsbedürftig, weil Bestimmungen mehrerer mit Zustimmung des Bundesrates beschlossener Gesetze geändert werden. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bei dem vorliegenden Gesetz gegeben.

Zu 2.**Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Geltung des deutschen Strafrechts für Ausländer)**

Der Änderungsvorschlag folgt aus dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 18; auf die Bemerkungen zu Nummer 18 wird verwiesen.

Zu 3.**§ 143 (Vernachlässigung der Aufsichtspflicht)**

Gegen den Ergänzungsvorschlag bestehen folgende Bedenken:

Die bisherige, aus dem Jahre 1950 stammende Strafvorschrift des § 143 StGB ist nach herrschender wissenschaftlicher Ansicht mißlungen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift ist zwar nicht den Einwendungen ausgesetzt, die gegen den geltenden Straftatbestand unter dem Gesichtspunkt des Schuldschuldrechts erhoben worden sind. Andere Einwände bleiben aber bestehen. Sie richten sich dagegen, daß im Hinblick auf den Sorgeberechtigten und den Erzieher vor jeden — noch so leichten — Straftatbestand ein Tatbestand der leichtfertigen Beihilfe vorgeschaltet wird. Die Bundesregierung hat Beden-

ken dagegen, die Strafbarkeit so weit auszudehnen. Es dürfte genügen, den Sorgeberechtigten und den Erzieher mit Strafe zu bedrohen, wenn er den jungen Menschen in die Gefahr bringt, einen kriminellen Lebenswandel zu führen (vgl. § 170 d i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9). Auch unter pädagogischen Gesichtspunkten ist es nicht erwünscht, dem Sorgeberechtigten und Erzieher eine strafrechtlich sanktionierte Aufsichtspflicht aufzuerlegen. Die Frage, in welchem Umfang Eltern ihren Kindern Vertrauen entgegenbringen und deswegen auf Aufsichtsmaßnahmen verzichten dürfen, sollte nicht Gegenstand einer strafrichterlichen Entscheidung sein. Die vom Bundesrat genannten Schwierigkeiten beim Nachweis einer vorsätzlichen Beihilfe rechtfertigen keinen besonderen Straftatbestand. Dasselbe gilt für das Argument, der Ausgang von Schadensersatzprozessen und der Erfolg einer Zwangsvollstreckung seien unsicher. Daß die Gerichte eine Leichtfertigkeit im Sinne der vorgeschlagenen Vorschrift eher annehmen würden als eine Pflichtverletzung nach § 1666 BGB, ist unwahrscheinlich.

Zu 4.**§ 170 d (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken: Die Unbestimmtheit des geltenden § 170 d StGB ist zu Recht kritisiert worden. Diese Kritik trifft auch im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 170 d StGB zu. Denn der Ausdruck „geistig-seelisches Wohl“ ist nicht viel bestimmter als das Merkmal „sittliches Wohl“ des geltenden Rechts.

Als Alternative zu dem im Entwurf vorgeschlagenen Merkmal der Verwahrlosung bietet sich die vom Rechtsausschuß des Bundesrates empfohlene Fassung an. Danach soll es auf die Gefahr ankommen, daß der Betroffene in seiner körperlichen Entwicklung erheblich geschädigt wird oder einen kriminellen Lebenswandel führt.

Zu 5.**§ 173 (Beischlaf zwischen Verwandten)**

Gegen die vorgeschlagenen Strafraumen bestehen keine Bedenken.

Es bedarf noch weiterer Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang auf die im Entwurf vorgesehene Vorschrift, nach der Verwandte absteigender Linie und Geschwister unter 18 Jahren straffrei sind, verzichtet werden kann.

Zu 6.

§ 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen)

Anderungsvorschlag zu a) (Einbeziehung der Ausbildungsverhältnisse in Absatz 1 Nr. 2)

Der Änderungsvorschlag gibt Anlaß zu einer nochmaligen Prüfung der Frage, ob die Abhängigkeitsverhältnisse, denen das Strafrecht Rechnung tragen muß, in Absatz 1 Nr. 1, 2 des Entwurfs richtig umschrieben sind. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, daß die Berufsausbildung im Sinne des § 6 des Berufsbildungsgesetzes unter die Strafvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 2 fällt. Demgegenüber sollten Personen über 16 Jahren aus dem Strafschutz ausscheiden, wenn es sich um eine auf die bloße Vermittlung von fachlichen Fertigkeiten beschränkte Beziehung zu dem Unterrichtenden handelt.

Anderungsvorschlag zu b) (Redaktionelle Änderung)
Keine Bedenken.

Anderungsvorschlag zu c) (Einbeziehung der Stiefkinder unter 21 Jahren in Absatz 1 Nr. 3)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken. Der Vorschlag geht über das geltende Recht hinaus. Bisher fiel das Stiefkind unter den § 174 StGB nur, wenn es den Stiefeltern zur Erziehung, Aufsicht, Ausbildung oder Betreuung anvertraut war. In entsprechender Weise soll das Stiefkind nach dem Entwurf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 geschützt werden. Nach dem Änderungsvorschlag würden sexuelle Handlungen mit dem Stiefkind auch dann strafbar sein, wenn vor der Tat niemals persönliche Beziehungen zwischen dem Täter und dem Stiefkind bestanden haben oder das Stiefkind ebenso alt ist wie der Täter.

Zu 7.

§ 174 a (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, Anstalts- und Heiminsassen)

Anderungsvorschlag zu a) (Prüfungsempfehlung)

Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage bedarf weiterer Prüfung.

Ergänzungsvorschlag zu b) (Sexuelle Handlungen vor Gefangenen und Anstaltsinsassen)

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift des Absatzes 2 a bestehen Bedenken.

Der Entwurf geht davon aus, daß sexuelle Handlungen, die der Täter ohne körperliche Berührung vor einem anderen vornimmt oder vor sich von dem anderen vornehmen läßt, nur im zentralen Bereich des Jugendschutzes strafbedürftig sind (§ 174 Abs. 2, § 176 Abs. 5). Für die in § 174 a des Entwurfs bezeichneten Fälle hatte sich auch der Entwurf 1962 auf die Strafbarkeit von Handlungen mit körperlicher Berührung beschränkt. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird geprüft werden, ob es darüber hinaus einzelne Fälle gibt, in denen diese Beschränkung mit Rücksicht auf das Schutzbedürfnis des Betroffenen nicht sachgemäß ist.

Zu 8.

§ 174 b (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken. Es trifft zwar zu, daß der Betroffene unter Umständen auch in anderen als den in § 174 b des Entwurfs genannten Fällen eine gewisse Abhängigkeit von den Entschlüssen eines Beamten empfindet. Der psychische Druck ist dort aber regelmäßig geringer. Denn abgesehen von zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen kann nur das Straf- oder Unterbringungsverfahren zu einer Freiheitsentziehung führen. Die Tatsache, daß in verhältnismäßig seltenen Fällen auch in anderen Verfahren — vor allem im Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren — ein ähnlich starkes Gefühl persönlicher Bedrängnis eintreten kann, rechtfertigt es nicht, den gesamten Bereich hoheitlichen Handelns in den Straftatbestand einzubeziehen. Im übrigen ist das Merkmal „hoheitlich“ schwer abzugrenzen.

Zu 9.

§ 175 (Homosexuelle Handlungen)

Die Bundesregierung hat schon in der Begründung des Entwurfs zum Ausdruck gebracht, daß sie weiteren Erörterungen über die Ausgestaltung des § 175 StGB aufgeschlossen gegenübersteht. Sie betrachtet den Änderungsvorschlag des Bundesrates als eine wertvolle Grundlage für solche Erörterungen.

Zu 10.

§ 176 (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

Anderungsvorschlag zu a) (Vorzeigen sexualbezogener Abbildungen und Darstellungen)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, in welcher Weise der dem Änderungsvorschlag zugrunde liegende Gedanke verwirklicht werden kann.

Anderungsvorschlag zu b) (Vorzeigen von Mitteln und Gegenständen des sexuellen Gebrauchs)

Die Frage, ob ein Bedürfnis für die Einbeziehung der Mittel und Gegenstände des sexuellen Gebrauchs besteht, wird von der Bundesregierung geprüft werden.

Zu 11.

§ 177 (Vergewaltigung)

Anderungsvorschlag zu a) (Streichung der Worte „mit ihm“)

Keine Bedenken.

Anderungsvorschlag zu b) (Strafdrohung)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken. Der Entwurf hebt die untere Grenze des Regelstrafrahmens aus generalpräventiven Gründen an. Er will deutlich machen, daß die Vergewaltigung zu den

schwersten Straftaten gehört. Es beruht gleichermaßen auf einer hohen Einschätzung der geschlechtlichen Freiheit, daß der Entwurf einerseits die Entscheidung des einzelnen in seiner Intimsphäre respektiert und andererseits Angriffe auf die geschlechtliche Selbstbestimmung nachdrücklich abzuwehren sucht. Für leichtere Fälle bietet der Strafrahmen des Absatzes 2 genügenden Spielraum.

Zu 12.

Gewerbsmäßige Vermittlung sexueller Beziehungen
Gegen den Ergänzungsvorschlag bestehen Bedenken. Eine allgemeine Strafdrohung gegen die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher Beziehungen würde auch Handlungen treffen, die nicht strafbedürftig sind. Das gilt z. B. für Taxifahrer oder Hotelportiers, soweit sie für ein Trinkgeld Kontakte zwischen Freier und Dirne vermitteln. Sicher gibt es Formen der gewerbsmäßigen Kontaktvermittlung, die sozial bedenklicher sind; zu denken ist hierbei an den Betrieb von Call-Girl-Ringen und andere Formen kommerzieller Kontaktvermittlung. Soweit das „Management mit fremder Sexualität“ geeignet ist, andere in die Prostitution hineinzuziehen, die Öffentlichkeit zu belästigen oder die Jugend zu gefährden, sind in anderen Vorschriften Verbote vorhanden. Hinzuweisen ist auf die Jugendschutzvorschriften des Entwurfs (§ 80 Abs. 1, § 180 a Abs. 4) und auf die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter einundzwanzig Jahren mit sichtlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 465). In § 180 a Abs. 3 des Entwurfs ist das gewerbsmäßige Anwerben zur Prostitution mit Strafe bedroht; hierunter fällt z. B. das Anwerben von Mitgliedern eines Call-Girl-Ringes. Dem Inhaber oder Leiter eines Dirnenwohnheims ist das Vermitteln sexueller Beziehungen durch § 180 a Abs. 1 Nr. 2 untersagt; strafbar ist auch das Zuführen von Freiern durch den Zuhälter oder den Ehemann der Dirne (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Entwurfs). Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Befugnis der Verwaltungsbehörden, die Erlaubnis zum Betrieb des Gaststättengewerbes zu widerrufen, wenn der Inhaber einer Gaststätte der Unsittlichkeit Vorschub leistet (§ 15 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 465 —).

Ob die hiernach verbleibende Möglichkeit gewerbsmäßiger Kontaktvermittlung eine große praktische Bedeutung hat, ist zweifelhaft. Jedenfalls kann Auswüchsen der Werbung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs entgegengetreten werden. Gleichwohl wird die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken zum Anlaß für eine erneute sorgfältige Prüfung nehmen. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen — zumal in England und mehreren Ländern des romanischen Rechtskreises — ein entsprechendes Verbot der gewerbsmäßigen Vermittlung sexueller Beziehungen nicht vorhanden ist.

Zu 13.

§ 180 des Entwurfs (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

Streichungsvorschlag zu a) (Ausnahmebestimmung für Eltern und Erzieher)

Gegen den Streichungsvorschlag bestehen folgende Bedenken:

Es liegt nicht immer eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht vor, wenn der Personensorgeberechtigte oder mit seiner Einwilligung ein Dritter sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet. Zumal in den Fällen, in denen er lediglich davon absieht, gegen sexuelle Handlungen des Schutzbefohlenen einzuschreiten, kann dem Unterlassen eine diskutable pädagogische Überlegung zugrunde liegen. Unentbehrlich ist die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 insbesondere dann, wenn die Eltern fürchten müssen, ihr Kind mit einem Verbot oder mit Zwangsmaßnahmen aus dem Hause zu treiben. Der bei unechten Unterlassungsdelikten anerkannte Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit reicht in solchen Fällen nicht immer aus, um eine unangemessene Bestrafung auszuschließen; überdies beschränkt sich ein pädagogisch diskutables Verhalten nicht notwendig auf reines Unterlassen.

Änderungsvorschlag zu b)

Auf die Bemerkungen zum Änderungsvorschlag zu 6. a) wird verwiesen.

Zu 14.

§ 181 a (Zuhältereie)

Keine Bedenken.

Zu 15.

§ 182 (Verführung)

Keine Bedenken.

Zu 16.

§ 183 (Exhibitionistische Handlungen)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird geprüft werden, ob und in welchem Umfang männliche Personen über 14 Jahre vor einer Belästigung durch Exhibitionisten geschützt werden müssen.

Zu 17.

§ 183 a (Erregung öffentlichen Ärgernisses)

Die vom Bundesrat bezeichnete Frage wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 18.

§§ 184, 184 a (Pornographische Schriften)

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Pornographie ein verzerrtes Bild menschlicher Sexualität

bietet und vor allem die Frau herabwürdigt. Trotzdem bestehen gegen den Änderungsvorschlag Bedenken:

Der erwachsene Staatsbürger sollte bei der Auswahl seiner Lektüre grundsätzlich nicht behindert werden. Von diesem Grundsatz macht der Entwurf nur dort eine Ausnahme, wo dies im Interesse eines umfassenden Schutzes der Jugend und wichtiger Rechtsgüter der Allgemeinheit geboten ist. Es handelt sich dabei um die Fälle des § 184 a (Fassung des Entwurfs). Bei pornographischem Material anderer Art dürfte ein umfassendes Verbreitungsverbot nicht notwendig sein, um die Jugend und die Allgemeinheit zu schützen. Das Verbreitungsverbot des geltenden Rechts hat sich als ungeeignet erwiesen. Ziel der mit dem Entwurf vorgeschlagenen Fassung ist es, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Gefährdung Jugendlicher und Eingriffe in die Intimsphäre unbeteiligter Erwachsener durch pornographisches Material künftig wirksamer zu bekämpfen als bisher. Diesem Ziel sollen neben den Vorschriften der §§ 184, 184 a StGB auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften dienen.

Ob die neuen Vorschriften im Hinblick auf ihren Schutzzweck noch wirksamer ausgestaltet werden können, ohne gegen den eingangs bezeichneten Grundsatz zu verstoßen, wird im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden. Hierbei wird auch untersucht werden, ob es aus Gründen des Jugendschutzes notwendig ist, die in dem Vorschlag des Bundesrates bezeichneten Mittel und Gegenstände des sexuellen Gebrauchs in die Vorschrift einzubeziehen.

Zu 19.

§ 184 b (Begriffsbestimmung)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag. Er trägt wesentlich zur Verbesserung der Gesetzestechnik bei.

Zu 20.

Artikel 5 Nr. 1 (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)

Änderungsvorschlag zu a) (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS)
Gegen den Änderungsvorschlag bestehen folgende Bedenken:

Der Begriff „unsittliche Schriften“ schließt auch sozialetisch verwirrende Schriften ein, die nicht im Sinne des bisherigen Rechts „unzüchtig“ und im Sinne des 4. StrRG „pornographisch“ sind. Bei diesem Unterschied strafrechtlicher und jugendrechtlicher Begriffe sollte es zunächst bleiben. Allerdings wird der Fragenkreis bei einer künftigen Reform des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften insgesamt neu zu prüfen sein.

Änderungsvorschlag zu b) (§ 6 Abs. 2 GjS)

Keine Bedenken.

Zu 21.

Artikel 5 Nr. 4 (§§ 32, 34 OWiG)

Gegen den Streichungsvorschlag bestehen die gleichen Bedenken, die gegen den Vorschlag zu 3. zu erheben sind.

Zu 22.

Artikel 5 Nr. 6 (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Änderungsvorschlag folgt aus dem Vorschlag des Bundesrates zu 18.; auf die Bemerkungen zu 18. wird verwiesen.

Zu 23.

Artikel 6 (Noch nicht verbüßte Strafen)

Streichungsvorschlag zu a) (§ 143 StGB)

Das vorstehend zu 21. Gesagte gilt entsprechend.

Änderungsvorschlag zu b) (Einbeziehung des § 175 Abs. 1 Nr. 2, 3)

Im Falle einer Streichung des § 175 Abs. 1 Nr. 2, 3 ist die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 auch nach Ansicht der Bundesregierung angebracht.

Zu 24.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 184 StGB könnte am Tage nach der Verkündung in Kraft treten; Artikel 9 Abs. 2 des Entwurfs wäre dann in der Tat entbehrlich.